

Inhalt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration,
Vielfalt und Antidiskriminierung

Ausführungsvorschriften über die **Gewährung der Leistungen
für Bildung und Teilhabe** nach den §§ 28, 29, 30 SGB II, den
§§ 34, 34a, 34b SGB XII und § 3 Absatz 4 AsylbLG (AV-BuT) . . . 2125

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Erlass über die **Ermächtigung von Dienstkräften
der Wasserschutzpolizei zur Erteilung von Verwarnungen**
gemäß §§ 58, 57 Absatz 2, § 56 OWiG. 2147

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Allgemeine Verfügung über das **Verfahren in Gnadensachen**
(Gnadenordnung - GnO) 2147

Verwaltungsvorschriften für die **Durchführung der amtlichen
Lebensmittelüberwachung in Berlin** (VDLMÜ) 2148

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Straßenbahnvorhaben Dörpfeldstraße
im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin. 2160

Eingang eines Genehmigungsantrages nach § 4 Absatz 1
BlmSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) 2162

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Leitlinie zur **Förderung von Maßnahmen im Rahmen
der Berliner Landesinitiative „Projekt Zukunft“** in der
Förderperiode 2021 bis 2027 2165

Baukammer Berlin

Richtlinien zur **Sachverständigenordnung**
der Baukammer Berlin. 2174

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Änderung der **rechtsgeschäftlichen Vertretung**. 2202

Krankenhaus des Maßregelvollzugs

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 2203

Polizei Berlin

Sichergestellter Gegenstand/Androhung der **Verwertung**
polizeirechtlich sichergestellter Gegenstände.....2204

Bezirksämter..... 2205

Stellenausschreibungen 2211

Öffentliche Ausschreibungen 2233

Gerichte..... 2237

Nicht amtlicher Teil..... 2238

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration,
Vielfalt und Antidiskriminierung

**Ausführungsvorschriften
über die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe
nach den §§ 28, 29, 30 SGB II, den §§ 34, 34a, 34b SGB XII
und § 3 Absatz 4 AsylbLG (AV-BuT)**

vom 6. Dezember 2011, in der geänderten Fassung vom 21. Juni 2024

Bekanntmachung vom 21. Juni 2024

ASGIVA III A 2.4

Telefon: 9028-2447 oder 9028-0, intern 928-2447

Aufgrund des § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB II) vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 557), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist und § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 7. September 2005 (GVBl. S. 467), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) geändert worden ist sowie § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 10. Juni 1998 (GVBl. S. 129), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) geändert worden ist wird bestimmt:

Inhalt

A - Grundsätzliches

- 1 - Zweckbestimmung, Verhältnis zu vorrangigen Leistungsansprüchen
- 2 - Leistungsumfang
- 3 - Zuständigkeit, Organisation
- 4 - Leistungsberechtigter Personenkreis
- 5 - Allgemein- und berufsbildende Schulen
- 6 - Antragsverfahren
- 7 - Nachweise
- 8 - Bewilligungszeitraum und Leistungsgewährung
- 9 - Information der Berechtigten und Bescheiderteilung
- 10 - Feststellung der Anspruchsberechtigung

B - Leistungserbringung durch die Leistungsstellen

- 1 - mehrtägige Klassenfahrten nach den schulrechtlichen Bestimmungen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB II, § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII
- 2 - mehrtägige Fahrten der Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege sowie eintägige Ausflüge der Kindertagespflege nach § 28 Absatz 2 Satz 2 SGB II, § 34 Absatz 2 Satz 2 SGB XII
- 3 - Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Absatz 3 SGB II, § 34 Absatz 3 SGB XII
- 4 - Mehraufwendungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Absatz 4 SGB II und § 34 Absatz 4 SGB XII
- 5 - Soziale und kulturelle Teilhabe in der Gemeinschaft nach § 28 Absatz 7 SGB II und § 34 Absatz 7 SGB XII
 - 5.1 - Allgemeines
 - 5.2 - Teilnahme an gemeinschaftlichen Aktivitäten
 - 5.3 - Berücksichtigung weiterer notwendiger Aufwendungen

5.4 - Fahrtkosten

C - Leistungserbringung durch die kommunalen Fachbehörden

1 - Grundsätzliches Verfahren

1.1 - Form der Leistungserbringung

1.2 - Nachweise

1.3 - Bewilligungszeiträume

1.4 - Ausgabe des berlinpass-BuT als Berechtigungsnachweis

2 - Besonderheiten zu den einzelnen Leistungen

2.1 - eintägige Schul- und Kitaausflüge nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 SGB II und § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 SGB XII

2.2 - ergänzende angemessene Lernförderung nach § 28 Absatz 5 SGB II und § 34 Absatz 5 SGB XII

2.3 - gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen nach § 28 Absatz 6 SGB II und § 34 Absatz 6 SGB XII

2.4 - Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege nach § 28 Absatz 6 SGB II und § 34 Absatz 6 SGB XII

D - sonstige ergänzende Regelungen

1 - Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen

2 - Widerruf der Bewilligungsbescheide bei nicht zweckgerichteter Verwendung der Leistungen

3 - Erstattung nach § 50 SGB X durch die Leistungsanbieter

4 - Nachträgliche Erstattung der von den Leistungsberechtigten verauslagten Kosten

5 - Erfassung von Leistungen der Bildung und Teilhabe in den IT-Fachverfahren

6 - Inkrafttreten

7 - Außerkrafttreten

A - Grundsätzliches

1 - Zweckbestimmung, Verhältnis zu vorrangigen Leistungsansprüchen

(1) Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nach § 28 Absatz 2 bis 7 SGB II beziehungsweise § 34 Absatz 2 bis 7 SGB XII beziehungsweise § 3 Absatz 4 AsylbLG werden als Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts neben dem Regelbedarf gesondert berücksichtigt.

(2) Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nach § 28 Absatz 2 bis 7 SGB II werden nachrangig gegenüber den Leistungen nach § 6b BKGG und den Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII geleistet (§ 19 Absatz 2 SGB II).

2 - Leistungsumfang

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe umfassen folgende einzelne Leistungen:

- a) eintägige Ausflüge (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 SGB II beziehungsweise § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 SGB XII)
- b) mehrtägige Fahrten (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 SGB II beziehungsweise § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 SGB XII)
- c) Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Absatz 3 SGB II beziehungsweise § 34 Absatz 3 SGB XII)
- d) Schülerbeförderung (§ 28 Absatz 4 SGB II und § 34 Absatz 4 SGB XII)
- e) ergänzende angemessene Lernförderung (§ 28 Absatz 5 SGB II beziehungsweise § 34 Absatz 5 SGB XII)
- f) Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege (§ 28 Absatz 6 SGB II beziehungsweise § 34 Absatz 6 SGB XII)

- g) Soziale und kulturelle Teilhabe in der Gemeinschaft (§ 28 Absatz 7 SGB II beziehungsweise § 34 Absatz 7 SGB XII).

Die Ausführungen gelten, soweit sie sich auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen im SGB XII beziehen, für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG entsprechend, sofern im Einzelnen keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind.

3 - Zuständigkeit, Organisation

(1) Die Gemeinsamen Einrichtungen (Jobcenter) sind zuständig für die vollständige Durchführung der Leistungen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2, Absätze 3, 4 und 7 SGB II, die Bezirksämter von Berlin beziehungsweise das LAGeSo für die vollständige Durchführung der Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2, Absätze 3, 4 und 7 SGB XII und die Bezirksämter von Berlin sowie das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) für die vollständige Durchführung der Leistungen nach § 3 Absatz 4 AsylbLG in Verbindung mit § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2, Absätze 3, 4 und 7 SGB XII (eintägige Ausflüge der Kindertagespflege, mehrtägige Fahrten, Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, Schülerbeförderung und soziale und kulturelle Teilhabe) entsprechend Abschnitt B dieser Ausführungsvorschriften, für die übrigen Leistungen lediglich entsprechend Abschnitt C dieser Ausführungsvorschriften.

(2) Die Leistungen nach § 28 Absätze 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2, Absätze 5 und 6 SGB II beziehungsweise § 34 Absätze 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2, Absätze 5 und 6 SGB XII (eintägige Schulausflüge, Ausflüge von Kindertageseinrichtungen, Lernförderung und gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) werden durch die Fachbehörden des kommunalen Trägers (Schulen, Schulen im Auftrag der Schulämter und Jugendämter) erbracht beziehungsweise sichergestellt.

(3) Für den Personenkreis der Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten nach § 6b Bundeskindergeldgesetz ergehen ergänzende Hinweise der fachlich zuständigen Verwaltungen.

(4) Die Zuständigkeit für die Durchführung der Leistungen der Bildung und Teilhabe entsprechend der Absätze 1 und 2 ist auch in den Fällen gegeben, bei denen die berechtigten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Wohnsitz in Berlin eine Kindertageseinrichtung, eine Kindertagespflege oder eine Schule im Sinne der Nummer 5 außerhalb des Landes Berlin besuchen. Die Leistungsgewährung erfolgt - mit Ausnahme der Schülerbeförderung gem. § 28 Absatz 4 SGB II oder § 34 Absatz 4 SGB XII - in diesen Fällen nach den Vorgaben der dortigen Länder, Kreise oder Gemeinden.

4 - Leistungsberechtigter Personenkreis

(1) Leistungen für Bildung nach § 28 Absatz 2 bis 6 SGB II erhalten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule oder eine Kindertageseinrichtung besuchen, keine Ausbildungsvergütung erhalten und für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) erbracht werden. Leistungen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 6 erhalten auch Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden.

(2) Leistungen für Bildung nach § 34 Absatz 2 bis 6 SGB XII erhalten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Kinder, Jugendliche und Erwachsene ohne Altersbeschränkung, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule oder eine Kindertageseinrichtung besuchen und für die Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erbracht werden. Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 6 SGB XII erhalten auch Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden.

(3) Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 28 Absatz 7 SGB II beziehungsweise § 34 Absatz 7 SGB XII erhalten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Leistungen für Bildung und Teilhabe sind auch an Kinder und Jugendliche zu erbringen, die aufgrund ihres eigenen Einkommens beziehungsweise des Einkommens der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Eltern oder eines Elternteils bisher keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten haben (§ 7 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 3 Satz 3 SGB II, § 34a Absatz 1 Satz 2 SGB XII).

(5) Bezieher von BAföG, BAB und Ausbildungsgeld haben bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 SGB II einen Anspruch auf Leistungen der Bildung und Teilhabe. Hierbei handelt es sich um staatlich finanzierte Ausbildungsförderungen, die nicht mit der auf der Grundlage tarifvertraglicher Vereinbarungen vom Arbeitgeber gezahlten Ausbildungsvergütung gleichzusetzen sind. Der in § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB II ausgewiesene Grundabsetzungsbetrag (pauschaler Freibetrag) ist für die Frage eines Anspruchs auf Leistungen der Bildung und Teilhabe unerheblich.

(6) Die Ausschlussregelungen des § 7 Absatz 5 SGB II sowie des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB XII gelten auch für die Leistungen der Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 34 SGB XII. Bei Vorliegen einer besonderen Härte können die Leistungen für Bildung und Teilhabe an Auszubildende im Sinne des § 7 Absatz 5 SGB II jedoch als Darlehen und im Falle des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB XII als Darlehen oder Beihilfe erbracht werden.

5 - Allgemein- und berufsbildende Schulen

(1) Nach fachlicher Vorgabe der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung sind unter dem Begriff der allgemein- und berufsbildenden Schulen nach § 28 Absatz 1 Satz 2 SGB II und § 34 Absatz 1 Satz 1 SGB XII die folgenden Schulen/Maßnahmen zu subsummieren:

- Grundschulen
- Gymnasien
- Integrierte Sekundarschulen
- Gemeinschaftsschulen
- Schulen mit Sonderpädagogischen Förderschwerpunkten
- Berufliche Gymnasien
- Fachoberschulen
- Berufsoberschulen
- Berufsfachschulen
- Fachschulen
- Oberstufenzentren (Zusammenfassung mehrere beruflicher Schulen)
- staatlich genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen (Privatschulen)
- Abendschulen, Kollegs, Volkshochschulen oder andere Bildungsträger, in denen allgemeinbildende Schulabschlüsse nachgeholt werden
- Berufsbildungsjahr an der Berufsschule im Sinne von § 29 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes, sofern keine Ausbildungsvergütung bezogen wird
- Maßnahmen im Sinne des § 29 Absatz 3 bis 5 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004, das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBL. S. 255) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die auf eine Berufsausbildung vorbereiten, ohne selbst einen beruflichen Abschluss zu vermitteln.
- Unterricht bei Bildungsträgern zur Sprachförderung, Berufsorientierung und zum Bewerbungstraining, welche nach der Anmeldung verbindlich und im zeitlichen Umfang demjenigen der integrierten Berufsausbildungsvorbereitung vergleichbar ist.
- Abendschulen, Kollegs, Volkshochschulen und andere Bildungsträger, in denen auf Nichtschülerprüfungen für Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen nach Erfüllung der Schulpflicht gezielt vorbereitet wird, ohne die Prüfung selbst abzunehmen

(2) Der Begriff der allgemein- und berufsbildenden Schulen definiert sich nicht allein durch die schulrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes. § 28 Absatz 1 Satz 2 SGB II und § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB XII definiert vielmehr den Begriff der Schülerinnen und Schüler für die Bedarfslagen nach dem SGB II und SGB XII. Er unterscheidet sich von dem schulrechtlichen Begriff (Bundestagsdrucksache 17/3403 vom 26. Oktober 2010 S. 104). Daher fallen unter diesen Begriff nach § 28 Absatz 1 Satz 2 SGB II und § 34 Absatz 1 Satz 1 SGB XII alle Einrichtungen, in denen Kinder,

Jugendliche und junge Erwachsene ihre allgemeine Schulpflicht oder ihre Berufsschulpflicht erfüllen oder die Voraussetzungen für den Beginn einer beruflichen Ausbildung erwerben sollen, schulische Abschlüsse nachträglich anstreben (auch als landesrechtlich so genannte Nichtschüler) oder durch die strukturierte Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten mit Teilnahmepflicht auf ein Erwerbsleben vorbereitet werden. Auf den Erwerb eines Schulabschlusses kommt es hingegen nicht an, denn es wird hier lediglich auf den Besuch einer solchen Einrichtung abgestellt.

(3) Privatschulen mit Sitz im Ausland, die in Berlin nur online unterrichten, werden in Berlin nicht genehmigt oder anerkannt. Diese Schulen stellen keine allgemeinbildende Schule im Sinne des § 28 Absatz 1 SGB II dar. Die Genehmigung und die darauf aufbauende Anerkennung ist in Berlin nur möglich für Schulen in freier Trägerschaft, die in ihren Bildungs- und Erziehungszielen im Wesentlichen Bildungsgängen entsprechen, die nach dem Berliner Schulgesetz oder aufgrund dieses Gesetzes in der Trägerschaft des Landes Berlin vorhanden oder grundsätzlich vorgesehen sind (§ 97 Schulgesetz, Ersatzschulen).

6 - Antragsverfahren

(1) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe, mit Ausnahme der ergänzenden angemessenen Lernförderung, sind nicht gesondert zu beantragen (§ 37 Absatz 1 Satz 1 SGB II, § 34a Absatz 1 Satz 1 SGB XII). Der Antrag auf die eintägigen Ausflüge, die mehrtägigen Fahrten, die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, die Schülerbeförderung, die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und die soziale und kulturelle Teilhabe gilt mit der Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG als dem Grunde nach gestellt.

(2) Die Leistung für die ergänzende angemessene Lernförderung gilt mit Vorlage eines Nachweises über den Schulbesuch (Schülerschein I, Schulbescheinigung) als gesondert beantragt.

(3) Die Anträge sind von der Leistungsstelle zu bearbeiten, bei der die Stammdaten der Leistungsberechtigten vorliegen.

(4) Volljährige leistungsberechtigte Personen nach dem SGB II können den Antrag selbst, durch den Vertreter der Bedarfsgemeinschaft (§ 38 SGB II) oder durch einen Bevollmächtigten stellen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres liegt die Antragsberechtigung grundsätzlich beim gesetzlichen Vertreter (§ 1629 BGB). Mit Vollendung des 15. Lebensjahres können die Jugendlichen den Antrag jedoch selbst stellen und verfolgen sowie die Leistungen entgegennehmen (§ 38 Absatz 1 Satz 1 SGB II). Die gesetzlichen Vertreter sind von den Leistungsstellen über die Antragstellung und die erbrachten Leistungen zu informieren.

(5) Anträge der leistungsberechtigten Personen sind von der Leistungsstelle zu prüfen, bei der der Antrag eingeht. Ergibt die Prüfung, dass der Antrag unzuständigkeitshalber dort gestellt wurde, ist der Antrag unverzüglich an die zuständige Leistungsstelle weiterzuleiten. Der Antrag gilt von dem Zeitpunkt an als gestellt, zu dem er bei der in Satz 1 genannten Stelle eingegangen ist (§ 16 Absatz 2 SGB II).

7 - Nachweise

(1) Für die Erbringung der Leistungen für die eintägigen Schulausflüge, die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, die Schülerbeförderung sowie die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung ist der Schulbesuch durch Vorlage des Schülerscheins I, einer Schulbescheinigung oder anderer geeigneter Nachweise entsprechend nachzuweisen. Bis zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 10 ist wegen der allgemeinen Schulpflicht von einem regelmäßigen Schulbesuch auszugehen. Soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen, ist die Vorlage gesonderter Nachweise nach der Erstbewilligung in diesem Zeitraum nicht erforderlich. Mit Eintritt in die Jahrgangsstufe 10 ist der Schulbesuch regelmäßig nachzuweisen. Der Nachweis der Schule muss erkennen lassen, welche Schule in welcher Jahrgangsstufe besucht wird. Das voraussichtliche Ende des Schulbesuchs ergibt sich aus der Schulart und der Jahrgangsstufe. Sofern bei erstmaliger Aufnahme in eine Schule zum 1. August eines Jahres bei Antragstellung noch keine Schulbescheinigung oder der Schülerschein I vorgelegt werden kann, gilt der Schulbesuch zum Zeitpunkt der Antragstellung als nachgewiesen, wenn ein entsprechendes Aufnahmeschreiben der Schule oder ein Zuweisungsschreiben des Schulamtes vorgelegt wird. Beim Folgeantrag ist dann der Schülerschein I oder die Schulbescheinigung vorzulegen.

(2) Für die Erbringung der Leistungen für die eintägigen Ausflüge sowie die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege ist der Besuch der Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege durch

Vorlage des Betreuungsvertrags oder des Kostenbescheides nachzuweisen. Bis zum Eintritt in die Schule ist von einem regelmäßigen Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege auszugehen.

(3) Für die Erbringung der Leistungen für die soziale und kulturelle Teilhabe ist die Teilnahme an einem förderfähigen Angebot entsprechend nachzuweisen. Es gelten alle Nachweise als geeignet, aus denen das entsprechende Angebot, die anfallenden Kosten und der Zeitraum der Teilnahme ersichtlich sind. Bei Aktivitäten mit längeren Mitgliedschaften ist bei Neuansatzstellung sowie bei Weiterbewilligungsanträgen die noch gültige Mitgliedschaft durch die leistungsberechtigte Person selbst oder den Anbieter selbst nachzuweisen.

(4) Die Erbringung der Nachweise ist an keine Mitwirkungsfrist gebunden. Die leistungsberechtigten Personen haben die Möglichkeit, ihre bereits entstandenen sowie neu entstehenden Bedarfe gegenüber den zuständigen Leistungsstellen auch zu einem späteren Zeitpunkt im aktuellen, spätestens im nachfolgenden Bewilligungszeitraum nachzuweisen.

8 - Bewilligungszeitraum und Leistungsgewährung

(1) Mit Ausnahme der Leistungen für die ergänzende angemessene Lernförderung nach § 28 Absatz 5 SGB II, § 34 Absatz 5 SGB XII wirkt der Antrag dem Grunde nach auf Leistungen für Bildung und Teilhabe auf den Ersten des jeweiligen Antragsmonats zurück (§ 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II). Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen sind - mit Ausnahme der Leistungen für die ergänzende angemessene Lernförderung - die Leistungen für Bildung und Teilhabe vom Ersten des Antragsmonats bis zum Ende des jeweils gültigen Bewilligungszeitraumes zu gewähren. Dies betrifft alle Fälle, in denen die Nachweise für das Vorliegen eines Bedarfs entweder zu Beginn, während, am Ende oder nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erbracht werden.

(2) Mit der Möglichkeit der Spezifizierung einzelner Bedarfe für Bildung und Teilhabe sowohl innerhalb des aktuellen als auch noch im nachfolgenden Bewilligungszeitraum sind die nachgewiesenen Leistungen abhängig vom Zeitpunkt des Nachweises entweder monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder/ und im Wege der Erstattung bereits verauslagter Beträge zu erbringen (§ 29 Absatz 4 und § 30 SGB II, § 34a Absatz 5 und § 34b SGB XII). An die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen in Bezug auf die nachträgliche Erstattung sind bei Neuansatzstellung sowie bei leistungsberechtigten Personen, die noch keine Leistungen der Bildung und Teilhabe in Anspruch genommen haben, keine hohen Anforderungen zu stellen. Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen sowie erfolgter Nachweisführung sind die Leistungen an die Berechtigten zu erstatten.

9 - Information der Berechtigten und Bescheiderteilung

(1) Der Bescheid über die Bewilligung der Leistungen nach dem SGB II enthält einen Hinweis für die leistungsberechtigten Personen, dass die in Nummer 6 Absatz 1 genannten Leistungen dem Grunde nach beantragt wurden. Es erfolgt der Verweis auf den zuständigen Träger im Hinblick auf die gesonderte Bescheidung der Leistungen sowie weiterer Mitteilungen zu den einzelnen Leistungen.

(2) Mit der Antragstellung dem Grunde nach kommt der Beratung der leistungsberechtigten Person sowie im SGB II dem in § 4 Absatz 2 Satz 4 SGB II geregelten Hinwirkungsgebot besondere Bedeutung zu. Es ist verstärkt darauf hinzuwirken, dass die leistungsberechtigte Person ihre bestehenden Bedarfe nachweist und eine Leistungsgewährung erfolgt. Dies hat neben der Übersendung von Informationsschreiben und Merkblättern innerhalb des laufenden Bewilligungszeitraumes regelmäßig durch persönliche Beratung der leistungsberechtigten Person zu erfolgen.

(3) Erbringt die leistungsberechtigte Person bereits bei der Antragstellung entsprechende Nachweise über das Vorliegen einzelner Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden diese Leistungen nach Prüfung der Anspruchsberechtigung gesondert beschieden. Dem maßgeblichen Bewilligungsbescheid wird als Anlage der berlinpass-BuT (mit Ausnahme der Leistungen für die soziale und kulturelle Teilhabe) sowie ein Merkblatt beigelegt, aus dem ersichtlich ist, welche Leistungen für Bildung und Teilhabe noch in Anspruch genommen werden können und welche Nachweise dafür erforderlich sind.

(4) Erbringt die leistungsberechtigte Person bei der Antragstellung keine oder nur unvollständige Nachweise über das Vorliegen einzelner Bedarfe für Bildung und Teilhabe, wird ihr ein Informationsschreiben übersandt, in dem unter Hinweis auf die Formulierung im Bewilligungsbescheid über die einzelnen Leistungen sowie die erforderlichen Nachweise informiert wird.

(5) Werden von der leistungsberechtigten Person trotz Informations schreiben und Beratung keine Nachweise über das Vorliegen entsprechender Bedarfe für Bildung und Teilhabe vorgelegt, kann eine Entscheidung über den Antrag dem Grunde nach nicht getroffen werden. In diesem Fall ist die Leistung weder zu versagen noch abzulehnen.

10 - Feststellung der Anspruchsberechtigung

(1) Die Hilfebedürftigkeit wird von der zuständigen Leistungsstelle nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Maßstäben festgestellt.

(2) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Absätze 2 bis 7 SGB II, § 34 Absätze 2 bis 7 SGB XII werden zusätzlich zu den anderen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht. Ist nach Deckung der vorrangigen Bedarfe für den Lebensunterhalt (Regelbedarf/Regelsatz, Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft) noch weiteres Einkommen und Vermögen vorhanden, deckt das übersteigende Einkommen die Bedarfe für Bildung und Teilhabe in der gesetzlich vorgeschriebenen Reihenfolge (§ 19 Absatz 3 Satz 3 SGB II). Sind mehrere Personen nur im Umfang der Leistung für Bildung und Teilhabe leistungsberechtigt, wird das übersteigende Einkommen kopfteilig bei jeder Person berücksichtigt (§ 9 Absatz 2 Satz 4 SGB II). Das Verfahren findet bei der Frage der Berücksichtigung von Einkommen auch im SGB XII sowie im AsylbLG entsprechend Anwendung.

B - Leistungserbringung durch die Leistungsstellen

1 - mehrtägige Klassenfahrten nach den schulrechtlichen Bestimmungen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB II, § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII

(1) Für die Feststellung der Anspruchsberechtigung ist der für die mehrtägige Klassenfahrt anfallende Betrag nach § 5a Nummer 2 der Bürgergeld-Verordnung in monatliche Teilbeträge auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen. Dieser Zeitraum beginnt mit dem auf den Nachweis zur Durchführung einer Klassenfahrt folgenden Monat.

(2) Die Leistung wird nach § 29 Absatz 1 Satz 1 SGB II und § 34a Absatz 2 Satz 1 SGB XII als Direktzahlung an die Schule (verantwortliche Lehrkraft) erbracht. Mit der Zahlung des bewilligten Betrages gilt die Leistung als erbracht. Die Auszahlung der Leistung an die leistungsberechtigte Person oder einen gesetzlichen Vertreter sowie an einen Dritten ist ausgeschlossen, sofern hier der Anwendungsbereich der AV-Veranstaltungen eröffnet ist (öffentliche allgemein- und berufsbildenden Schulen). Bei allen anderen Schulen kann abweichend davon die Auszahlung der Leistung an die leistungsberechtigte Person oder einen gesetzlichen Vertreter sowie an einen Dritten erfolgen. In diesen Fällen ist der Nachweis der zweckgerichteten Verwendung der Mittel zwingend abzufordern.

(3) Für die Inanspruchnahme der Leistung werden auf dem von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung hierzu entwickelten Vordruck neben den Angaben zum Leistungsträger, zum Wohnort, zur Schülerin/zum Schüler sowie zur Dauer, den Kosten der Klassenfahrt und zur Fälligkeit der Zahlung auch die Angaben der verantwortlichen Lehrkraft benötigt, dass die im Antragsbogen angegebenen Daten zur mehrtägigen Klassenfahrt richtig sind, es sich um eine von der Schulleiterin/dem Schulleiter genehmigte Fahrt nach den schulrechtlichen Bestimmungen handelt und zu viel gezahlte Mittel - unter Berücksichtigung der Voraussetzungen in Abschnitt D Nummer 2 - an den Leistungsträger zurückerstattet werden. Sofern die rückzuzahlenden Beträge unter der Bagatellgrenze nach § 40 Absatz 1 Satz 3 SGB II liegen, erfolgt die Rückerstattung zu viel gezahlter Mittel durch die Lehrkraft auf ein Sammelkonto. Mit der Angabe der Bankverbindung und der Unterschrift ist die Leistungsstelle ermächtigt, den ausgewiesenen Betrag direkt auf das angegebene Klassenfahrkonto zu überweisen. Als Verwendungszweck ist der Name und Vorname der Schülerin/des Schülers sowie das Aktenzeichen anzugeben. Darüber hinaus enthält der Vordruck die Zustimmung der anspruchsberechtigten Person, dass die Leistungsstelle sich direkt bei der Fahrtenleitung nach weiteren erforderlichen, entscheidungserheblichen Daten erkundigen darf (zum Beispiel Buchungsdatum, Ausnahmegenehmigung).

(4) Die mehrtägigen Klassenfahrten werden jeweils anlassbezogen vor Durchführung der Fahrt bewilligt. Jede mehrtägige Fahrt bedarf eines gesonderten Nachweises und eines gesonderten Bewilligungsbescheides.

(5) Unter „Klassenfahrten nach den schulrechtlichen Bestimmungen“ sind entsprechend den fachlich-rechtlichen Vorgaben der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung die folgenden mehrtägigen Veranstaltungen der Schule zu subsumieren:

- Schülerfahrten in engerem Sinne (klassischen Klassenfahrten)
- Gedenkstättenfahrten
- Schullandheimfahrten
- Schüleraustauschfahrten im Rahmen von Schulpartnerschaften soweit diese in der Verantwortung der Berliner Schulen sind
- Fahrten im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung an Grundschulen
- Repräsentationsfahrten (zum Beispiel die Teilnahme von Schülergruppen an Wettbewerben)
- Fahrten einzelner Kurse oder Arbeitsgemeinschaften
- Projektfahrten, inklusive selbst organisierter Projektfahrten in Kleingruppen

Ferienschulen sind im Einzelfall unter den Begriff der Klassenfahrten nach den schulrechtlichen Bestimmungen zu subsumieren, wenn diese den Klassenfahrten gleichstehen. Entscheidend hierfür ist, dass die Fahrt in der Verantwortung der Schule oder eines Kooperationspartners der Schule durchgeführt wird und dort der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule erfüllt wird (zum Beispiel die JuniorAkademie oder das Humboldt-Sommercamp). Die mehrtägigen Klassenfahrten können auch im Rahmen ergänzender schulischer Betreuungsangebote während der Ferien durchgeführt werden. Mehrtägige Fahrten im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (Schulhorte) fallen nach § 19 Absatz 6 des Schulgesetzes ebenfalls unter die schulrechtlichen Bestimmungen beziehungsweise unterliegen der Schulaufsicht.

(6) Bei Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen und Vorlage der entsprechenden Nachweise durch die Schule sind die Kosten in der Regel nur bei den Schulen nach § 28 Absatz 1 SGB II/§ 34 Absatz 1 SGB XII in Höhe der von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung bekannt gemachten Höchstgrenzen zu übernehmen, bei denen der Anwendungsbereich der AV-Veranstaltungen eröffnet ist (**öffentliche** allgemein- und berufsbildenden Schulen). Bei allen anderen Schulen ist abweichend davon die Auszahlung der Leistung in voller Höhe zu gewährleisten. Hierzu gehören die Kosten für die Fahrt, die Unterbringung und Verpflegung, die Kosten für gemeinsame Veranstaltungen und Besichtigungen sowie die Kosten für eine Reiserücktrittversicherung und Lehrerausfallversicherung. Die mit der Klassenfahrt verbundenen persönlichen Kosten (zum Beispiel Taschengeld) sind aus der für die Schülerin/den Schüler gewährten Regelleistung zu decken. In den Unterlagen ausgewiesenen Kosten für eine zusätzliche Betreuung vor Ort sind nicht auf die Schülerinnen und Schüler umzulegen und daher als Kosten für mehrtägige Klassenfahrten nicht zu übernehmen. Sofern die beantragten Kosten für die Klassenfahrt über den festgesetzten Höchstgrenzen liegen, muss dem Nachweis eine Sondergenehmigung der Schulaufsicht beigelegt sein. Erst wenn die Ausnahmegenehmigung vorliegt, gilt die Klassenfahrt als genehmigt. Liegt diese nicht vor, kann sie direkt bei der Schule angefordert werden. Ohne Vorlage der Ausnahmegenehmigung der Schulaufsicht sind keine - auch keine anteiligen - Kosten für die Schülerfahrt zu übernehmen. Bis zur Kostenobergrenze sind die Kosten in den Fällen zu übernehmen, bei denen die über die Kostenobergrenze hinausgehenden Aufwendungen zum Beispiel durch Spenden, den Förderverein, Kuchenverkäufe oder Basare gedeckt werden können und daher keine Sondergenehmigung der Schulaufsicht erforderlich ist.

(7) Der Anspruch auf die Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten ist nicht auf eine Fahrt im Jahr beschränkt. Vielmehr besteht für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler ein Anspruch auf Übernahme mehrerer Klassenfahrten im Jahr, damit eine Teilnahme an Fahrten zum Beispiel im Rahmen der ergänzenden Betreuung an Grundschulen, an schulischen Wettbewerben oder Projektfahrten sichergestellt ist.

2 - mehrtägige Fahrten der Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege sowie eintägige Ausflüge der Kindertagespflege nach § 28 Absatz 2 Satz 2 SGB II, § 34 Absatz 2 Satz 2 SGB XII

(1) Für die Feststellung der Anspruchsberechtigung ist der für die mehrtägige Fahrt der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege anfallende Betrag in analoger Anwendung von § 5a Nummer 2 der Bürgergeld-Verordnung in monatliche Teilbeträge auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Nachweis zur Durchführung einer Fahrt der Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege folgenden Monats aufzuteilen.

(2) Die Leistung wird nach § 29 Absatz 1 Satz 1 SGB II und § 34a Absatz 2 Satz 1 SGB XII als Direktzahlung an den Träger der Kindertageseinrichtung beziehungsweise an die Kindertagespflegeperson erbracht. Mit der Zahlung des bewilligten Betrages gilt die Leistung als erbracht. Die Auszahlung der Leistung an die leistungsberechtigte Person oder einen gesetzlichen Vertreter sowie an einen Dritten ist ausgeschlossen. Sofern das Formular „Nachweis für die nachträgliche Übernahme der Kosten für die Teilnahme an einer mehrtägigen Fahrt der Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflege“ eingereicht wurde, kann jedoch an die antragstellende Person überwiesen werden.

(3) Für die Inanspruchnahme der Leistung werden auf dem Vordruck der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung neben den Angaben zum Leistungsträger, zum Wohnort, zum teilnehmenden Kind sowie zur Dauer und den Kosten der Fahrt auch die Angaben der/des für die Fahrt verantwortlichen Mitarbeitenden benötigt, dass die im Antragsbogen angegebenen Daten zur mehrtägigen Fahrt richtig sind und zu viel gezahlte Mittel - unter Berücksichtigung der Voraussetzungen in Abschnitt D Nummer 2 - an den Leistungsträger zurückerstattet werden. Mit der Angabe der Bankverbindung und der Unterschrift ist die Leistungsstelle ermächtigt, den ausgewiesenen Betrag direkt auf das angegebene Konto des Trägers der Kindertageseinrichtung beziehungsweise der Kindertagespflegeperson zu überweisen. Als Verwendungszweck ist der Name und Vorname des Kindes sowie das Aktenzeichen anzugeben.

(4) Die mehrtägigen Fahrten von Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege werden jeweils anlassbezogen in der Regel vor Durchführung der Fahrt bewilligt. Jede mehrtägige Fahrt bedarf eines gesonderten Antrags und eines gesonderten Bewilligungsbescheides.

(5) Bei Vorlage der entsprechenden Nachweise durch die Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege sind die Kosten in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Hierzu gehören die Kosten für die Fahrt, die Unterbringung und Verpflegung sowie die Kosten für gemeinsame Veranstaltungen und Besichtigungen und gegebenenfalls für eine Reiserücktrittskostenversicherung. Die mit der Fahrt verbundenen persönlichen Kosten (zum Beispiel Taschengeld) sind aus der für das Kind gewährten Regelleistung zu decken.

(6) Der Anspruch auf die Leistungen für mehrtägige Fahrten der Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege ist nicht auf eine Fahrt im Jahr beschränkt. Vielmehr besteht für die leistungsberechtigten Kinder ein Anspruch auf Übernahme mehrerer Fahrten im Jahr.

(7) Die Leistungserbringung für eintägige Ausflüge der Kindertagespflege erfolgt durch die Leistungsstellen nach Maßgabe von Buchstabe C Nummer 1.1 Absatz 1 Satz 4 bis 6.

3 - Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Absatz 3 SGB II, § 34 Absatz 3 SGB XII

(1) Für die Feststellung der Anspruchsberechtigung sind im Regelfall jeweils zum 1. August und zum 1. Februar eines Jahres die in der Anlage zu § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ausgewiesenen Beträge als entsprechender Bedarf zu berücksichtigen. Bei leistungsberechtigten Schülerinnen und Schülern, die im laufenden Schuljahr erstmals oder erneut in eine Schule aufgenommen werden, oder erstmals hilfebedürftig geworden sind, sind die in Absatz 5 ausgewiesenen Beträge als Bedarf zu berücksichtigen.

(2) Die Leistung wird nach § 29 Absatz 1 Satz 3 SGB II und § 34a Absatz 2 Satz 3 SGB XII regelmäßig jeweils zum 1. August und jeweils zum 1. Februar eines Jahres durch Zahlung an die leistungsberechtigte Person erbracht, wenn die Schülerin oder der Schüler zu diesen Stichtagen bereits eine Schule besucht (siehe Absatz 4 Satz 2).

(3) Für die Inanspruchnahme der Leistung ist bei Leistungsbeginn der Nachweis über den Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule ab Beginn des jeweiligen Schuljahres vorzulegen (vergleiche Buchstabe A Nummer 7 Absatz 1). Bis zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 10 ist wegen der allgemeinen Schulpflicht von einem regelmäßigen Schulbesuch auszugehen. Soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen, ist die Vorlage gesonderter Nachweise in diesem Zeitraum nicht erforderlich. Mit Eintritt in die Jahrgangsstufe 10 ist der Schulbesuch regelmäßig nachzuweisen. Der Nachweis der Schule muss erkennen lassen, welche Schule in welcher Jahrgangsstufe besucht wird. Das voraussichtliche Ende des Schulbesuchs ergibt sich aus der Schulart und der Jahrgangsstufe.

(4) Die Bewilligung der Leistung erfolgt zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung. Die Fälligkeit der Leistung entsteht im Regelfall mit Beginn der Schulhalbjahre zum 1. August und 1. Februar eines Jahres. Ein Anspruch auf Bewilligung der Leistung besteht, wenn die leistungsberechtigte Person am 1. August und 1. Februar eines Jahres beziehungsweise in den Absatz 5 genannten Fällen zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung hilfebedürftig ist und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht oder mit Wirkung für das kommende Schulhalbjahr in die jeweilige Schule aufgenommen worden ist.

(5) Für leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr erstmals oder erneut in eine Schule aufgenommen werden oder bei denen die erstmalige Hilfebedürftigkeit nach den Stichtagen eingetreten ist und welche bisher für das Schuljahr keine Leistungen für den Schulbedarf erhalten haben, sind

- a) in der Zeit von September eines Jahres bis einschließlich Januar des Folgejahres der in der Anlage zu § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ausgewiesen Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende erste Schulhalbjahr und dann zum 1. Februar regulär der in der Anlage zu § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ausgewiesen Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende zweite Schulhalbjahr und
- b) in der Zeit von Februar eines Jahres bis einschließlich Juli des Jahres einmalig der Gesamtbetrag des in der Anlage zu § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ausgewiesen Betrages und dann zum 1. August des Jahres der in der Anlage zu § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ausgewiesene Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende erste Schulhalbjahr als Bedarf zu berücksichtigen.

(6) Von einer erneuten Aufnahme in eine Schule ist auszugehen, wenn das Schulverhältnis zuvor unterbrochen war. Dies ist zum Beispiel bei einer vorübergehenden Verlagerung des Wohnsitzes der Familie ins Ausland oder bei einer zeitweisen Befreiung von der Schulbesuchspflicht der Fall. Beginn und Ende der Unterbrechung sind durch die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler nachzuweisen.

(7) Die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf dient dazu, den leistungsberechtigten Schülerinnen und Schülern die Anschaffung von Gegenständen zu ermöglichen, die für einen geordneten Schulbesuch zwingend erforderlich sind. Hierzu gehören neben dem Schulranzen, der Schultasche oder dem Sportbeutel insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien. Die Bereitstellung von Lernmitteln richtet sich nach der Lernmittelverordnung.

4 - Mehraufwendungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Absatz 4 SGB II und § 34 Absatz 4 SGB XII

(1) Schülerinnen und Schüler im Besitz des Schülerausweises I können ein kostenloses Schülerticket AB erhalten, so dass kein Anspruch auf Leistungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Absatz 4 SGB II beziehungsweise § 34 Absatz 4 SGB XII besteht. Für die Übrigen gilt: **Im Regelfall** ist für die Schülerbeförderung das Berlin-Ticket S zu nutzen, welches von den Berliner Verkehrsbetrieben und der S-Bahn Berlin für den Tarifbereich AB zu einem monatlichen Preis in Höhe von 9 Euro angeboten wird. Mit der Inanspruchnahme des Berlin-Ticket S entstehen den anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern keine Aufwendungen, da ein Eigenanteil von den leistungsberechtigten Schülerinnen und Schülern nicht zu erbringen ist. Die Leistung für die Schülerbeförderung wird nach § 29 Absatz 1 Satz 3 SGB II beziehungsweise § 34a Absatz 2 Satz 3 SGB XII als Geldleistung an die leistungsberechtigte Person erbracht.

(2) Für die Feststellung der Anspruchsberechtigung sind beim Berlin-Ticket S die tatsächlichen Beförderungskosten in Höhe von 9 Euro als Bedarf zu berücksichtigen. Für den Erwerb des Berlin-Ticket S benötigen die leistungsberechtigten Personen einen Berechtigungsnachweis. Diesen erhalten Sie auf Anforderung von der die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem AsylbLG sowie von Wohngeld gewährenden Stelle. Bis zum Erhalt der für die Nutzung des Berlin-Ticket S notwendigen VBB-Kundenkarte Berlin S können die bis dahin entstandenen, verhältnismäßigen Beförderungskosten erstattet werden. Bei Empfängerinnen und Empfängern des Kinderzuschlags sowie bei leistungsberechtigten Personen, die keine der genannten Leistungen erhalten, werden für die Feststellung der Anspruchsberechtigung die tatsächlichen Beförderungskosten in Höhe des regulären Monatstickets im Abo als Bedarf berücksichtigt. Diese Personen haben keinen Anspruch auf das Berlin-Ticket S.

(3) Für die Inanspruchnahme der Leistungen für die Schülerbeförderung ist der Besuch der nachfolgenden Einrichtungen gegenüber der Leistungsstelle durch Vorlage einer Schulbescheinigung oder eines Aufnahmeschreibens der Schule oder Bildungsträgers nachzuweisen:

- Abendschule, Kolleg, Volkshochschule oder andere Bildungsträger, in denen allgemeinbildende Schulabschlüsse nachgeholt werden.
- Abendschulen, Kollegs, Volkshochschulen und andere Bildungsträger, in denen auf Nichtschülerprüfungen für Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen nach Erfüllung der Schulpflicht gezielt vorbereitet wird ohne die Prüfung selbst abzunehmen
- Berufsbildungsjahr an der Berufsschule im Sinne von § 29 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, sofern keine Ausbildungsvergütung bezogen wird
- Maßnahmen im Sinne des § 29 Absatz 3 bis 5 des Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, die auf eine Berufsausbildung vorbereiten ohne selbst einen beruflichen Abschluss zu vermitteln.
- Einrichtungen, in denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ihre allgemeine Schulpflicht oder ihre Berufsschulpflicht erfüllen oder Unterricht erhalten, bei Bildungsträgern zur Sprechförderung, Berufsorientierung und zum Bewerbungstraining, welche nach der Anmeldung verbindlich und im zeitlichen Umfang denjenigen der integrierten Berufsvorbereitung im Sinne von § 29 Absatz 3 bis 5 des Schulgesetzes vergleichbar ist.

(4) Entsprechend der Regelung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung besteht ein **gesetzlicher** Anspruch auf die Leistungen der Schülerbeförderung nur dann, wenn die Schülerinnen und Schüler für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges auf Schülerbeförderung angewiesen sind, weil die Schule fußläufig nicht zu erreichen ist. Im Regelfall gelten als zumutbarer Fußweg zwischen Hauptwohnung (§ 17 Meldegesetz) und besuchter Schule 2 km für die in Absatz 3 genannten Schulen und Bildungsträger. Für die Ermittlung der Länge des Schulweges ist nicht die Luftlinie, sondern der tatsächlich zurückgelegte Fußweg zu Grunde zu legen. Die Zumutbarkeit ist anhand der örtlichen und persönlichen Umstände der Schülerin/des Schülers zu bemessen. Es ist insofern abzustellen zum Beispiel auf die Beschaffenheit des zurückzulegenden Weges (der kürzeste Schulweg ist aus Sicherheitsgründen nicht der zumutbare Fußweg, Verkehrsaufkommen), etwaige gesundheitliche oder behinderungsbedingte Einschränkungen oder die Erforderlichkeit des regelmäßigen Transportes größerer Gepäckstücke. In diesen Fällen bestimmt sich die Zumutbarkeit eines Schulweges nach den besonderen Umständen des Einzelfalles und ist bei der Prüfung der fachlich-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen entsprechend zu berücksichtigen.

(5) Darüber hinaus wird die Schülerbeförderung als freiwillige Leistung an Schülerinnen und Schüler für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges erbracht, auch wenn diese fußläufig zu erreichen ist. Diese Leistungen sind statistisch gesondert auszuweisen. Ab dem 1. August 2019 sind monatlich die Anzahl der berechtigten Schülerinnen und Schüler sowie die Höhe der gezahlten Leistungen zu erfassen und der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung im Januar des Folgejahres für das abgelaufene Haushaltsjahr mitzuteilen.

(6) Grundsätzlich ist die derzeit besuchte Schule die nächstgelegene Schule im Sinne des Gesetzes. Ein Wechsel auf eine Schule, die zu Fuß erreicht werden kann, ist nicht erforderlich.

(7) Als nächstgelegene Schulen gelten darüber hinaus alle Schulen, die gegenüber den nähergelegenen Schulen einen eigenständigen Bildungsgang im Sinne eines eigenständigen Profils mit besonderer inhaltlicher Ausrichtung innerhalb der gewählten Schulart aufweisen. Es ist insofern auf das Profil der Schule der besuchten Schulart abzustellen, soweit hieraus eine besondere inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts folgt, die nicht der nächstgelegenen Schule entspricht, zum Beispiel Schulen besonderer pädagogischer Prägung, Gemeinschaftsschulen und Schulen, die einen Schulversuch erproben, Schulen mit unterschiedlicher weltanschaulicher oder konfessioneller Prägung, Schulen mit über das übliche Maß hinaus gehenden Unterrichtsangeboten, Schulen mit unterschiedlichen Aufnahmebedingungen und Prüfungsvoraussetzungen oder organisatorischen Gestaltungen. Außerschulische Strukturen, die nur an die Organisation „Schule“ angeschlossen sind, sind hingegen nicht als eigenes Profil einer Schule anzusehen; ist die organisatorische Struktur der

Schule jedoch auf die außerschulische Aktivität ausgerichtet, wird also der Unterricht zeitlich/organisatorisch an die außerschulische Aktivität angepasst, so ist dies das prägende Profil der Schule (BSG Urteil vom 17. März 2016 - B 4 AS 39/15 R-).

(8) Der Bewilligungszeitraum für die Leistungen der Schülerbeförderung entspricht dem Zeitraum der Bewilligung der laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Regelbewilligung). Bei leistungsberechtigten Personen, die keine laufenden Leistungen erhalten, beträgt der Bewilligungszeitraum in der Regel sechs Monate. Ist bei der Antragstellung bereits ersichtlich, dass der Leistungsbezug vor dem Regelbewilligungszeitraum endet, ist die Leistungsgewährung auf einen kürzeren Bewilligungszeitraum zu begrenzen. Der Bewilligungszeitraum ist kürzer zu bemessen, wenn die Schulzeit der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler zum Ende des Schuljahres endet.

(9) Bei Schülerinnen und Schüler, die für das Erreichen ihrer Schule bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel den Tarifbereich ABC benötigen, besteht entweder ein gesetzlicher oder ein freiwilliger Anspruch auf Übernahme der tatsächlich entstehenden Beförderungskosten im Abo in Höhe von monatlich bis zu **70 Euro**. Der Betrag in Höhe von bis zu 70 Euro ist als monatlicher Bedarf zu berücksichtigen. Sofern hier auf das kostengünstigere Deutschlandticket verwiesen werden kann, ist als Betrag 49 Euro als Bedarf zu berücksichtigen.

(10) Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel mit dem Berlin-Ticket S sowie für den Tarifbereich ABC ist von den leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler durch Vorlage des Fahrausweises nachzuweisen.

(11) Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Behinderungen auf besondere Beförderungsmittel angewiesen sind, weil sie die Schule nicht mit den üblichen Verkehrsmitteln erreichen können, haben einen Anspruch auf Übernahme der tatsächlich entstehenden Beförderungskosten. Zu den besonderen Beförderungsmitteln gehört neben den Sammeltransporten auch der eigene PKW. Die Übernahme der Kosten für Sammeltransporte kommt jedoch nur in solchen Fällen in Betracht, bei denen eine Beförderung zur Schule mit dem eigenen PKW durch die Erziehungsberechtigten nicht leistbar ist. Die tatsächlich entstehenden Beförderungskosten sind als monatlicher Bedarf zu berücksichtigen, wobei bei der Nutzung des eigenen PKW neben den Fahrten mit dem Kind zur Schule und von der Schule zurück auch die Leerfahrten des befördernden Elternteils von der Schule nach Hause und zurück übernahmefähig sind. Als Aufwendungen sind in Anlehnung an § 5 Absatz 1 BRKG als Kilometerpauschale 0,20 Euro pro Kind zu berücksichtigen (LSG BB - L 34 AS 1588/18). Ein solcher Anspruch besteht nicht, soweit die Kosten für die Schülerbeförderung vorrangig zum Beispiel durch Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 Kapitel 1 bis 7 SGB IX oder § 36 der Sonderpädagogikverordnung gedeckt werden.

(12) Für Schülerinnen und Schüler im Besitz des Schülerscheines II, die eine berufsbildende Schule mit Teilzeitunterricht oder als nicht erwerbstätige Hörerinnen und Hörer die Lehrgänge zum Erwerb schulischer Abschlüsse besuchen (vergleiche Buchstabe A Nummer 5 Absatz 1 letzter Punkt), erfolgt die Übernahme der tatsächlich entstehenden Kosten im Abo, soweit sie nach §§ 7 Absatz 5, § 28 Absatz 1 Satz 2 SGB II oder § 22 Absatz 1 SGB XII nicht von den Leistungen ausgeschlossen sind.

5 - Soziale und kulturelle Teilhabe in der Gemeinschaft nach § 28 Absatz 7 SGB II und § 34 Absatz 7 SGB XII

5.1 - Allgemeines

Bei einer Feststellung der Anspruchsberechtigung ist nach § 28 Absatz 7 Satz 1 SGB II und § 34 Absatz 7 Satz 1 SGB XII unabhängig von den tatsächlichen Kosten für die Teilhabeaktivität als monatlicher Bedarf pauschal 15 Euro zu berücksichtigen. Die Leistungen nach § 28 Absatz 7 Satz 2 SGB II und § 34 Absatz 7 Satz 2 SGB XII bleiben bei der Feststellung der Anspruchsberechtigung unberücksichtigt.

5.2 - Teilnahme an gemeinschaftlichen Aktivitäten

(1) Die Leistung in Höhe von pauschal 15 Euro monatlich wird nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB II und § 34a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB XII - unabhängig von den tatsächlichen Kosten für die Teilhabeaktivität - als Geldleistung an die Berechtigten selbst erbracht. Mit der Zahlung des bewilligten Betrags gilt die Leistung als erbracht.

(2) Für die Inanspruchnahme der Leistung ist von der leistungsberechtigten Person oder dem Leistungsanbieter ein geeigneter Nachweis über die Teilnahme an einer Aktivität vorzulegen. Dieser Nachweis muss neben dem Namen und der Anschrift

auch die angebotene Aktivität und die damit verbundenen Kosten beinhalten. Bestehen Zweifel an der Förderfähigkeit eines konkreten Angebots, sind die leistungsberechtigten Personen aufzufordern, eine Spezifizierung des Angebots durch den Leistungsanbieter vornehmen zu lassen.

(3) Der Bewilligungszeitraum für die soziale und kulturelle Teilhabe entspricht dem Zeitraum der Bewilligung der laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Regelbewilligung) und wird bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch in dem Monat, in dem der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet, für den gesamten Monat bewilligt. Bei leistungsberechtigten Personen, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, beträgt der Bewilligungszeitraum in der Regel sechs Monate.

(4) Die mit dem Hauptantrag dem Grunde nach erfolgte Antragstellung führt dazu, dass innerhalb des Bewilligungszeitraumes nach der einmaligen Einreichung eines Nachweises keine weiteren Nachweise über die Teilnahme an weiteren Aktivitäten vorgelegt werden müssen (mit Ausnahme Nummer 5.3 Absatz 2 sowie 5.4 Absatz 4). Die Inanspruchnahme der Leistung ist nicht auf ein Angebot beschränkt, sondern von den leistungsberechtigten Personen können mehrere unterschiedliche Angebote in Anspruch genommen werden. Die zu finanzierende Aktivität kann auch einen kürzeren als den Bewilligungszeitraum umfassen. Die Leistungen sind in voller Höhe auch dann zu gewähren, wenn die Gesamtkosten des Angebots den monatlich oder im Rahmen des Bewilligungszeitraums zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag unterschreiten oder überschreiten und die leistungsberechtigten Personen selbst oder Dritte die zusätzlichen Kosten aufbringen. Die Leistung soll monatlich in Höhe von 15 Euro oder kann bei Bedarf entsprechend der Dauer des Bewilligungszeitraumes in einer Summe an die leistungsberechtigte Person gezahlt werden.

(5) Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist eine erneute Antragstellung im Rahmen der Weiterbewilligung von Leistungen sowie die Vorlage entsprechender Nachweise erforderlich. Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen werden die Leistungen erneut bewilligt und beschieden.

(6) Ziel der sozialen und kulturellen Teilhabe ist es, die Kinder und Jugendlichen stärker in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und damit den Kontakt zu Gleichaltrigen zu intensivieren. Das gemeinsame Erleben steht im Vordergrund und den Kindern und Jugendlichen soll eine Teilnahme an Angeboten ermöglicht werden, die Teil der üblichen Kindesentwicklung und Freizeitgestaltung sind. Darüber hinaus soll eine Vermittlung von Wissen, Kenntnissen oder Fähigkeiten oder die Unterstützung der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen erreicht werden. Insofern umfasst der Bedarf der leistungsberechtigten Personen insbesondere Aufwendungen für die Mitgliedschaft in Vereinen im Bereich Sport, Kultur und Geselligkeit, für Musikunterricht, vergleichbare Kurse oder Aktivitäten kultureller Bildung sowie die Teilnahme an Freizeiten. Darunter fallen nach Vorgabe der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung insbesondere folgende Angebote:

- a) Regelmäßig wiederkehrende Mitgliedsbeiträge in Vereinen oder Jugendverbänden, die Angebote für Kinder und Jugendliche vorhalten.
- b) Einmalige Veranstaltungen der Vereine und Verbände, die im Rahmen einer nicht nur kurzfristigen sozialen Angebotsstruktur erfolgen.
- c) Einzelveranstaltungen im Rahmen der Angebote der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, die im Rahmen einer längerfristig angelegten Gemeinschaftsstruktur erbracht werden.
- d) Kursgebühren, für die Teilnahme an gemeinschaftlich organisierten Kursen, die über einen Zeitraum von mehreren Monaten laufen und sich in ihrer Zusammenstellung und Konzeption gezielt an gleichaltrige Kinder und Jugendliche richten.
- e) Angebote der Jugendkunstschulen und der Volkshochschulen, bei denen entsprechende Kenntnisse oder Fähigkeiten vermittelt werden.
- f) Angebote der öffentlichen Musikschulen, der privaten Musikschulen sowie privater Musikunterricht, bei denen entsprechende Kenntnisse oder Fähigkeiten vermittelt werden. Dies umfasst auch immer den Einzelunterricht in Musikschulen, da dieser regelmäßig die Voraussetzung für ein gemeinschaftliches Musikerleben ist (zum Beispiel Schülerauftritte, Probenfahrten, Spielen in Ensembles oder Bands). Sind diese Kriterien erfüllt, so ist auch der private Einzelunterricht zu berücksichtigen.

- g) Teilnahme an Freizeiten, bei denen auch ein vorübergehender Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ein insoweit kurzfristiges gemeinschaftliches Erleben darstellt. Der Begriff Freizeit ist weit zu verstehen, setzt aber eine organisierte Form der Veranstaltung voraus (zum Beispiel museumspädagogische Angebote oder besonders für Kinder ausgestaltete Führungen, Musiktheater, Theater und Museen).
- h) Freizeitfahrten, die insbesondere von Jugendverbänden oder den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe organisiert und durchgeführt werden.
- i) Der vom Jugendkulturservice ausgegebene „Superferienpass“ als besonderes Angebot der kulturellen Teilhabe
- j) Angebote in Schulen oder Kindertageseinrichtungen, die lediglich am Ort der Schule oder der Kindertageseinrichtung beziehungsweise von dort nur organisiert werden (zum Beispiel Englischkurse oder Schwimmkurse). Diese Angebote sind von den eintägigen Schulausflügen und den eintägigen Ausflügen der Kindertageseinrichtungen abzugrenzen.
- k) Von Schulen oder freien Trägern organisierte Ferienschulen, soweit hier angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung oder gemeinsame Freizeiten durchgeführt werden und die Voraussetzungen für eine Übernahme der Kosten als mehrtägige Klassenfahrt nicht gegeben sind (zum Beispiel Sprachfördercamps).
- l) Angebote im Gruppenzusammenhang für Babys und Kleinkinder (wie PEKIP-Kurse, Gruppenschwimmen, musikalische Früherziehung etc.).
- m) Hausaufgabenbetreuung, die gruppenorientiert unter aktiver Beteiligung der Teilnehmer durchgeführt werden und auf die Förderung methodischer Kompetenzen ausgerichtet sind.
- n) Workshops im sozialen und kulturellen Bereich (zum Beispiel Theaterworkshops, Museumsworkshops).
- o) Gebühren in Fitnessstudios, in denen nachweislich gruppenbezogene Kurse stattfinden.

Alle Angebote von Sportvereinen im Landessportbund, der Berliner Jugendverbände, der Volkshochschulen, der Jugendkunstschulen, der öffentlichen Musikschulen sowie der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe können grundsätzlich im Rahmen dieser Leistung berücksichtigt werden. Eine Einzelfallprüfung über die Eignung des Angebots ist nicht erforderlich. Beinhalten privat-gewerbliche Angebote eine gruppenbezogene Strukturierung und die Vermittlung sozialer Gemeinschaftsstrukturen, sind auch diese Angebote in der Regel zu berücksichtigen. Eine Einzelfallprüfung über die Eignung des Angebots ist hier jedoch erforderlich.

(7) Liegen im Einzelfall die fachlich-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen für die Leistungserbringung nicht vor, sind die Leistungen abzulehnen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Zweifel an der Eignung der Leistungsanbieter bestehen oder die vorgelegten Angebote nicht für die Integration in soziale Gemeinschaftsstrukturen geeignet sind. Im Rahmen der sozialen und kulturellen Teilhabe sind daher die folgenden Angebote nicht zu berücksichtigen:

- a) Angebote, bei denen die Veranstalter eine Nutzungsgebühr erheben (zum Beispiel Fitnessclub) und die keine gruppenbezogenen Kurse anbieten.
- b) Teilnahmegebühren für reine Wettbewerbe, die kein spezifisches gemeinschaftsbezogenes Angebot für etwa gleichaltrige Kinder und Jugendliche darstellen.
- c) Angebote von Leistungsanbietern, die Kindes- oder jugendwohlgefährdend sind oder bei denen die begründete Annahme zur Besorgnis besteht, dass die Angebote die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person negativ beeinträchtigen.
- d) Sprach- und Religionsunterricht - unabhängig von der Sprache und der Religion- sowie Kirchensteuern oder Mitgliedsgebühren/Vereinsbeiträge von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften/-organisationen. Soweit über die reine Wissensvermittlung oder Religionsausübung hinaus Gemeinschaftsaktivitäten angeboten werden, die davon kostenmäßig abgegrenzt sind und die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllen, können für diese im Einzelfall Leistungen bewilligt werden. Bei Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie den auf Bundesebene zusammengeschlos-

senen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege handelt es sich um anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Deren Teilhabeangebote sind nach Absatz 6 ohne Einzelfallprüfung anzuerkennen.

Bestehen Zweifel, ob ein vorgelegtes Angebot abzulehnen ist, kann der Einzelfall mit den verantwortlichen Kolleginnen und Kollegen der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung im Vorfeld erörtert werden.

5.3 - Berücksichtigung weiterer notwendiger Aufwendungen

(1) Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Nummer 5.2 in Höhe von pauschal 15 Euro monatlich sind weitere notwendige Aufwendungen zu berücksichtigen, wenn diese im kausalen Zusammenhang mit der Teilnahme an förderfähigen gemeinschaftlichen Aktivitäten stehen. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Anschaffung von erforderlichen Ausrüstungsgegenständen sowie anfallende Leihgebühren. Einmalige Aufnahmegebühren, zum Beispiel in einen Sportverein sind als weitere Aufwendungen ebenfalls zu berücksichtigen. Die Höhe des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets beträgt bis zu 15 Euro monatlich entsprechend der Dauer des Bewilligungszeitraumes.

(2) § 28 Absatz 7 Satz 2 SGB II beziehungsweise § 34 Absatz 7 Satz 2 SGB XII sehen bei der Gewährung von Leistungen für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen einen Eigenanteil der leistungsberechtigten Person vor. Dieser bestimmt sich monatlich zum einen aus dem für die Teilnahme an Aktivitäten unverbrauchten Anteil nach § 28 Absatz 7 Satz 1 SGB II beziehungsweise § 34 Absatz 7 Satz 1 SGB XII und zum anderen aus dem zumutbaren Anteil aus dem Regelbedarf. Sofern die gewährten Kosten für die Teilhabeaktivität nach Satz 1 monatlich 15 Euro oder mehr betragen, bestimmt sich der Eigenanteil nur aus dem zumutbaren Anteil aus dem Regelbedarf. Der aus dem Regelbedarf zu berücksichtigende Eigenanteil beträgt 2,50 Euro monatlich entsprechend der Dauer des Bewilligungszeitraumes.

(3) Der innerhalb des Bewilligungszeitraumes zur Verfügung stehende Gesamtbetrag nach Absatz 1 Satz 3 kann nach Abzug des Eigenanteils entweder in einer Summe oder aufgeteilt in verschiedene Beträge in der Regel nachträglich an die Leistungsberechtigten gezahlt werden. Die Übernahme der Kosten für die Anschaffung der Ausrüstungsgegenstände beziehungsweise für die Leihgebühren erfolgt nach Vorlage der Rechnungen beziehungsweise der Quittungen, aus denen die erfolgte Zahlung durch die leistungsberechtigten Personen ersichtlich ist. Die Vorlage von Bescheinigungen der Leistungsanbieter über die Notwendigkeit der Anschaffung der beantragten Ausrüstungsgegenstände ist nicht erforderlich. Ist es den leistungsberechtigten Personen nicht möglich, durch Zahlung in Vorleistung zu gehen, ist nach Vorlage entsprechender Nachweise über die Höhe der Kosten für die Anschaffung beziehungsweise für die Leihgebühren, der Betrag an den Berechtigten zu zahlen. Der Nachweis über die Anschaffung der Ausrüstungsgegenstände hat dann im Nachgang zu erfolgen.

(4) Die Inanspruchnahme der Leistung ist nicht auf eine Anschaffung beschränkt, sondern von den leistungsberechtigten Personen können mehrere unterschiedliche Anschaffungen bis zur Höhe des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets gemäß Absatz 1 und Absatz 2 in Anspruch genommen werden. Die Leistungen sind in voller Höhe auch dann zu gewähren, wenn die Gesamtkosten der Rechnung(en) den zur Verfügung stehenden Betrag überschreiten und die leistungsberechtigten Personen oder Dritte die zusätzlichen Kosten selbst aufbringen.

(5) Die Bewilligung der Leistung erfolgt bis zur Höhe des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets im Rahmen des maßgeblichen Bewilligungszeitraumes unter Hinweis auf den zu erfolgenden Abzug des Eigenanteils. Die Bewilligung der Leistung für den gesamten Bewilligungszeitraum führt dazu, dass innerhalb dieses Zeitraumes weitere Rechnungen zur Kostenübernahme vorgelegt werden können, wenn das zur Verfügung stehende Gesamtbudget nach Abzug des Eigenanteils nicht ausgeschöpft wurde. Die Übernahme der Kosten erfolgt jedoch nur bis zur Höhe des Gesamtbudgets nach Abzug des Eigenanteils für den gesamten Bewilligungszeitraum.

5.4 - Fahrtkosten

(1) Für die Erstattung der Aufwendungen von Fahrgeldern für die Nutzung von Angeboten der sozialen und kulturellen Teilhabe ergibt sich ein Rechtsanspruch aus § 28 Absatz 7 Satz 2 SGB II beziehungsweise § 34 Absatz 7 Satz 2 SGB XII (Beschluss des BVerfG vom 23. Juli 2014 -1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12 und 1 BvR 1691/13-). Die Regelung ist in Bezug auf die Fahrtkosten nicht als Ermessensvorschrift zu verstehen.

(2) Für die Übernahme der Fahrtkosten zu den entsprechenden Angeboten im Sinne von Nummer 5.2 Absatz 6 gelten im Tarifbereich ABC analog die Regelungen zur Schülerbeförderung nach Buchstabe B Nummer 4 dieser Ausführungsvorschriften. Jedoch sind die Fahrtkosten als Leistung der sozialen und kulturellen Teilhabe nach dem jeweiligen Absatz 7 Satz 2 zu gewähren. Sofern die entsprechenden Teilhabeangebote ausschließlich im Tarifbereich **AB** wahrgenommen werden, benötigen die leistungsberechtigten Personen bei Bedarf (kein Schülerschein) den Berechtigungsnachweis und können damit bei den Berliner Verkehrsbetrieben die für die Nutzung des Berlin-Ticket S notwendige VBB-Kundenkarte Berlin S beantragen. Die Kosten des Berlin-Ticket S in Höhe von 9 Euro monatlich sind als Leistung der sozialen und kulturellen Teilhabe nach dem jeweiligen Absatz 7 zu gewähren, wenn der Erwerb des Tickets durch die leistungsberechtigte Person nachgewiesen wurde. Bis zum Erhalt der für die Nutzung des Berlin-Ticket S notwendigen VBB-Kundenkarte Berlin S können die bis dahin entstandenen, verhältnismäßigen Beförderungskosten erstattet werden. Empfängerinnen und Empfänger des Kinderzuschlags sowie Personen, die keine weiteren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, erhalten die Kosten für das reguläre Monatsticket als Leistung der sozialen und kulturellen Teilhabe.

(3) Für die Übernahme der Fahrtkosten zu den entsprechenden Angeboten im Sinne von Nummer 5.2 Absatz 6 außerhalb des Tarifbereiches ABC stehen den anspruchsberechtigten Kindern und Jugendlichen innerhalb des jeweiligen Bewilligungszeitraumes monatlich bis zu 15 Euro zur Verfügung. Die Übernahme der Fahrtkosten kann monatlich oder aber innerhalb des laufenden Bewilligungszeitraumes in einer Summe erfolgen. Die zu bewilligende Leistung darf jedoch den zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag für den Bewilligungszeitraum nicht überschreiten.

(4) § 28 Absatz 7 Satz 2 SGB II beziehungsweise § 34 Absatz 7 Satz 2 SGB XII sehen auch bei der Gewährung von Fahrtkosten außerhalb des Tarifbereiches ABC einen Eigenanteil der leistungsberechtigten Person vor. Der bei den Fahrtkosten zu berücksichtigende Eigenanteil bestimmt sich allein aus dem für die Teilnahme an Aktivitäten unverbrauchten Anteil nach § 28 Absatz 7 Satz 1 SGB II beziehungsweise § 34 Absatz 7 Satz 1 SGB XII. Ein Eigenanteil aus dem Regelbedarf ist nicht zu berücksichtigen. Sofern die gewährten Kosten für die Teilhabeaktivität nach Satz 1 monatlich 15 Euro oder mehr betragen, sind die Fahrtkosten ohne Eigenanteil zu übernehmen.

(5) Die Inanspruchnahme der Leistung ist nicht auf eine Fahrt beschränkt, sondern von den leistungsberechtigten Personen können mehrere unterschiedliche Fahrten bis zur Höhe des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets in Anspruch genommen werden. Die Leistungen sind in voller Höhe auch dann zu gewähren, wenn die Gesamtkosten der Rechnung den zur Verfügung stehenden Betrag überschreiten und die leistungsberechtigten Personen oder Dritte die zusätzlichen Kosten selbst aufbringen.

(6) Die Bewilligung der Leistung erfolgt bis zur Höhe des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets im Rahmen des maßgeblichen Bewilligungszeitraumes unter Hinweis auf den zu erfolgenden Abzug des Eigenanteils. Die Bewilligung der Leistung für den gesamten Bewilligungszeitraum führt dazu, dass innerhalb dieses Zeitraumes weitere Fahrtkosten zur Kostenübernahme vorgelegt werden können, wenn das zur Verfügung stehende Gesamtbudget nach Abzug des Eigenanteils nicht ausgeschöpft wurde. Die Übernahme der Kosten erfolgt jedoch nur bis zur Höhe des Gesamtbudgets nach Abzug des Eigenanteils für den gesamten Bewilligungszeitraum.

C - Leistungserbringung durch die kommunalen Fachbehörden

1 - Grundsätzliches Verfahren

1.1 - Form der Leistungserbringung

(1) Die eintägigen Schulausflüge sowie die eintägigen Ausflüge der Kindertageseinrichtungen werden nach Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen nach § 29 Absatz 1 Satz 1 SGB II und § 34a Absatz 2 Satz 1 SGB XII als Dienstleistung durch die Schulen oder die Kindertageseinrichtungen (Leistungserbringer) erbracht. Mit der Erbringung der Leistung als Dienstleistung gilt die Leistung als erbracht. Für die leistungsberechtigten Personen selbst fallen außer den Kosten der Verpflegung keine Kosten an. Abweichend von Satz 1 erfolgt bei eintägigen Ausflügen der Kindertagespflege die Auszahlung der Leistung durch die Leistungsstellen direkt an die leistungsberechtigte Person, wenn die erfolgte Vorauszahlung nachgewiesen wurde (§ 30 SGB II, § 34b SGB XII). Der Nachweis enthält die erforderlichen Angaben über

Datum, Ausflugsziel sowie die erstattungsfähigen Kosten der Ausflüge und ist von der Kindertagespflegeperson zu bestätigen. Auf dieser Grundlage sind die nachgewiesenen erstattungsfähigen Kosten an die leistungsberechtigte Person auszuführen.

(2) Die ergänzende angemessene Lernförderung wird nach Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 SGB II und § 34a Absatz 2 Satz 1 SGB XII als **Dienstleistung der Kommune Berlin durch externe Anbieter** erbracht, mit denen die Schulen entsprechende Kooperationsverträge abgeschlossen haben. Mit der Erbringung der Leistung als Dienstleistung gilt die Leistung als erbracht.

(3) Die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen ab der Jahrgangsstufe 7, in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege wird nach Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 SGB II und § 34a Absatz 2 Satz 1 SGB XII als Sachleistung durch die Caterer der jeweiligen Schule im Auftrag der bezirklichen Schulämter oder durch die Kindertageseinrichtungen oder die Kindertagespflege erbracht. Mit der Erbringung der Leistung als Sachleistung gilt die Leistung als erbracht.

1.2 - Nachweise

Für die Inanspruchnahme dieser Leistungen sind außer der Nachweisführung über das Vorliegen von Hilfebedürftigkeit keine weiteren Nachweise zur Vorlage beim Leistungserbringer erforderlich. Der Nachweis der Hilfebedürftigkeit in Form des **berlinpass-BuT** ist von den leistungsberechtigten Personen zur Prüfung der weiteren fachlich-rechtlichen Voraussetzungen in der Schule, dem Jugendamt, der Kindertageseinrichtung oder dem Anbieter der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung vorzulegen.

1.3 - Bewilligungszeiträume

Die Dauer der Feststellung der Hilfebedürftigkeit auf dem berlinpass-BuT entspricht dem Zeitraum der Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Regelbewilligung), wenn bereits bei Antragstellung die erforderlichen Nachweise vorgelegt wurden. Sofern die Nachweisführung über den Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule beziehungsweise einer Kindertageseinrichtung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist, erfolgt die Dauer der Feststellung der Hilfebedürftigkeit auf dem berlinpass-BuT vom Beginn des Monats der Nachweisführung bis zum Ende des Regelbewilligungszeitraums. Für die Erstattung ggf. bereits zuvor verauslagter Beträge für Leistungen gilt Buchstabe A Nummer 8 Absatz 2. Bei Personen, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, wird die Hilfebedürftigkeit in der Regel für einen Zeitraum von sechs Monaten festgestellt. Die Hilfebedürftigkeit wird durch die Leistungsstelle unter dem Vorbehalt des Vorliegens der fachlich-rechtlichen Voraussetzungen durch Erlass eines Feststellungsbescheides und Ausgabe des berlinpass-BuT beschieden.

1.4 - Ausgabe des berlinpass-BuT als Berechtigungsnachweis

(1) Als Nachweis der Hilfebedürftigkeit gegenüber der Schule, dem Jugendamt, der Kindertageseinrichtung oder dem Anbieter der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erhalten die leistungsberechtigten Personen den **berlinpass-BuT** bei Vorliegen der notwendigen Nachweise von Amts wegen ausgestellt und übersandt oder ausgehändigt. Der berlinpass-BuT enthält lediglich Name, Vorname und das Geburtsdatum der leistungsberechtigten Person sowie die maßgebliche Gültigkeitsdauer. Das Aufbringen eines Passbildes ist für die Inanspruchnahme der Leistungen nicht erforderlich. Der berlinpass-BuT ist oben links zu siegeln oder mit einem Behördenstempel zu versehen. Sofern die leistungsberechtigten Personen jedoch einen berlinpass-BuT mit Passfoto wünschen oder dieses bei Antragstellung beifügen, ist dieser unverändert mit einem Passfoto zu versehen und auszugeben beziehungsweise das Passfoto nachträglich aufzubringen. Das Passfoto ist hierfür auf das dafür vorgesehene Feld aufzubringen, zu stanzen, zu ösen oder mit Heftklammern zu befestigen und in der rechten unteren Ecke zu stempeln.

Die Gültigkeitsdauer des **berlinpass-BuT** entspricht dem Zeitraum nach Buchstabe C Nummer 1.3. Über die Abrechnungsmerkmale B1: Leistungsberechtigte nach dem SGB II, B2: Leistungsberechtigte nach § 6b BKG und L: Leistungsberechtigte nach dem SGB XII/AsylbLG wird die Zugehörigkeit der leistungsberechtigten Person zum jeweiligen Rechtskreis verschlüsselt definiert. Die nichtzutreffenden Merkmale sind von den Leistungsstellen beziehungsweise den Ausgabestellen zu schwärzen.

(2) Nach Ablauf der im **berlinpass-BuT** ausgewiesenen Dauer der Hilfebedürftigkeit ist eine erneute Antragstellung dem Grunde nach erforderlich. Der **berlinpass-BuT** wird entsprechend der Dauer der Feststellung der Hilfebedürftigkeit von Amts wegen

erneut ausgestellt, übersandt oder übergeben. Eine Verlängerung eines bereits ausgestellten berlinpass-BuT ist nur für den Fall vorgesehen, dass bei Vorliegen aller leistungsrechtlichen Voraussetzungen dieser berlinpass-BuT der Leistungsstelle bereits vorliegt.

2 - Besonderheiten zu den einzelnen Leistungen

2.1 - eintägige Schul- und Kitaausflüge nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 SGB II und § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 SGB XII

Für die Feststellung der Anspruchsberechtigung ist nach § 5a Nummer 1 der Bürgergeld-Verordnung ein Betrag in Höhe von 3 Euro monatlich als Bedarf zu berücksichtigen.

2.2 - ergänzende angemessene Lernförderung nach § 28 Absatz 5 SGB II und § 34 Absatz 5 SGB XII

(1) Für die Feststellung der Anspruchsberechtigung ist nach fachlicher Vorgabe der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung ab dem ersten des Monats, in dem der Nachweis des Besuchs einer allgemein- und berufsbildenden Schule erfolgt ist, ein monatlicher Bedarf in Höhe von **83,30** Euro zu berücksichtigen.

(2) Unter Berücksichtigung der fachlich-rechtlichen Vorgaben der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt die Schule auf einem entsprechenden Formblatt die Notwendigkeit des ergänzenden Lernförderbedarfs zum Erreichen der wesentlichen Lernziele und der Schülerin oder der Schüler nimmt auf der Grundlage der Feststellung des Bedarfs durch die Schule an einer der angebotenen Fördermaßnahme teil. Liegen im Einzelfall die fachlich-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen für die Leistungserbringung nicht vor, unterrichten die Schulen die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren Personensorgebevollmächtigten über das Ergebnis ihrer fachlichen Prüfung. Widersprechen die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren Personensorgeberechtigten der fachlichen Ablehnung ihres Antrages, ist eine fachlich fundierte Stellungnahme unverzüglich an die zuständige Leistungsstelle zu übersenden. Die Stellungnahme der Schule muss inhaltlich so genau gefasst sein, dass die zuständige Leistungsstelle auf dieser Grundlage den Ablehnungsbescheid fertigen kann. Auf der Grundlage dieser Stellungnahme ist von der zuständigen Leistungsstelle der Ablehnungsbescheid zu fertigen. Dies gilt im Falle eines Widerspruchs entsprechend. Im Falle der Klage gegen die Entscheidung der Leistungsstelle sind der Schule die Klagegründe der leistungsberechtigten Person zu übermitteln und diese ist erneut um Stellungnahme zu ersuchen. Die erneute weitergehende fachliche Stellungnahme der Schule ist der Leistungsstelle rechtzeitig vor Ablauf der vom Gericht festgesetzten Frist zu übersenden und bildet die Grundlage für die Fertigung der entsprechenden Klageerwidernung.

(3) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler nicht regelmäßig an der ergänzenden Lernförderung teil, wird im Zusammenwirken zwischen Schule, Personensorgeberechtigten und Anbieter der Lernförderung nach Lösungen gesucht. Entsprechendes gilt, wenn die Schülerin oder der Schüler die Arbeit in der Lerngruppe beharrlich stört oder sonst grobes Fehlverhalten zeigt. Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler im Schulhalbjahr viermal unentschuldigt nicht an der ergänzenden Lernförderung teil oder wird das grobe Fehlverhalten fortgesetzt, erfolgt der Ausschluss von der ergänzenden Lernförderung. Der Leistungserbringer teilt der Schule mit, dass die Schülerin oder der Schüler von der ergänzenden Lernförderung ausgeschlossen werden soll. Die Schule unterrichtet die Personensorgeberechtigten der Schülerin oder des Schülers über den Ausschluss. Der Ausschluss wirkt grundsätzlich für sechs Monate; er kann auf Antrag der Schülerin oder des Schülers, wenn sie oder er das fünfzehnte Lebensjahr bereits vollendet hat, oder auf Antrag der Personensorgeberechtigten vorzeitig beendet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler zur Mitwirkung bereit ist und ein Platz in einer Lerngruppe zur Verfügung steht. Rügen die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren Personensorgeberechtigte den Ausschluss von der Lernförderung als unberechtigt, ist eine Dokumentation der Fehlzeiten beziehungsweise des groben Fehlverhaltens unverzüglich an die zuständige Leistungsstelle zu übersenden, aus welcher sich der konkrete Zeitpunkt und der genaue Umfang der Fehlzeiten ergeben. Auf der Grundlage dieser Information ist von der zuständigen Leistungsstelle der Aufhebungsbescheid nach § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X in Bezug auf die konkludente Bewilligung der Leistung zu fertigen. Dies gilt im Falle eines Widerspruchs entsprechend. Im Falle der Klage gegen die Entscheidung der Leistungsstelle sind der Schule die Klagegründe der leistungsberechtigten Person zu übermitteln und die Schule ist um Stellungnahme zu ersuchen. Die fachliche Stellungnahme der Schule ist der Leistungsstelle rechtzeitig vor Ablauf der vom Gericht festgesetzten Frist zu übersenden und bildet die Grundlage für die Fertigung der entsprechenden Klageerwidernung.

2.3 - gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen nach § 28 Absatz 6 SGB II und § 34 Absatz 6 SGB XII

(1) Für die Feststellung der Anspruchsberechtigung ist nach fachlicher Vorgabe der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung von einem monatlich durchschnittlichen Preis in Höhe von 45 Euro auszugehen.

(2) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 haben in der Regel keinen Anspruch auf Leistungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Absatz 6 SGB II beziehungsweise § 34 Absatz 6 SGB XII. Für diese Schülerinnen und Schüler entstehen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule keine Aufwendungen, denn nach § 19 Absatz 3 des Schulgesetzes sowie § 2 der Verordnung über die Beteiligung an den Kosten für ein in Tageseinrichtungen, der Kindertagespflege und in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten im Angebot enthaltenes Mittagessen wird keine Kostenbeteiligung mehr gefordert.

(3) Liegen im Einzelfall die fachlich-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung (gemeinschaftliche Mittagsverpflegung mit Angeboten an warmen Speisen in schulischer Verantwortung) für die Leistungserbringung nicht vor, teilt das Schulamt nach Prüfung der Abrechnungsliste eines Anbieters der Leistungsstelle unverzüglich schriftlich mit, weshalb die fachlich-rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Auf der Grundlage dieser fachlich fundierten Begründung ist von der Leistungsstelle der Ablehnungsbescheid zu fertigen. Die fachliche Begründung des Schulamtes muss inhaltlich substantiiert gefasst sein. Dies gilt im Falle eines Widerspruchsverfahrens entsprechend. Im Falle der Klage gegen die Entscheidung der Leistungsstelle sind dem Schulamt die Klagegründe der leistungsberechtigten Person zu übermitteln und dieses erneut um Stellungnahme zu ersuchen. Die erneute weitergehende fachliche Stellungnahme des Schulamtes ist der Leistungsstelle rechtzeitig vor Ablauf der vom Gericht festgesetzten Frist zu übersenden und bildet die Grundlage für die Fertigung der entsprechenden Klageerwiderung.

2.4 - Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege nach § 28 Absatz 6 SGB II und § 34 Absatz 6 SGB XII

Für die Feststellung der Anspruchsberechtigung ist nach fachlicher Vorgabe der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung ausgehend von einem in Berlin regelhaften Mittagessensbeitrag bei öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ein Betrag in Höhe von 23 Euro zu berücksichtigen.

Bei nicht öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen ist der tatsächlich vom Träger vereinbarte Betrag für die Mittagsverpflegung monatlich als Bedarf zu berücksichtigen.

D - sonstige ergänzende Regelungen

1 - Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen

(1) § 40 Absatz 6 Satz 3 SGB II trifft bei der Frage der Erstattung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II eine Sonderregelung. Danach erfolgt eine Erstattung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre. Sind aus bestimmten Gründen gleichzeitig die Bewilligungsentscheidungen über das Bürgergeld der leistungsberechtigten Person ganz oder teilweise aufzuheben, sind auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 50 SGB X vollständig zu erstatten. Bei den folgenden leistungsberechtigten Personen entfällt somit grundsätzlich eine Erstattung der Leistungen nach § 50 SGB X:

- a) bei Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft, bei denen die Hilfebedürftigkeit allein durch die Leistungen für Bildung und Teilhabe ausgelöst wird (§ 19 Absatz 3 Satz 3 SGB II),
- b) bei leistungsberechtigten Kindern, bei denen die Hilfebedürftigkeit allein durch die Leistungen für Bildung und Teilhabe ausgelöst wird (§ 7 Absatz 2 Satz 3 SGB II).

Kein Erstattungsanspruch für Leistungen der Bildung und Teilhabe besteht, wenn die Höhe der Erstattungsforderung für Leistungen der Bildung und Teilhabe und Bürgergeld bei einer Prüfung insgesamt weniger als 50 Euro für die gesamte Bedarfsgemeinschaft beträgt (Bagatellgrenze nach § 40 Absatz 1 Satz 3 SGB II). Sofern die Erstattungsforderungen insgesamt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft einen Betrag in Höhe von 50 Euro oder mehr erreichen, ist der Erstattungsbetrag vollständig geltend zu machen.

(2) Bei den leistungsberechtigten Personen, bei denen eine Aufhebungsentscheidung nicht nur über die Leistungen für Bildung und Teilhabe, sondern auch über das Bürgergeld zu treffen ist, ist bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen wie folgt zu verfahren:

- a) Bei den Leistungen für die eintägigen Schul- und Kitaausflüge, der ergänzenden angemessenen Lernförderung sowie der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sind die leistungsberechtigten Personen darauf hinzuweisen, dass bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen der ausgegebene berlinpass-BuT der aktenführenden Leistungsstelle beziehungsweise bei einem Rechtskreiswechsel der neu zuständigen Leistungsstelle zurückzugeben ist.
- b) Bei den Leistungen für die mehrtägigen Klassen- und Kitafahrten, die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, die Schülerbeförderung und die soziale und kulturelle Teilhabe erfolgt die Aufhebung des Bewilligungsbescheides nach § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X, wenn der Anspruch auf diese Leistungen innerhalb des jeweiligen Bewilligungszeitraums entfällt, weil entsprechendes Einkommen und Vermögen erzielt wird, oder wegen der wechselnden Höhe des vorhandenen Einkommens teilweise der Leistungsanspruch entfällt. Bei der Schülerbeförderung erfolgt die Aufhebung des Bewilligungsbescheides nach § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X auch dann, wenn der Anspruch auf diese Leistungen innerhalb des jeweiligen Bewilligungszeitraums entfällt, weil die leistungsberechtigte Person in dieser Zeit keine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht.

(3) Aus Gründen der Gleichbehandlung der anspruchsberechtigten Personenkreise finden die Absätze 1 und 2 auch auf die leistungsberechtigten Personen nach dem SGB XII sowie dem AsylbLG entsprechend Anwendung.

2 - Widerruf der Bewilligungsbescheide bei nicht zweckgerichteter Verwendung der Leistungen

(1) Bei allen leistungsberechtigten Personen, bei denen eine Widerrufsentscheidung allein über die Leistungen für Bildung und Teilhabe zu treffen ist, weil der Nachweis über die zweckgerichtete Verwendung der Leistung nicht erbracht werden kann, sind die § 29 Absatz 5 SGB II, § 34a Absatz 6 SGB XII in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und 3 SGB X entsprechend anzuwenden. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine anlassbezogene Nachweispflicht im Einzelnen handelt, oder ob die Behörde von Amts wegen Kenntnis über die nicht zweckgerichtete Verwendung der Leistung erhält. Die maßgeblichen Bewilligungsbescheide sind je nach Fallgestaltung entweder mit einem entsprechenden Widerrufsvorbehalt oder mit einem Hinweis auf die Möglichkeit des Widerrufs nach § 29 Absatz 5 SGB II oder § 34a Absatz 6 SGB XII zu versehen. Beim Widerrufsvorbehalt ist zu unterscheiden, ob es sich um einen generellen Widerruf oder einen im Einzelfall anlassbezogenen Widerruf der Bewilligungsentscheidung handelt. Im Rechtskreis SGB II ist die Zulässigkeit der Erstattung der Leistungen für Bildung und Teilhabe bei Widerruf der Bewilligungsentscheidung in § 40 Absatz 6 Satz 4 SGB II gesondert geregelt.

Bei den nachfolgenden Leistungen für Bildung und Teilhabe sind folgende Verfahren bei Widerruf der Bewilligungsbescheide zu beachten:

- a) Bei Nichtteilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an der beantragten **Klassenfahrt oder bei anderweitig nicht verbrauchten Mitteln** ist wegen der Verfehlung des mit der Zahlung verbundenen Zwecks der Bewilligungsbescheid nach den § 29 Absatz 4 Satz 2 SGB II, § 34a Absatz 5 Satz 2 SGB XII in Verbindung mit § 47 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB X zu widerrufen und die bereits gezahlte Leistung unter Berücksichtigung der Einschränkungen des Absatzes 2 nach § 50 zurückzufordern. In diesem begründeten Einzelfall kann der Nachweis bei Nichtteilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an der beantragten Klassenfahrt oder der vollständigen Verwendung der gezahlten Mittel nicht erbracht werden. Durch die von Amts wegen erfolgte Kenntnis des Leistungsträgers von der Nichtteilnahme eines Schülers oder einer Schülerin an der beantragten Klassenfahrt oder der nicht vollständigen Verwendung der gezahlten Mittel, kann auf Vorlage weiterer Nachweise verzichtet werden. Entsprechend der schulrechtlichen Bestimmungen zu Veranstaltungen der Schule erfolgt die Rückerstattung der Leistung durch die verantwortliche Lehrkraft. Hierzu übersendet die verantwortliche Lehrkraft den Vordruck „Abrechnung der Kosten einer mehrtägigen Klassenfahrt - Schul II 171-16“ an die zuständige Leistungsstelle, wenn die zurückzuzahlenden Mittel pro Schülerin oder Schüler über einem Betrag in Höhe von 49,99 Euro liegen.

Mit dem Vordruck bestätigt die verantwortliche Lehrkraft die Nichtteilnahme an der beantragten Klassenfahrt oder die nicht verbrauchten Mittel und benennt den zurück zu erstattenden Betrag. Die Höhe der Rückzahlung richtet sich danach, welche Kosten die verantwortliche Lehrkraft im Vorfeld zu erbringen hatte (zum Beispiel Bus- oder Stornokosten). Der von der verantwortlichen Lehrkraft angegebene Betrag bildet die Grundlage für die Rückforderung der Leistung. Die Rückerstattung der Leistung in angegebener Höhe durch die verantwortliche Lehrkraft erfolgt nach Übermittlung des Kassenzzeichens und der maßgeblichen Kontoverbindung auf dem Vordruck durch die Leistungsstelle.

- b) Bei Nichtteilnahme eines Kindes an der beantragten **Fahrt der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege** ist wegen der Verfehlung des mit der Zahlung verbundenen Zwecks der Bewilligungsbescheid nach den § 29 Absatz 4 Satz 2 SGB II, § 34a Absatz 5 Satz 2 SGB XII in Verbindung mit § 47 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB X zu widerrufen und die bereits gezahlte Leistung nach § 50 SGB X zurückzufordern. In diesem begründeten Einzelfall kann der Nachweis bei Nichtteilnahme eines Kindes an der beantragten Fahrt der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege nicht erbracht werden. Durch die von Amts wegen erfolgte Kenntnis des Leistungsträgers von der Nichtteilnahme eines Kindes an der beantragten Fahrt der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, kann auf Vorlage weiterer Nachweise verzichtet werden. Die Rückerstattung der Leistung erfolgt nach Vorgabe der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung durch den Träger der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson. Hierzu soll die verantwortliche Mitarbeiterin beziehungsweise der verantwortliche Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege den Vordruck „Abrechnung der Kosten einer mehrtägigen Kitafahrt bei Nichtteilnahme“ an die zuständige Leistungsstelle senden. Mit dem Vordruck wird die Nichtteilnahme an der beantragten Fahrt bestätigt und der rückzuerstattende Betrag benannt. Die Höhe der Rückzahlung richtet sich danach, welche Kosten der Träger der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson im Vorfeld zu erbringen hatte (zum Beispiel Bus- oder Stornokosten). Der angegebene Betrag bildet die Grundlage für die Rückforderung der Leistung. Die Rückerstattung der Leistung in angegebener Höhe durch die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson erfolgt nach Übermittlung des Kassenzzeichens und der maßgeblichen Kontoverbindung auf dem Vordruck durch die Leistungsstelle.
- c) Bei der Gewährung der Leistungen für die **Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf** ist der Bewilligungsbescheid mit dem Hinweis auf die Berechtigung des Leistungsträgers, sich in Einzelfällen die zweckentsprechende Verwendung der Leistung durch Vorlage von Belegen nachweisen zu lassen, zu versehen und auf die Folgen bei Nichtführen des Nachweises hinzuweisen (§ 29 Absatz 5 SGB II, § 34a Absatz 6 SGB XII).

In Einzelfällen kann von den leistungsberechtigten Personen bereits bei Bewilligung der Leistung ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden (§ 29 Absatz 5 Satz 1 SGB II und § 34a Absatz 6 Satz 1 SGB XII). Ein Einzelfall für das Fordern von Nachweisen kann angenommen werden, wenn bezogen auf das vorangegangene Schuljahr

- Anhaltspunkte für eine Mangelausstattung der Schülerin/des Schülers gegeben waren,
- der Träger der Jugendhilfe sich wegen Vernachlässigung der elterlichen Sorge an die entsprechende Leistungsstelle wendet,
- zum Schuljahresbeginn ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II oder nach § 37 Absatz 1 SGB XII begehrt wird oder
- bereits in der Vergangenheit ein unwirtschaftliches Verhalten der Leistungsberechtigten vorgelegen hat.

Die Gründe für das Fordern der Nachweise sind im Bewilligungsbescheid zu benennen. Die Frist zur Vorlage der Nachweise ist im ersten Schulhalbjahr der 30. November und im zweiten Schulhalbjahr der 31. Mai. Die Bewilligungsentscheidung ist nach § 47 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 SGB X zu widerrufen und die bereits gewährte Leistung nach § 50 Absatz 1 SGB X zurückzufordern, wenn der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung nicht geführt werden kann (§ 29 Absatz 5 Satz 2 SGB II und § 34a Absatz 6 Satz 2 SGB XII).

- d) Bei der Gewährung der Leistungen für die **soziale und kulturelle Teilhabe** nach § 28 Absatz 7 Satz 1 SGB II und § 34 Absatz 7 Satz 1 SGB XII ist der Bewilligungsbescheid mit dem Hinweis auf die Berechtigung des Leistungsträgers, sich in Einzelfällen die zweckentsprechende Verwendung der Leistung durch Vorlage von Belegen nachweisen zu lassen, zu versehen und auf die Folgen bei Nichtführen des Nachweises hinzuweisen (§ 29 Absatz 5 SGB II, § 34a Absatz 6 SGB XII). Bei nicht zweckgerichteter Verwendung der Leistungen für die soziale und kulturelle Teilhabe ist der Bewilligungsbescheid für die maßgeblichen Zeiträume, in denen der mit der Zahlung verbundene Zweck nicht erfüllt worden ist, nach den § 29 Absatz 5 Satz 2 SGB II, § 34a Absatz 6 Satz 2 SGB XII in Verbindung mit § 47 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB X zu widerrufen und die bereits gezahlte Leistung nach § 50 SGB X zurückzufordern. Auf die Erstattung eines Betrages unter 5 Euro kann entsprechend der Anlage zu Nummer 2.6 zu § 59 der Landeshaushaltsordnung verzichtet werden.

(2) Kein Erstattungsanspruch für Leistungen der Bildung und Teilhabe besteht, wenn die Höhe der Erstattungsforderung allein für Leistungen der Bildung und Teilhabe bei einer Prüfung insgesamt weniger als 50 Euro für die gesamte Bedarfsgemeinschaft beträgt (Bagatellgrenze nach § 40 Absatz 1 Satz 3 SGB II). Sofern die Erstattungsforderungen insgesamt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft einen Betrag in Höhe von 50 Euro erreichen, ist der Erstattungsbetrag vollständig geltend zu machen.

(3) Aus Gründen der Gleichbehandlung der anspruchsberechtigten Personenkreise findet Absatz 1 der Nummer 2 auch auf die leistungsberechtigten Personen nach dem SGB XII sowie dem AsylbLG entsprechend Anwendung.

3 - Erstattung nach § 50 SGB X durch die Leistungsanbieter

Soweit bei einer Aufhebung oder bei einem Widerruf des Bewilligungsbescheides entsprechende Leistungen zurückzufordern sind, erfolgt die Rückforderung der Leistung grundsätzlich gegenüber den leistungsberechtigten Personen.

4 - Nachträgliche Erstattung der von den Leistungsberechtigten verauslagten Kosten

(1) Gehen die leistungsberechtigten Personen im Wege der Selbsthilfe durch Zahlung an die Leistungsanbieter in Vorleistung, sind die berücksichtigungsfähigen Kosten in den folgenden Fallkonstellationen durch die Leistungsstellen zu übernehmen und an die leistungsberechtigten Personen zu zahlen (§ 30 SGB II, § 34b SGB XII):

- die Leistungen aus Zeitgründen nicht rechtzeitig beschieden werden konnte,
- die Bewilligung beziehungsweise die Ausgabe des berlinpass-BuT erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist,
- der Antrag zu Unrecht abgelehnt wurde.

(2) Sofern Zahlungen durch die leistungsberechtigten Personen an Leistungsanbieter erfolgt sind, für die die erforderlichen Nachweise erst nachträglich der Leistungsstelle eingereicht wurden, wird auf die Regelungen unter Buchstabe A Nummer 8 Absatz 2 verwiesen.

5 - Erfassung von Leistungen der Bildung und Teilhabe in den IT-Fachverfahren

In den IT-Fachverfahren ALLEGRO und OPEN/PROSOZ stehen die erforderlichen Funktionalitäten für die Gewährung und vollständigen Abwicklung der Leistungen für Bildung und Teilhabe zur Verfügung. Die entsprechenden Funktionalitäten sind bei **allen** Leistungen von den Gemeinsamen Einrichtungen (Jobcentern), den Bezirksämtern von Berlin, dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) und dem LAGeSo zu nutzen und die leistungsrelevanten Entscheidungen in den Fachverfahren zu erfassen. Dies betrifft insbesondere auch die Leistungen, bei denen die Bewilligung durch Ausgabe des berlinpass-BuT durch die Leistungsstellen, die Auszahlung jedoch durch die Fachbehörden des kommunalen Trägers erfolgt. Hierfür sind die maßgeblichen Bedarfstatbestände als „nicht fällig“ in ALLEGRO und als „nicht zahlungsrelevant“ in OPEN/PROSOZ anzulegen.

6 - Inkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten rückwirkend zum 1. Juli 2024 in Kraft.

7 - Außerkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

**Erlass über die Ermächtigung von Dienstkräften
der Wasserschutzpolizei zur Erteilung von Verwarnungen
gemäß §§ 58, 57 Absatz 2, § 56 OWiG**

Bekanntmachung vom 5. Juli 2024

InnSport III D 12

Telefon: 90223-2386 oder 90223-0, intern 9223-2386

- 1 - Aufgrund des § 58 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 73) geändert worden ist, ermächtige ich im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde, dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales alle Beamtinnen und Beamten des Referates Wasserschutzpolizei bei der Direktion Einsatz/Verkehr von der Polizeimeisterin beziehungsweise vom Polizeimeister bis zur Ersten Polizeihauptkommissarin beziehungsweise zum Ersten Polizeihauptkommissar einschließlich zur Erteilung von Verwarnungen mit oder ohne Verwarnungsgeld wegen geringfügiger Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 56, 57 Absatz 2 OWiG bei
 - 1.1 - Verstößen gegen die strom- oder schiffahrtspolizeilichen Vorschriften auf den Binnenschiffahrtsstraßen des Bundes und den schiffbaren Landeswasserstraßen nach Maßgabe des Buß- und Verwarnungsgeldkatalogs Binnen- und Seeschiffahrtsstraßen - BVKatBin-See - (Verkehrsblatt 18/2015 Nummer 158 - S. 615); und dem Katalog der Verwarnungsgelder zur Landesschiffahrtsverordnung Berlin (VerwarnGKat Bln) in der jeweils geltenden Fassung;
 - 1.2 - Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 60 - Wasserfahrzeuge mit Betriebserlaubnis auf Binnengewässern - der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) nach Maßgabe der Richtlinie des Vorstandes der BG Verkehr für die Erteilung von Verwarnungen in der jeweils geltenden Fassung.
- 2 - Dabei ist das jeweils angegebene Verwarnungsgeld zu erheben.
- 3 - Durch diese Ermächtigung wird die Ermächtigung vom 19. Juli 2019 (Inn III D 12) außer Kraft gesetzt.
- 4 - Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2024 in Kraft; er tritt mit Ablauf des 31. Juli 2029 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

**Allgemeine Verfügung über das Verfahren in Gnadensachen
(Gnadenordnung - GnO)**

Bekanntmachung vom 15. Juli 2024

JustV III C 11 - 4253/6/2

Telefon: 9013-3686 oder 9013-0, intern 913-3686

Die Allgemeine Verfügung über das Verfahren in Gnadensachen (GnO) vom 8. August 2019 (ABl. S. 5407 und 6038) findet über den 7. August 2024 hinaus bis zu einem Neuerlass Anwendung.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Verwaltungsvorschriften für die Durchführung der amtlichen Lebensmittelüberwachung in Berlin (VDLMÜ)

Bekanntmachung vom 9. Juli 2024

JustV VA LEB 2

Telefon: 9013-2273 oder 9013-0, intern 913-2273

Abschnitt I Allgemeines

- 1 - Zuständigkeiten
- 2 - Sachverständige
- 3 - Untersuchungseinrichtungen

Abschnitt II Überwachung

- 4 - Allgemeine Grundlagen
- 5 - Beauftragte Dienstkräfte
- 6 - Durchführung der Überwachung

Abschnitt III Proben und Probenahme

- 7 - Anzahl und Art der Proben
- 8 - Verbraucherbeschwerden und „Beschwerdeproben“
- 9 - Durchführung der Probenahme
- 10 - Behandlung der Zweit-/Gegenproben
- 11 - Entschädigung für Proben

Abschnitt IV Auskünfte

- 12 - Auskünfte über die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen von Betrieben und über die Analyseergebnisse und die Erkundigung über eine Verkehrsfähigkeit von Produkten, die vermarktet werden sollen
- 13 - Auskünfte über die Verkehrsauffassung von neuartigen Produkten

Abschnitt V Behandlung von Beanstandungen

- 14 - Verfolgung von Verstößen
- 15 - Weiterleitung von Untersuchungsbefunden und Beanstandungen; Amtshilfeersuchen
- 16 - Weiterleitung von Beanstandungen im Rahmen von Schnellwarnsystemen
- 17 - Unterrichtung über Maßnahmen
- 18 - Beanstandungen von Proben aus Berliner Herstellungsbetrieben durch auswärtige Behörden
- 19 - Beanstandungen von überbezirklicher Bedeutung
- 20 - Information der Öffentlichkeit und sonstige Maßnahmen

Abschnitt VI Berichtswesen

- 21 - Berichterstattung durch die VetLeb und das LLBB
- 22 - Sonstige Berichterstattung und Meldungen

Abschnitt VII Schlussbestimmungen

- 23 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage zu Nummer 17: Unterrichtung über Maßnahmen

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstaben b und c des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes und des § 9 Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes bestimmt die für die Lebensmittelüberwachung zuständige Senatsverwaltung:

Abschnitt I Allgemeines

1 - Zuständigkeiten

(1) Die Aufgabe der amtlichen Lebensmittelüberwachung umfasst die Überwachung des Verkehrs mit Erzeugnissen im Sinne von § 2 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), Erzeugnissen im Sinne des Weingesetzes, Erzeugnissen und Bedarfsgegenständen im Sinne von § 2 Nummer 1 und 8 des Tabakerzeugnisgesetzes (TabakerzG) sowie Überwachungsaufgaben im Sinne von § 4 Absatz 1 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes (Lebensmittelüberwachung) einschließlich der Entnahme, Untersuchung und Begutachtung von Proben. Die Überwachung erstreckt sich auf alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen im Sinne des Artikels 3 Nummer 16 der Verordnung (EG) Nummer 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (VO (EG) Nummer 178/2002). Die Überwachung schließt auch die Waren ein, die durch Einsatz von Fernkommunikationstechnik zum Verkauf angeboten werden („Internet-Handel“).

(2) Zuständige oberste Landesbehörde für die Lebensmittelüberwachung ist die nach der Geschäftsverteilung des Senats für die Lebensmittelüberwachung zuständige Senatsverwaltung. Ihre Aufgaben umfassen ministerielle Grundsatzangelegenheiten, Koordination, Planung, Steuerung.

(3) Im Rahmen der Zuständigkeitsregelungen sind mit der Durchführung der Lebensmittelüberwachung nachstehende Stellen besetzt:

- a) die Bezirksämter von Berlin - Bereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht (VetLeb),
- b) das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) als amtliche Untersuchungseinrichtung,
- c) das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo), in dem auch die Landeskontaktstelle nach dem Europäischen Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (RASFF), die Landeskontaktstelle zur Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und Tabakerzeugnisse (G@ZIELT) sowie die Weiterbearbeitung von Meldungen für gefährliche Verbraucherprodukte (RAPEX) im Geltungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches angesiedelt ist.

2 - Sachverständige

(1) Die Lebensmittelüberwachung ist durch fachlich ausgebildete Personen durchzuführen (Sachverständige). Dies sind die in den VetLeb für die Lebensmittelüberwachung zuständigen amtlichen Tierärztinnen/Tierärzte im Sinne von Artikel 3 Nummer 32 der Verordnung über amtliche Kontrollen (VO [EU] 2017/625), Lebensmittelchemiker/-innen, Lebensmitteltechnologinnen/Lebensmitteltechnologe und Lebensmittelkontrollleurinnen/Lebensmittelkontrollleure sowie die im LLBB für die Untersuchung von amtlichen Proben eingesetzten wissenschaftlichen Dienstkräfte.

(2) Sachverständige im Sinne des Weinrechts sind die in der für die Weinkontrolle zuständigen Behörde als Weinkontrollleurinnen/Weinkontrollleure bestellten Dienstkräfte.

(3) Einer besonderen Bestellung dieser Dienstkräfte als Sachverständige bedarf es nicht.

(4) Sachverständige sind auch die von der zuständigen Behörde zugelassenen privaten Sachverständigen, die zur Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben (Gegenproben) befugt sind. Die Zulassung kann auf bestimmte Untersuchungsbereiche beschränkt werden.

(5) Die Zulassung von Sachverständigen für die Untersuchung von zurückgelassenen Proben in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland gilt auch im Land Berlin.

3 - Untersuchungseinrichtungen

(1) Untersuchungen und Begutachtungen amtlich entnommener Proben erbringt im Land Berlin das LLBB. Eine Kooperation mit anderen akkreditierten Laboratorien ist insbesondere im Rahmen der Schwerpunktbildung in der Norddeutschen Kooperation (NOKO) möglich. Unbeschadet dieser Zuständigkeit sind die VetLeb berechtigt, Untersuchungen und Begutachtungen selbst durchzuführen, soweit sie hierzu akkreditiert sind oder sie keiner Akkreditierung bedürfen.

(2) Im Ausnahmefall, insbesondere bei nicht ausreichenden Kapazitäten, die auf unvorhersehbaren Ereignissen beruhen, kann das LLBB andere geeignete Untersuchungseinrichtungen mit einzelnen Analysen beauftragen oder an der Durchführung beteiligen. Die Gesamtverantwortung für die Untersuchung liegt beim LLBB. Das Einverständnis der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Senatsverwaltung ist rechtzeitig vor der Beauftragung einzuholen. Die Gesamtverantwortung für die Bewertung der Untersuchungsergebnisse liegt bei dem beauftragenden VetLeb.

(3) Radioaktivitätsmessungen können abweichend von Absatz 1 auch durch andere amtliche Einrichtungen und Stellen erfolgen.

Abschnitt II Überwachung

4 - Allgemeine Grundlagen

(1) Die VetLeb haben darüber zu wachen, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften im Verkehr mit Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln, Mitteln zum Tätowieren, Erzeugnissen des Weinbaus sowie Erzeugnissen und Bedarfsgegenständen im Sinne des TabakerzG (Europäisches Recht, Bundesrecht und Landesrecht) eingehalten werden. Sie haben die Aufgabe, Gefahren für die Gesundheit und das Leben von Menschen sowie Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren und des Weiteren vor Irreführung und Täuschung im Handelsverkehr zu schützen und in diesem Sinne die Interessen der Verbraucher/-innen zu schützen. Die VetLeb arbeiten mit den anderen für den gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen Behörden und Stellen des Landes Berlin und der übrigen Bundesländer eng zusammen. Dies gilt auch für die für Produktsicherheit zuständigen Behörden und die Strafverfolgungsbehörden. Im Hinblick auf lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche (Zoonosen-Lebensmittelkette) erfolgt eine Zusammenarbeit mit den für die Gesundheit zuständigen Überwachungsbehörden und Stellen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nehmen die VetLeb Überprüfungen einschließlich Betriebskontrollen und Probenahmen vor. Sie veranlassen unverzüglich die notwendigen amtlichen Untersuchungen und Maßnahmen im Rahmen dieser Überwachungstätigkeiten.

(3) Für die fachgerechte Wahrnehmung der Kontrollen von betrieblichen Eigenkontrollsystemen regelt das für den Betrieb zuständige VetLeb die Art und Weise der Kontrolle.

(4) Die Regelungen des Qualitätsmanagementsystems der an der Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung beteiligten Behörden im Land Berlin sind anzuwenden.

(5) Sofern es für den Kontrollzweck erforderlich ist, werden unter Beteiligung von Sachverständigen unterschiedlicher fachlicher Qualifikation, zum Beispiel Sachverständigen aus dem LLBB, interdisziplinäre Lebensmittelkontrollen durchgeführt (temporäre, interdisziplinäre Kontrolleinheit). Dies gilt insbesondere für die Kontrolle von Betrieben mit überregionaler Bedeutung.

5 - Beauftragte Dienstkräfte

Mit der Überwachung beauftragte Dienstkräfte im Sinne des § 42 Absatz 1 und 2 LFGB, des § 43 Absatz 1 LFGB, des § 43a Absatz 1 LFGB, des § 31 Weingesetz sowie des §§ 29 und 31 TabakerzG sind:

- a) Tierärztinnen/Tierärzte,
- b) Lebensmittelchemiker/-innen,
- c) LebensmitteltechnologInnen/LebensmitteltechnologInnen,
- d) LebensmittelkontrolleurInnen/Lebensmittelkontrolleure,
- e) WeinkontrolleurInnen/Weinkontrolleure und
- f) Probenehmer/-innen der regionalisierten Planprobenahme

der in Nummer 1 Absatz 3 Buchstaben a) bis c) genannten Stellen. Die Stellen tragen Sorge für die regelmäßige Fortbildung aller an der Kontrolle und Untersuchung beteiligten wissenschaftlich und nicht wissenschaftlich ausgebildeten Personen.

6 - Durchführung der Überwachung

(1) Die Aufgaben im Zusammenhang mit den amtlichen Kontrollen werden unter Verwendung geeigneter Kontrollmethoden und -techniken durchgeführt. Die Überwachung besteht insbesondere aus einer oder mehreren der nachfolgenden Tätigkeiten:

- a) Inspektion einschließlich Überprüfung der von den Unternehmen eingerichteten betrieblichen Eigenkontrollsysteme einschließlich Rückverfolgbarkeit und der damit erzielten Ergebnisse,
- b) Probenahme und Analyse,
- c) Kontrolle der Fachkenntnisse nach § 4 der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) sowie
- d) Prüfung der Schrift- und Datenträger.

(2) Die Überwachung obliegt einschließlich der Festlegung der Risikokategorien von Betrieben und deren Regel-Kontrollfrequenzen den VetLeb, wobei die von einem Unternehmen getroffenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Sinne einer eigenverantwortlichen Ausübung der notwendigen Sorgfaltspflicht bei der Bemessung der Regel-Kontrollfrequenz berücksichtigt werden.

(3) Ergeben amtliche Kontrollen Beanstandungen oder besteht in einem Betrieb ein erhöhtes Prozess- oder Produktrisiko, werden diese Betriebe mit erhöhter Regel-Kontrollfrequenz kontrolliert.

(4) Anlasskontrollen, insbesondere im Rahmen von Schnellwarnungen, aufgrund von Verbraucherbeschwerden sowie aufgrund von Amtshilfeersuchen erfolgen bei Bedarf nach den Umständen des Einzelfalls und werden grundsätzlich zusätzlich zu den entsprechenden Regelkontrollen durchgeführt, wobei Anlasskontrollen gegenüber Regelkontrollen vorrangig erfolgen.

(5) Die amtlichen Kontrollen, deren Ergebnisse und die den Betrieben auferlegten Maßnahmen sind schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. Soweit bei der amtlichen Kontrolle trotz festgestellter Mängel keine Maßnahme angeordnet wird, ist diese Entscheidung mit Begründung schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.

(6) Die VetLeb besichtigen jeden in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich neu errichteten Betrieb schnellstmöglich. Dies soll nach Möglichkeit nach Abstimmung mit anderen zuständigen Stellen des Bezirksamtes geschehen.

(7) Die amtlichen Kontrollen berücksichtigen die vom Betrieb eingerichteten Eigenkontrollsysteme und die damit erzielten Ergebnisse. Kann der oder die Verantwortliche die Erfüllung der Pflicht zur Eigenkontrolle nicht nachweisen, können von dem zuständigen VetLeb Anordnungen über Art, Umfang und Häufigkeit der Eigenkontrollmaßnahmen, deren Dokumentation und die Vorlage von Eigenkontrolldokumenten getroffen werden. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

(8) Bei Reise- und Freizeitverkehrsmitteln, die gewerblichen Zwecken dienen und in denen sich Lebensmittelbetriebe befinden (zum Beispiel Fahrgastschiffe, Reisebusse), führt dasjenige VetLeb die Überwachung durch, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich sich der ständige Liegeplatz oder Abstellplatz befindet. Dies gilt bei öffentlichen Verkehrsmitteln sinngemäß.

(9) Die amtliche Kontrolle wird in der Regel ohne Vorankündigung vorgenommen.

Abschnitt III Proben und Probenahme

7 - Anzahl und Art der Proben

(1) Es sind jährlich auf je 1 000 Einwohner fünf Proben von Lebensmitteln, einschließlich Erzeugnissen des Weinrechts, sowie 0,5 Proben von Erzeugnissen und Bedarfsgegenständen im Sinne des TabakerzG, kosmetischen Mitteln, Mitteln zum Tätowieren und Bedarfsgegenständen im Sinne des LFGB zur amtlichen Untersuchung zu entnehmen. Die konkrete Probenzahl wird durch die für die Lebensmittelüberwachung zuständige Senatsverwaltung jährlich bestimmt und dem für die regionalisierte Planprobenahme zuständigen VetLeb, dem LLBB sowie den übrigen VetLeb mitgeteilt.

(2) Für das Gesamtprobenaufkommen wird die Verteilung 80 % Planproben und 20 % Verdachtsproben zugrunde gelegt.

(3) Für die Entnahme von Planproben nach risikobasierten Grundsätzen erstellt das LLBB vierteljährlich Planprobenahmepläne (Entwürfe) auf Basis der konkreten Probenzahl des laufenden Jahres.

(4) Die durch das LLBB erstellten Planprobenahmepläne (Entwürfe) sind im Vorfeld mit der für Lebensmittelüberwachung zuständigen Senatsverwaltung sowie mit allen VetLeb in geeigneter Weise abzustimmen.

- (5) Nach erfolgter Abstimmung werden die Planprobenahmepläne den jeweils für die Durchführung der Planprobenahme zuständigen VetLeb übermittelt (zum Beispiel dem für die Entnahme der Planproben von Lebensmitteln, Erzeugnissen und Bedarfsgegenständen im Sinne des TabakerzG, kosmetischen Mitteln, Mitteln zum Tätowieren und Bedarfsgegenständen im Sinne des LFGB nach § 6 Nummer 3 Buchstabe a der Gesundheitsdienst-Zuständigkeitsverordnung (GDZustVO) zuständigen Bezirk Marzahn-Hellersdorf).
- (6) Die Planproben werden von den jeweils zuständigen VetLeb nach den Planprobenahmeplänen entnommen.
- (7) Die Entnahme von Proben für das Monitoring gemäß § 50 LFGB erfolgt durch die bezirklichen VetLeb. Proben nach gesonderter Absprache, zum Beispiel Speiseeis-Proben und Probenahmen aus besonderem Anlass, können durch die bezirklichen VetLeb entnommen werden.
- (8) Die Planproben sollen auf nicht weniger als 80 % der insgesamt zu entnehmenden Proben, bezogen auf die jeweilige Warengruppe, reduziert werden.
- (9) Proben, die im Rahmen koordinierter Programme, zum Beispiel der Europäischen Union, des bundesweiten Monitorings, des nationalen Rückstandskontrollplans oder des bundesweiten Überwachungsprogramms (BÜp) entnommen werden, werden als Planproben angerechnet. Dies gilt auch, wenn sie nicht im Rahmen der regionalisierten Planprobenahme entnommen werden.
- (10) Die laufenden Probeneingänge werden wöchentlich vom LLBB an das VetLeb Marzahn-Hellersdorf gemeldet. Des Weiteren sendet das LLBB monatlich Aufstellungen der Probeneingänge an das VetLeb Marzahn-Hellersdorf zur Nutzung für die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Das VetLeb Marzahn-Hellersdorf fertigt hieraus Statistiken und stellt diese den übrigen VetLeb zur Verfügung.
- (11) Die Entnahme der Verdachtsproben erfolgt anlassbezogen durch die VetLeb. Die Sachverständigen (Nummer 2 Absatz 1) und die mit der Überwachung beauftragten Dienstkräfte (Nummer 5) sind verpflichtet zu prüfen, ob im Verdachtsfall Proben zu entnehmen sind (Verdachtsproben). Diese Verdachtsproben können auf die Planproben der entsprechenden Warengruppe angerechnet werden.
- (12) Die Einhaltung der Verdachtsprobenzahlen obliegt den VetLeb. Kann ein VetLeb die ihm obliegende Zahl an Verdachtsproben nicht nehmen, kann ein Ausgleich der Verdachtsproben der Bezirke durch das VetLeb Marzahn-Hellersdorf erfolgen, wenn das VetLeb sich mit dem Begehren zum Ausgleich mit dem Planprobenanteil bis spätestens zum 15. November des laufenden Jahres an das VetLeb Marzahn-Hellersdorf wendet und ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, der das Erreichen der vorgesehenen Verdachtsprobenzahlen verhindert. Die Entscheidung über den Ausgleich von Verdachtsprobenanteilen durch Planproben erfolgt durch das VetLeb Marzahn-Hellersdorf im Rahmen der pflichtgemäßen Prioritätensetzung.
- (13) Hygieneproben sind aus konkretem Anlass zu entnehmen und zählen weder zu den Plan- noch zu den Verdachtsproben.
- (14) Die für die Lebensmittelüberwachung zuständige Senatsverwaltung kann als Grundsatzangelegenheit im Rahmen der Planung und Steuerung der amtlichen Lebensmittelüberwachung Vorgaben zur Anzahl der von bestimmten Lebensmitteln, Erzeugnissen und Bedarfsgegenständen im Sinne des TabakerzG, kosmetischen Mitteln, Mitteln zum Tätowieren und Bedarfsgegenständen im Sinne des LFGB zu entnehmenden Proben sowie über die Art der Untersuchung machen. Diese Vorgaben können den VetLeb als Grundlage der Feststellung dienen, ob ordnungsbehördliche Maßnahmen eingeleitet werden müssen oder eine besondere Bedeutung für das Land Berlin hinsichtlich der tatsächlichen Belastung oder des tatsächlichen Risikos für die Bevölkerung durch Mikroorganismen, Schadstoffe oder sonstige Ursachen vorliegt.

8 - Verbraucherbeschwerden und „Beschwerdeproben“

- (1) Die von Verbraucher/-innen mit dem Verdacht auf Gesundheitsschädlichkeit, ekelerregende Beschaffenheit oder eine sonstige nachteilige Beeinflussung (zum Beispiel durch Mikroorganismen, Verunreinigungen, Gerüche, Temperaturen, Witterungseinflüsse oder Behandlungs- oder Zubereitungsverfahren) oder irreführende Kennzeichnung oder aufgrund einer sonstigen lebensmittelrechtlichen Beanstandung eingelieferten Produkte werden von den VetLeb oder den Polizeidienststellen entgegengenommen („Beschwerdeproben“).
- (2) Die Entgegennahme der Beschwerdeprobe und die Beschwerdegründe werden schriftlich oder elektronisch dokumentiert.

(3) Besteht hinsichtlich der Beschwerdeprobe ein begründeter Anfangsverdacht auf eine Straftat, ist eine Anzeige im Sinne der Strafprozessordnung (StPO) zu fertigen. Bei Einlieferung der Beschwerdeprobe bei einer Polizeidienststelle unterrichtet diese unverzüglich das örtlich zuständige VetLeb über den Eingang der Probe.

(4) Die eingelieferten Beschwerdeproben werden dem LLBB mit der Dokumentation unverzüglich zugeleitet, sofern die Sachverständigen der VetLeb diese nicht bereits abschließend beurteilen können. Erforderlichenfalls wird vom zuständigen VetLeb eine nachgehende amtliche Probenahme („Verfolgungsprobe“) veranlasst.

(5) Bei Proben aus Betrieben, die im Land Berlin ansässig sind, liegt die Zuständigkeit bei dem für den Betrieb örtlich zuständigen VetLeb. Liegt der Betriebssitz außerhalb Berlins oder ist er nicht zu ermitteln, ist das VetLeb des Bezirks für die Einlieferung der Probe zuständig, bei dem die Verbraucher/-innen die Probe abgegeben haben. Der Untersuchungsbefund wird vom LLBB diesem VetLeb übermittelt. Im Falle von Lebensmittelinfektionen oder -intoxikationen informiert das den Befund erhebende VetLeb die für den Wohnsitz der Verbraucher/-innen zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde sowie die für den Sitz des Herstellers oder Inverkehrbringers zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde.

9 - Durchführung der Probenahme

(1) Die Entnahme von Proben wird wie folgt durchgeführt:

- a) Sowohl von unverpackten Erzeugnissen als auch von Erzeugnissen in Packungen ist eine zur Untersuchung und Beurteilung ausreichende Probenmenge zu entnehmen. Die Mengen richten sich nach den Vorgaben der Probenahmeverordnungen im Bundes- und EU-Recht. Sofern es für das Untersuchungsziel fachlich notwendig ist, kann von den in den Vorgaben angegebenen Mengen abgewichen werden.
- b) Bei Probenahmen wird grundsätzlich eine Zweit-/Gegenprobe der gleichen Art (das bedeutet, insbesondere bei Ware in Fertigpackungen eine Packung mit gleicher Chargen- oder Loskennzeichnung und bei loser Ware eine Probe aus demselben Behältnis) in der gleichen Menge zurückgelassen, falls auf eine Gegenprobe vom Hersteller oder Importeur nicht ausdrücklich verzichtet wird. Dies gilt auch für eine nach Art der Verpackung unteilbare Probe.
- c) Steht im Verdachtsfall die zur Probenahme vorgegebene Menge nicht zur Verfügung, wird die gesamte zur Verfügung stehende Menge als Probe entnommen; dies gilt entsprechend auch für die Entnahme der Zweit-/Gegenprobe.
- d) Die Probenahme ist in einem Begleitdokument zu dokumentieren. Eine Ausfertigung der Dokumentation wird bei der Einlieferung der Probe für die Untersuchungseinrichtung beigelegt. Die Einlieferung hat unverzüglich zu geschehen.
- e) Abweichend von Buchstabe b) wird bei Proben mit dem Untersuchungsziel Mykotoxine gemäß §§ 5 und 5a der Kontaminanten-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung keine Gegenprobe vor Ort zurückgelassen, sondern stattdessen aus der entnommenen Probe im LLBB eine Parallelprobe hergestellt und sachgerecht aufbewahrt. Diese wird auf Verlangen des Herstellers auf dessen Kosten und Gefahr an einen von ihm bestimmten, nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften zugelassenen privaten Sachverständigen zur Untersuchung überlassen.

(2) Das LLBB hat die Probe unverzüglich zu untersuchen und zu begutachten.

10 - Behandlung der Zweit-/Gegenproben

(1) Wird eine Zweit-/Gegenprobe zurückgelassen, wird dem Hersteller oder Importeur mitgeteilt, dass er das Recht hat, diese innerhalb der festzusetzenden Frist auf seine Kosten durch für die Untersuchung von Zweit-/Gegenproben zugelassene Sachverständige untersuchen zu lassen. Ist eine dritte Person für die Herstellung verantwortlich, erfolgt die Information des Herstellers über das Recht nach Satz 1 über diese dritte Person. Ist der Hersteller unbekannt, wird der unmittelbare Lieferant entsprechend informiert. Die Information nach Satz 1 bis 3 erfolgt nur dann, wenn der Sitz des Herstellers beziehungsweise des Lieferanten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum liegt.

(2) Die in der jeweils gültigen Fassung aufgestellten Anforderungen der Gegenproben-Verordnung vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852) bleiben unberührt.

(3) Die zurückgelassenen Zweit-/Gegenproben werden in einem wasser- und fettundurchlässigen Beutel in geeigneter Weise verschlossen. Sind die Proben darin nicht unterzubringen, sind sie in anderer geeigneter Weise gegen nachträgliche Eingriffe zu schützen (Verschluss oder Versiegelung).

(4) Zweit-/Gegenproben von Produkten stehen nach Ablauf des bei der jeweiligen Probenahme festgesetzten Datums der Entsiegelung der oder dem Betriebsinhaber/-in zur freien Verfügung (automatische Entsiegelung). Der Zeitraum zwischen der Probenahme und der automatischen Entsiegelung ist nach Art der Probe und gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Untersuchungsziels vom VetLeb entsprechend festzulegen (Gewahrsamsfrist).

(5) Für die lebensmittelrechtliche Verkehrsfähigkeit der nach der automatischen Entsiegelung zur freien Verfügung stehenden Erzeugnisse ist die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber verantwortlich.

(6) Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber oder derjenige, dem die Zweit-/Gegenprobe ausgehändigt wurde, ist darauf hinzuweisen, dass sie oder er sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzt, wenn sie oder er die Zweit-/Gegenprobe zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder sonst wie ganz oder zum Teil der Vollstreckung entzieht oder wenn sie oder er die angebrachte amtliche Versiegelung beschädigt, ablöst oder unkenntlich macht, solange die Gewahrsamsfrist besteht.

11 - Entschädigung für Proben

Das VetLeb entscheidet über eine Entschädigung auf Antrag. Die Entschädigung bis zur Höhe des Verkaufspreises erfolgt, wenn eine unbillige Härte durch die Probenahme glaubhaft gemacht ist. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn ohne die Entschädigung eine unzumutbare finanzielle Belastung eintreten würde.

Abschnitt IV Auskünfte

12 - Auskünfte über die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen von Betrieben und über die Analyseergebnisse und die Erkundigung über eine Verkehrsfähigkeit von Produkten, die vermarktet werden sollen

(1) Die VetLeb unterrichten den Lebensmittelunternehmer über das Ergebnis der Einstufung seines Betriebes in eine Risikokategorie. Nach einer amtlichen Kontrolle wird der Lebensmittelunternehmer über die aktuell festgestellten Mängel oder Abweichungen, die zu einer Abwertung einzelner Beurteilungsmerkmale geführt haben, unterrichtet.

(2) Die VetLeb haben dem Betriebsinhaber, dem Hersteller oder dem Importeur, bei dem die Probe entnommen wurde, auf dessen Verlangen die Beurteilung auf Anforderung einschließlich der Analyseergebnisse gebührenpflichtig¹ mitzuteilen. Eine Weiterleitung des Untersuchungsbefundes sollte ohne Angabe personenbezogener Daten der Mitarbeitenden des LLBB erfolgen.

(3) Hersteller und Importeure, die Produkte in den Verkehr bringen wollen und sich aus diesem Grunde vorher an das LLBB, die VetLeb oder an die für die Lebensmittelüberwachung zuständige Senatsverwaltung und deren nachgeordnete Behörden wenden, werden grundsätzlich an private Sachverständige verwiesen.

13 - Auskünfte über die Verkehrsauffassung von neuartigen Produkten

(1) Fragestellungen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung (außerhalb des Konsultationsverfahrens) hinsichtlich der Verkehrsauffassung über neu in Verkehr zu bringende Produkte, insbesondere neuartige Lebensmittel, beantwortet wegen der überbezirklichen Bedeutung grundsätzlich die für die Lebensmittelüberwachung zuständige Senatsverwaltung, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen der VetLeb und des LLBB.

(2) Soll vom zuständigen VetLeb eine Auskunft über die Verkehrsauffassung zu bereits im Verkehr befindlichen Produkten, insbesondere neuartigen Lebensmitteln, erteilt werden, ist vor der Auskunftserteilung das Einvernehmen mit der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Senatsverwaltung herbeizuführen, wenn die Angelegenheit von gesamtstädtischer Bedeutung ist.

¹ Nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im gesundheitlichen Verbraucherschutz (Verbraucherschutzgebührenordnung - VSGebO) in der jeweils gültigen Fassung

Abschnitt V Behandlung von Beanstandungen

14 - Verfolgung von Verstößen

- (1) Die VetLeb sind als Verwaltungsbehörden auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig.
- (2) Wenn aufgrund der Befunde des LLBB oder aufgrund eigener Feststellungen im Rahmen amtlicher Kontrollen oder aufgrund sonstiger Erkenntnisse Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass eine Straftat vorliegt, gibt das VetLeb die Sache zur weiteren Verfolgung an die zuständige Staatsanwaltschaft oder Amtsanwaltschaft (Strafverfolgungsbehörden) ab. Das Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Straftat ist zu dokumentieren.

15 - Weiterleitung von Untersuchungsbefunden und Beanstandungen; Amtshilfeersuchen

- (1) Beanstandet eine der amtlichen oder beauftragten Untersuchungseinrichtungen die Probe, wird der Untersuchungsbefund an das für den Ort der Probenahme zuständige VetLeb übersandt. Die Untersuchungsbefunde müssen Hinweise auf die verletzten Rechtsvorschriften enthalten.
- (2) Bei Beanstandungen im innerstaatlichen Handelsverkehr erfolgt die Abgabe der Beanstandungen an die für den verantwortlichen Inverkehrbringer zuständige Überwachungsbehörde (Sitzlandprinzip).
- (3) Bei Beanstandungen von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen mit Lebensmittelkontakt im grenzüberschreitenden Handelsverkehr sind Befunde, die auf Verstöße gegen Unionsvorschriften ohne Gesundheitsgefahr hindeuten, vom zuständigen VetLeb als Entwurf einer AAC-Meldung für das EU-Netzwerk zur Amtshilfe und Zusammenarbeit an die Berliner AAC-Landeskontaktstelle (Lebensmittelüberwachung) auf elektronischem Weg zuzuleiten. Die Berliner AAC-Landeskontaktstelle (Lebensmittelüberwachung) prüft den vom zuständigen VetLeb erstellten Entwurf auf Plausibilität und Vollständigkeit und übermittelt diesen auf elektronischem Weg an die nationale Kontaktstelle, das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelüberwachung (BVL). Dies gilt sowohl für Fälle, die die Allgemeine Amtshilfe betreffen (AA, „Administrative Assistance“) als auch für Fälle, die in Verbindung mit Praktiken von Irreführung und Täuschung stehen könnten (FF, „Food Fraud“).
- (4) Ein Amtshilfeersuchen muss in Art und Weise den formalen Vorgaben entsprechen und mindestens folgende Pflichtangaben enthalten:
- a) eine Darstellung des Sachverhaltes,
 - b) die Angabe des Staates, der adressiert wird und die Einstufung des Amtshilfeersuchens,
 - c) die Art der Beanstandung beziehungsweise die Art des mutmaßlichen Verstoßes sowie die geltenden Regelungen (EU-Gesetzgebung) und die Informationsquelle,
 - d) die Produktdetails; Angabe des Produkts, des Produktnamens auf dem Etikett und der Produktkategorie,
sowie falls vorhanden beziehungsweise bekannt
 - e) ein amtliches Gutachten, um die Beanstandung auf Grundlage des EU-Rechts zu belegen und
 - f) Angaben zur Probenahme (Probenahmeschein) sowie zum Vertriebsstatus.
- (5) Sofern die Unterlagen nicht vollständig sind oder aus anderen Gründen an die anfragende Behörde zur Überarbeitung zurückgegeben werden müssen, ruht das Amtshilfeverfahren.
- (6) Die Berliner AAC-Landeskontaktstelle (Lebensmittelüberwachung) stellt die erforderlichen formalen Vorgaben im Berliner Ordner im FIS-VL/ALFRESCO zur Verfügung.
- (7) Sobald durch die Europäische Kommission das Amtshilfeverfahren über das Europäische Netzwerk für Amtshilfe und Zusammenarbeit (AAC) auf die Nutzung einer Online-Plattform (interactive Rapid Alert System for Feed and Food-Plattform - iRASFF-Plattform) umgestellt wird, erfolgt durch die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden die Nutzung der iRASFF-Plattform.
- (8) Bei kosmetischen Mitteln, Mitteln zum Tätowieren, Erzeugnissen und Bedarfsgegenständen im Sinne des TabakerzG sowie Bedarfsgegenständen im Sinne des

§ 2 Absatz 6 Nummer 2 bis 9 LFGB gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1020 (EU-Marktüberwachungsverordnung), wonach das Informations- und Kommunikationssystem ICSMS anzuwenden ist. Soweit erforderlich, agiert die für den Verbraucherschutz zuständige Senatsverwaltung als Kontaktstelle zwischen den VetLeb und den Behörden des Bundes.

16 - Weiterleitung von Beanstandungen im Rahmen von Schnellwarnsystemen

(1) Beanstandungen zu Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen mit Lebensmittelkontakt, von denen ein ernstes unmittelbares oder mittelbares Risiko für die menschliche Gesundheit ausgeht, sind als Entwurf einer RASFF-Meldung für das EU-Schnellwarnsystem der Berliner RASFF-Landeskontaktstelle zuzuleiten. Das zuständige VetLeb, in dessen Bezirk die beanstandete Probe entnommen wurde, informiert die weiteren betroffenen Behörden und erstellt unverzüglich den Entwurf der Meldung mit allen dort verfügbaren Informationen einschließlich Lieferschein und, soweit vorhanden, Lieferlisten und leitet diesen Entwurf nach den Vorgaben des aktuellen Verfahrens als Word-Dokument auf elektronischem Wege an die Berliner RASFF-Landeskontaktstelle. Die Berliner RASFF-Landeskontaktstelle prüft den Entwurf auf Plausibilität und Vollständigkeit und leitet ihn an die betroffenen Kontaktstellen weiter.

(2) Beanstandungen, die Meldungen im Rahmen des RAPEX (Bedarfsgegenstände und kosmetische Mittel) auslösen können, werden entsprechend der Vorgaben des Absatzes 1 bearbeitet.

(3) Die Entscheidung, ob der Entwurf einer Meldung für das RASFF beziehungsweise RAPEX erstellt und an die Berliner RASFF-Landeskontaktstelle geschickt werden soll, erfolgt durch das örtlich zuständige VetLeb unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben.

(4) Die Berliner RASFF-Landeskontaktstelle stellt die aktuellen RASFF- und RAPEX-Meldeformulare im FIS-VL/ALFRESCO im Berliner Ordner zur Verfügung.

(5) Sobald durch die Europäische Kommission das Europäische Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF) auf die Nutzung eines Online-Portals (iRASFF-Plattform) umgestellt wird, erfolgt durch die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden die Nutzung der iRASFF-Plattform.

17 - Unterrichtung über Maßnahmen

(1) Bei Produkten, die den rechtlichen Vorschriften nicht entsprechen, sind die jeweils getroffenen Maßnahmen, Anordnungen und das Ergebnis eines durchgeführten Bußgeldverfahrens zu dokumentieren.

(2) In Fällen, die von einer anderen Verwaltungsbehörde zur Kenntnis gebracht wurden, ist diese spätestens vier Wochen nach Abschluss des Verfahrens über die jeweils getroffenen Maßnahmen und Anordnungen und, soweit ein Bußgeldverfahren eingeleitet worden ist, darüber und über dessen Ergebnis zu unterrichten.

(3) In Fällen, in denen eine behördliche Maßnahme ergriffen wurde, sind andere Behörden, soweit diese für eine andere Produktions-, Verarbeitungs-, oder Vertriebsstufe des jeweiligen Erzeugnisses zuständig sind, über die ergriffene Maßnahme zu unterrichten, soweit eine solche Unterrichtung zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher erforderlich ist.

(4) In Fällen, die von grundsätzlicher oder im Hinblick auf eine künftige Probebegutachtung von Bedeutung sind, unterrichtet das VetLeb sowohl das LLBB als auch das VetLeb oder die Lebensmittelüberwachungsbehörde, von der die Beanstandung übersandt wurde, über die getroffenen Maßnahmen.

(5) Bei Abgabe des Verfahrens an eine andere Behörde wird dem Vorgang die Anlage „Unterrichtung über Maßnahmen“ mit den im Adressfeld (Empfänger 1, Empfänger 2) bereits einzutragenden zutreffenden Adressen der anfragenden Lebensmittelüberwachungsbehörde sowie der amtlichen Untersuchungseinrichtung beigefügt, mit dem die rückinformierende Behörde das abgebende VetLeb sowie das LLBB über den Ausgang des Verfahrens unterrichten soll (Rückinformation).

(6) Bei Untersuchungsbefunden, die sich auf Beschwerdeproben beziehen (Nummer 8 Absatz 1), unterrichtet das zuständige VetLeb die Verbraucherin oder den Verbraucher unverzüglich in geeigneter Weise über das Ergebnis der Untersuchung.

(7) Form und Inhalt der Unterrichtung von Behörden bestimmen sich nach dem Muster der Anlage.

18 - Beanstandungen von Proben aus Berliner Herstellungsbetrieben durch auswärtige Behörden

(1) Teilen für die amtliche Lebensmittelüberwachung zuständige Behörden anderer Länder den Behörden des Landes Berlin lebensmittelrechtliche Beanstandungen über im Land Berlin hergestellte oder in Verkehr gebrachte Produkte mit, werden diese Vorgänge unverzüglich an das für den Betriebssitz oder das für die belieferten Betriebe örtlich zuständige VetLeb abgegeben, falls nicht bereits eine andere Behörde örtlich zuständig ist.

(2) Dies gilt auch für lebensmittelrechtliche Beanstandungen, die aus anderen Ländern, anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern über die für die Lebensmittelüberwachung zuständige Senatsverwaltung oder im Rahmen der EU-Netzwerke zur Amtshilfe und Zusammenarbeit (AAC beziehungsweise ICSMS) über die Berliner AAC-Landeskontaktstelle (Lebensmittelüberwachung) oder im Rahmen der EU-Schnellwarnsysteme über die Berliner RASFF-Landeskontaktstelle mitgeteilt werden.

19 - Beanstandungen von überbezirklicher Bedeutung

Ist erkennbar, dass ein Produkt, insbesondere im Falle von Verdachtsproben, in derselben Angelegenheit in mehreren Bezirken beanstandet worden ist, stimmen sich die VetLeb in ihrer Verfahrensweise ab. Das LLBB beziehungsweise die Strahlenschutzstelle gibt entsprechende Hinweise in den Untersuchungsbefunden. Wird ein Produkt beanstandet, von dem anzunehmen ist, dass es auch in anderen Bezirken in den Verkehr gebracht worden ist (zum Beispiel Filialbetriebe, Kettenläden), werden die anderen VetLeb unverzüglich durch das VetLeb, dem die Beanstandung als erstes zur Kenntnis gelangt, in geeigneter Weise unterrichtet.

20 - Information der Öffentlichkeit und sonstige Maßnahmen

(1) Sofern der Lebensmittelunternehmer seiner Pflicht zur Information der Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, liegt es in der Verantwortung des örtlich zuständigen VetLeb, die Öffentlichkeit darüber zu informieren und darüber zu entscheiden, welche behördlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Schutzes vor Täuschung oder der Einhaltung hygienischer Anforderungen zu treffen sind. Die Entscheidung ist unverzüglich an die für die Lebensmittelüberwachung zuständige Senatsverwaltung sowie an die Berliner RASFF-Landeskontaktstelle weiterzuleiten.

(2) Behördliche Informationen von besonderer Bedeutung werden durch die für die Lebensmittelüberwachung zuständige Senatsverwaltung zentral bereitgestellt.

(3) Die Berliner RASFF-Landeskontaktstelle veröffentlicht, sofern Berlin betroffen ist und die in Rede stehenden Produkte sich bereits bei Verbraucherinnen und Verbrauchern befinden könnten, auf dem Internetportal lebensmittelwarnung.de öffentliche Warnungen und Informationen im Sinne des § 40 Absätze 1 und 2 LFGB. Dies gilt auch für die Warnungskategorien „kosmetische Mittel“, „Mittel zum Tätowieren“ und „Bedarfsgegenstände“. Die Einstellung dieser Warnungen und Informationen im Portal dient der Abwehr von Gesundheitsgefahren. Sie stellt einen Service für die Verbraucherinnen und Verbraucher dar und ist als solche kein Ersatz für Verwaltungshandeln zur Gefahrenabwehr.

(4) Begründen Tatsachen den Verdacht, dass ein Produkt entgegen der einschlägigen Rechtsvorschriften im Verkehr mit Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln, Mitteln zum Tätowieren, Erzeugnissen des Weinbaus sowie Erzeugnissen und Bedarfsgegenständen im Sinne des TabakerzG (Europäisches Recht, Bundesrecht und Landesrecht) hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht worden ist oder werden soll, kann das örtlich zuständige VetLeb anordnen, dass der Verantwortliche zur Klärung des Sachverhalts zusätzliche Eigenkontrollmaßnahmen durchführt. Das Ergebnis der Untersuchung ist durch das VetLeb unverzüglich einzuordern.

Abschnitt VI Berichtswesen

21 - Berichterstattung durch die VetLeb und das LLBB

(1) Die VetLeb und das LLBB berichten der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Senatsverwaltung über das LAGeSo jährlich mit dem Stichtag 31. Dezember bis zum 1. März des folgenden Jahres über die Durchführung der amtlichen Kontrollen von Betrieben und Ergebnisse der Untersuchungen der entnommenen amtlichen Proben von Lebensmitteln und Lebensmittelbedarfsgegenständen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches.

(2) Das LAGeSo sammelt die bezirklichen Informationen über die Ergebnisse der durchgeführten amtlichen Kontrollen von Lebensmittel- und Lebensmittelbedarfsgegenständebetrieben hinsichtlich Anzahl und Art der festgestellten Verstöße sowie die Ergebnisse der Untersuchung der entnommenen amtlichen Proben von Lebensmitteln und Lebensmittelbedarfsgegenständen und übermittelt eine Zusammenstellung der Angaben unter Verwendung der gemäß DVO (EU) 2019/723 vorgegebenen Formatvorlage mit dem Stichtag 31. Dezember bis zum 15. März des folgenden Jahres gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung über die amtliche Lebensmittelüberwachung - AVV RÜb - an die für die Lebensmittelüberwachung zuständige Senatsverwaltung und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

(3) Die Übermittlung der Daten zur Erfüllung von Berichtspflichten rechtlicher Vorgaben der Europäischen Union, des Bundes und des Landes hat auf elektronischem Weg zu erfolgen. Nur in Ausnahmefällen ist eine schriftliche Übermittlung zulässig. Die Übermittlung meldepflichtiger Untersuchungsdaten erfolgt durch die Untersuchungseinrichtung direkt an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

22 - Sonstige Berichterstattung und Meldungen

(1) Die Stellen nach Nummer 1 Absatz 3 unterrichten unverzüglich die für die Lebensmittelüberwachung zuständige Senatsverwaltung und die Berliner RASFF-Landeskontaktstelle über Zwischenfälle im Lebensmittelverkehr, wie zum Beispiel besondere Vorkommnisse, Lebensmittelinfektionen oder -intoxikationen sowie alle wichtigen Wahrnehmungen auf dem Gebiet der Lebensmittelaufsicht. Dies gilt auch für übrige Meldungen und Berichterstattungen, die im besonderen Fall erforderlich werden. Dazu gehören auch Fälle von Irreführung und Täuschung von besonderer Bedeutung, insbesondere, wenn eine Einbindung von Polizei oder Staatsanwaltschaft erfolgt.

(2) Besondere Vorkommnisse in der Lebensmittelüberwachung sowie Lebensmittelinfektionen oder -intoxikationen und lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche sind durch die VetLeb unverzüglich an die für die Lebensmittelüberwachung zuständige Senatsverwaltung und an die Berliner RASFF-Landeskontaktstelle zu melden. Lebensmittelinfektionen oder -intoxikationen und lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche sind zudem an die für die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden zu melden. Die Übermittlung hat auf elektronischem Weg zu erfolgen. Nur in Ausnahmefällen ist eine schriftliche Übermittlung per Telefax oder Post zulässig.

(3) Unmittelbar nach Abschluss aller diesbezüglichen Untersuchungen sind die relevanten Daten unter Verwendung des BELA-Meldebogens an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu übermitteln. Die Mitteilung hat auf elektronischem Weg zu erfolgen. Nur in Ausnahmefällen ist eine schriftliche Übermittlung per Telefax oder Post zulässig.

Abschnitt VII Schlussbestimmungen

23 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 26. Juli 2024 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 25. Juli 2029 außer Kraft.

(Anlage zu Nummer 17 auf der Folgeseite)

Anlage zu Nummer 17: Unterrichtung über Maßnahmen

Anschrift der rückinformierenden Lebensmittelüberwachungsbehörde

Datum

Adresse antwortenden Lebensmittelüberwachungsbehörde
(Empfänger 1)

Adresse der amtlichen Untersuchungseinrichtung
(Empfänger 2)

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Mitteilung über die (abschließende) Bearbeitung eines Untersuchungsergebnisses/einer Probenbeanstandung wegen Verstoßes gegen das Lebensmittelrecht

bezüglich des Vorgangs: _____

Proben-Nr. der Untersuchungseinrichtung: _____

Probenbezeichnung: _____

Erzeuger/Hersteller/Importeur/Lieferant¹: _____

In der o.g. Angelegenheit wird zurzeit noch ermittelt. Folgende Unterlagen werden noch benötigt:

Es wurden folgende Maßnahmen/Anordnungen getroffen:

- Die festgestellten Mängel sind behoben.
- Der Verantwortliche wurde informiert/belehrt¹.
- Verwarnung ohne Verwarngeld mit Verwarnungsgeld
- Anordnung
Art der Anordnung: _____

- Sicherstellung/Verkaufsverbot/Rückrufaktion¹
- Es wurde ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.
- Es wurde Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft in _____
(Az. der Staatsanwaltschaft _____) erstattet.
- Sonstiges (bitte angeben)

¹ Nicht Zutreffendes bitte streichen

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Straßenbahnvorhaben Dörfeldstraße im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin

Bekanntmachung vom 2. Juli 2024

MVKU IV E 1

Telefon: 9025-1565 oder 9025-0, intern 925-1565

Mit Schreiben vom Dezember 2023, eingegangen am 1. Februar 2024, haben die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) die Feststellung des Planes nach § 28 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) für den zweigleisigen Ausbau der Straßenbahn von Adlergestell bis Wassermannstraße sowie den barrierefreien Ausbau der Haltestellen „Marktplatz Adlershof“ und „Wassermannstraße“ beantragt.

Durch den zweigleisigen Ausbau soll die Leistungsfähigkeit und die Verkehrsqualität verbessert werden. Gleichzeitig wird mit dem Ausbau die Verbesserung eines störungsfreien Betriebsablaufes erreicht. Mit dem barrierefreien Ausbau der Haltestellen wird der Zugang zur Straßenbahn für in ihrer Mobilität eingeschränkte Fahrgäste sichergestellt. Durch die neue Trassenführung und die barrierefreien Haltestellen ergeben sich größere Veränderungen im Straßenraum. Mit dem Vorhaben ist die Erneuerung der Fahrleitungsanlage und der Bau eines Gleichrichterwerkes verbunden. Für das Vorhaben werden 9 zum Teil geschützte Bäume gefällt, 680 m² Gehölz gerodet und 332 m² offene Fläche versiegelt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die UVP-Pflicht zum Vorhaben ergibt sich aus dem Betriebsprogramm in Verbindung mit dem Schalltechnischen Gutachten 925.6 (UL10.1). Das Gutachten umfasst alle schalltechnisch schutzbedürftigen Bebauungen im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens. An den Immissionsorten für Außenwohnbereiche (Balkone, Loggien) wurden Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes am Tage berechnet, welche als erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch beziehungsweise die menschliche Gesundheit gelten.

Der Plan für das eingangs bezeichnete Vorhaben (Erläuterungsbericht und Pläne sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen bestehend aus: Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich Maßnahmenblättern, UVP-Bericht, Schall- und Schwingungstechnische Gutachten, Baulärmprognose) und die Bekanntmachung werden entsprechend der §§ 2 und 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in Verbindung mit § 27a und b VwVfG im Internet über die Seite:

www.berlin.de/planfeststellungen/

vom 29. Juli 2024 bis einschließlich 28. August 2024

veröffentlicht und sind darüber hinaus bis zum Ende der Einwendungsfrist im UVP-Portal unter:

www.uvp-verbund.de/ - Bundesland Berlin - Zulassungsverfahren - Verkehrsvorhaben

zu erreichen.

Um eine physische Inaugenscheinnahme der Unterlagen zu ermöglichen, erfolgt zeitgleich eine Auslegung der Planunterlagen bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Abteilung IV - Verkehr, Raum RU 419, Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin. Zur Einsichtnahme in die oben genannten Unterlagen während der üblichen Geschäftszeiten (Werktags 9 bis 16 Uhr) ist telefonisch unter: 9025-1565 oder durch E-Mail unter: michael.schaefer@senmvku.berlin.de ein Termin zu vereinbaren.

Hinweis

1. Jeder, dessen Belange von den Planänderungen berührt werden, kann bis spätestens zwei Monate nach Beendigung der Auslegung, das ist bis einschließlich 28. Oktober 2024 (maßgebend ist der Eingang in der Verwaltung), Einwendungen bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, IV E 1,

Postanschrift: Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin (während der Auslegungszeit auch am Auslegungsort), schriftlich oder zur Niederschrift (Raum Ru 419) oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 versehen an die E-Mail-Adresse: post@senmvku.berlin.de erheben.

Die Einwendungen müssen das Bauvorhaben bezeichnen sowie den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist (nach § 73 Absatz 3a Satz 1 VwVfG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 UVPG) sind gemäß § 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG in Verbindung mit § 21 Absatz 4 UVPG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren von Bund oder Land anerkannt sind, zu den Planänderungen Stellung nehmen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, sind ebenfalls gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 ff VwVfG in Verbindung mit § 21 Absatz 4 UVPG ausgeschlossen. Für das Rechtsbehelfsverfahren findet der Einwendungsausschluss keine Anwendung (§ 7 Absatz 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz), das heißt der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt entsprechend der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im oben genannten Planfeststellungsverfahren werden die von Ihnen erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet. Ihre persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit beurteilen zu können. Wir können die Daten an die Planfeststellungsbehörde, die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen beziehungsweise Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) DS-GVO in Verbindung mit § 3 Satz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes. Die Hinweise zum Datenschutz sind mit ausgelegt und auch im Internet unter: www.berlin.de/sen/uvk/service/formulare/datenschutz/ einsehbar.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben, beziehungsweise bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist.

Sofern Sie im Erörterungstermin das Dolmetschen in Deutscher Gebärdensprache und Deutsch benötigen, ist dies aus organisatorischen Gründen bereits in der Einwendung zu vermerken.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 18 Absatz 1 UVPG entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 28a Absatz 1 PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Absatz 3 PBefG).

Rechtsgrundlagen

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 119) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 151) geändert worden ist

Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/E (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 14b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 405) geändert worden ist

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 344) geändert worden ist

Vertrauensdienstegesetz (VDG) vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), das zuletzt durch Artikel 2 eIDAS-Durchführungsgesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in der Fassung des ursprünglich im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Text (ABl. L 119, 4. Mai 2016), die zuletzt durch ABl. L 074 vom 4. März 2021 geändert worden ist

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 344) geändert worden ist

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Eingang eines Genehmigungsantrages nach § 4 Absatz 1 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Bekanntmachung vom 16. Juli 2024

MVKU I C 202-13807

Telefon: 9025-2378 oder 9025-0, intern 925-2378

Die **Firma AG Datacastle Spandau B. V.**, Vijzelstraat 72 Floor 7b, 1017 HL Amsterdam, hat bei mir nach § 4 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der 4. BImSchV und Nummer 1.1 GE des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Netzersatzanlage mit einer Leistung von 106,02 Megawatt (MW), bestehend aus 18 (davon zwei redundanten) Verbrennungsmotoranlagen à 5,89 MW Feuerungswärmeleistung (FWL) auf dem Grundstück Am Juliesturm 13, 13599 Berlin, gestellt.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Auf dem Grundstück Am Juliesturm 13, 13599 Berlin-Spandau, ist die Errichtung eines Rechenzentrums geplant. Die Herstellung des Gebäudes ist Gegenstand eines bereits seit 23. November 2023 beim Bezirksamt Spandau von Berlin geführten Baugenehmigungsverfahrens. Inhalt des hier bekanntgemachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind die Installation und der Betrieb von 16, zuzüglich zwei redundanten, Verbrennungsmotoranlagen à 5,89 MW FWL zur Erzeugung von Strom, die bei einem Ausfall der öffentlichen Stromversorgung die Aufrechterhaltung des Rechenzentrumsbetriebs gewährleisten sollen. Jedes Einzelaggregat soll aus einem Verbrennungsmotor für den Einsatz von Dieselmotoröl, einem Tagestank mit einem Inhalt von 2 500 Litern, einem Partikelfilter und einem auf dem Gebäudedach befindlichen Tischkühler bestehen. Die entstehenden Abgase sollen über drei vierzügige und einen sechszügigen Sammelschornstein in einer Höhe von 47 m abgeleitet werden. Außerhalb des Gebäudes sollen sechs unterirdisch eingelagerte Lagertanks mit einem Inhalt von jeweils 100 000 Litern installiert werden.

Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit aller Komponenten soll ein monatlicher Funktionstest durchgeführt werden, bei dem nacheinander jedes der 18 Aggregate für eine Stunde in Betrieb genommen werden soll.

Die Inbetriebnahme der Netzersatzanlagen ist zeitlich gestaffelt geplant. Bis 31. Dezember 2025 sollen alle Aggregate betriebsbereit sein.

Bürgerbeteiligung

Auslegung

Der Antrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bereits vorlagen, liegen zur Einsichtnahme aus:

Vom 30. Juli 2024 bis 30. August 2024 zum Herunterladen von der Internetseite der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:

<https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/bekanntmachungen/amtliche-veroeffentlichungen/>

Sollte Ihnen diese Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Dateien nicht zur Verfügung stehen, kann Ihnen auf Verlangen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit eröffnet werden. Bitte wenden Sie sich unter der oben genannten Telefonnummer oder unter der E-Mail-Adresse: michael.kopenhagen@senmvku.berlin.de an die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt.

Nachfolgend genannte behördliche Unterlagen, entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen lagen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vor und sind Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- Stellungnahme des Bezirksamts Spandau von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Bau- und Wohnungsaufsicht vom 2. Juli 2024
- Stellungnahme der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Bereich Gewerbeabfall - I B 15 - vom 9. Juli 2024
- Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit, IV A 26-AN 269/25 ERE vom 21. Juni 2024

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die erst nach Beginn der Auslegung bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sind, werden nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 30. Juli 2024 bis einschließlich 30. September 2024 schriftlich bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Brückenstraße 6, 10179 Berlin, oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse: michael.kopenhagen@senmvku.berlin.de erhoben werden. Nach Ende dieses Zeitraums sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Eingangs der Einwendung.

Einwendungen sollen die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung durch das Vorhaben erkennen lassen.

Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Dieser kann als Präsenzveranstaltung, als Onlinekonsultation oder als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Die Entscheidung, ob und in welcher Form ein Erörterungstermin stattfindet, wird rechtzeitig durch eine erneute Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin sowie auf der Internetseite

<https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/bekanntmachungen/amtliche-veroeffentlichungen/>

bekannt gemacht.

Hinweise

Einwendungen werden der Antragstellerin und den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden gemäß § 12 Absatz 2 der 9. BImSchV bekannt gegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und ihre Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Der Genehmigungsbescheid wird gemäß § 10 Absatz 7 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Zuständig für die Entscheidung über das beantragte Vorhaben ist die Genehmigungsbehörde - Referat I C - bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt auf Grundlage des § 10 Absatz 3 und 4 BImSchG und der §§ 9 und 10 der 9. BImSchV.

Rechtsgrundlagen

B I m S c h G

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1247), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 225) geändert worden ist

4 . B I m S c h V

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist

9 . B I m S c h V

Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 225) geändert worden ist

U V P G

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 151) geändert worden ist

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

**Leitlinie
zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen
der Berliner Landesinitiative „Projekt Zukunft“
in der Förderperiode 2021 bis 2027**

Bekanntmachung vom 26. Juli 2024

WiEnBe II B 44

Telefon: 9013-7404 oder 9013-0 , intern 913-7404

1 - Präambel

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (nachfolgend SenWiEnBe) fördert im Rahmen ihrer Landesinitiative Projekt Zukunft strukturverbessernde Maßnahmen für das Cluster IKT, Medien, Kreativwirtschaft, wenn diese eine Steigerung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erwarten lassen und/oder im besonderen Interesse des Landes Berlin liegen. Die Leitlinie dient zur Lenkung des behördlichen Ermessens für Förderungen im Rahmen der Initiative.

1.1 - Landesinitiative Projekt Zukunft

Projekt Zukunft dient der **Stärkung der Digital-, Medien- und Kreativwirtschaft** im Land Berlin. Umgesetzt werden Maßnahmen, die den Strukturwandel der Stadt hin zu einer innovativen, digitalen, kreativen und nachhaltigen Wirtschaftsmetropole vorantreiben. Die Position Berlins als internationales Zentrum für Digitalisierung und digitale Technologien, für innovative Startups und führende KMU sowie für Kreativität und sozial-ökologisch nachhaltige Lösungen soll weiter ausgebaut werden.

Projekt Zukunft ist bei der Berliner Wirtschaftsverwaltung angesiedelt und dient als Bindeglied zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik. Im Fokus liegt, optimale Strukturen am Standort für eine innovative, wettbewerbsfähige Digital-, Medien- und Kreativwirtschaft zu schaffen. Hierfür werden Maßnahmen von der SenWiEnBe selbst entwickelt, organisiert und durchgeführt, ebenso wie Maßnahmen von Dritten gefördert.

Projekt Zukunft wird aus Mitteln des Landes Berlin und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) anteilig finanziert.

1.2 - Cluster IKT, Medien, Kreativwirtschaft

Das Cluster IKT, Medien, Kreativwirtschaft (IMK) ist eines von fünf als potentialreich identifizierten Clustern im Rahmen der Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg und bildet zugleich das größte Cluster der Hauptstadtregion.

Das Cluster IMK umfasst eine breite Palette an Branchen, Teilmärkten und Handlungsfeldern. Gemäß dem Konzept der „Intelligenten Spezialisierung“ der EU-Kommission legt Projekt Zukunft den Fokus auf die Bereiche, die sich durch ein hohes Innovations- und Zukunftspotential auszeichnen. Dazu gehören:

- Buch- und Pressemarkt
- Deep Tech & Hardware
- Design und UX/Usability
- Digitale Infrastruktur (Breitband, 5G)
- Digital Security
- Film und Rundfunk
- Games
- Immersive Technologien (Augmented, Virtual & Extended Reality)
- Internet of Things
- Kunstmarkt
- Künstliche Intelligenz
- Modewirtschaft
- Musikwirtschaft
- Nachhaltigkeit & Impact
- Startups
- Werbewirtschaft
- Wearables
- Web3/Blockchain
- Women Empowerment

Die Unternehmen des Clusters sind maßgebliche Treiber der Digitalisierung, interdisziplinären Vernetzung sowie der sozialökologischen Transformation. Ihre digitalen

Lösungen, kreativen Prozesse und Kreativprodukte lassen sich in anderen Clustern wirtschaftlich verwerten. Das Cluster IMK leistet so - im Zusammenspiel mit Mobilität, Energie, Gesundheitswirtschaft und weit darüber hinaus - einen entscheidenden Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der Hauptstadt.

Im Vergleich zur übrigen Volkswirtschaft liegen im Cluster IMK überwiegend andere Unternehmens- und Organisationsstrukturen vor: Diese sind in den meisten Teilmärkten deutlich heterogener, kleinteiliger und durch einen hohen Anteil an Selbständigen, Kleinunternehmen und Startups geprägt. Die kleinteilige Struktur ermöglicht den Akteuren eine hohe Flexibilität, Dynamik, Anpassungsfähigkeit und viel kreativen Freiraum; hinzu kommt eine positive Veränderungsbereitschaft. Zugleich wandeln sich mit der fortschreitenden Digitalisierung und Dekarbonisierung aber auch die Wertschöpfungsmuster. Somit besteht ein kontinuierlich hoher Anpassungsdruck sowohl für die Akteure des Clusters als auch für deren passgenaue Förderung. Die oben aufgelisteten Schwerpunktfelder sind daher im Verlauf der Förderperiode 2021 bis 2027 als flexibel zu verstehen.

1.3 - Strategischer Rahmen

Projekt Zukunft wurde 1997 durch Senatsbeschlüsse ins Leben gerufen und unterstützt seitdem die wirtschaftliche Entwicklung der Berliner IKT-, Medien- und Kreativszene.

Als zentraler strategischer Rahmen dienen die gemeinsame Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg (**innoBB 2025**) sowie das Programm des Landes Berlin für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (**EFRE-Programm Berlin 2021 bis 2027**). Ziel ist es, Berlin zu einem führenden Innovationsraum in Europa auszubauen und zu einem Standort, der wettbewerbsfähige Lösungen für die Herausforderungen von morgen entwickelt. Eine zentrale Rolle spielen dabei der enge Zusammenhang zwischen Kreativität und Innovation, die Digitalisierung und der Wandel zur Nachhaltigkeit.

Projekt Zukunft folgt ebenso dem europäischen **Grünen Deal** der EU-Kommission, die den Übergang zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft schaffen will, um Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen.

Zugleich trägt Projekt Zukunft dazu bei, die **Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung** der Vereinten Nationen und die darauf basierende Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie mit ihren 17 Zielen (Sustainable Development Goals; SDGs) zu erreichen. Projekt Zukunft orientiert sich hier an folgenden Handlungsfeldern: Geschlechtergleichheit (Ziel 5), Nachhaltiges Wirtschaftswachstum und menschenwürdige Arbeit (Ziel 8), Nachhaltige Industrie, Innovation und Infrastruktur (Ziel 9), Nachhaltig produzieren und konsumieren (Ziel 12).

1.4 - Breites Innovationsverständnis

Die Landesinitiative Projekt Zukunft setzt auf einen breiten, ganzheitlichen Innovationsbegriff. Dieser umfasst neben **technischen Neuerungen** auch explizit **nicht-technische Innovationen**. Damit sind zum Beispiel neue Prozess- und Dienstleistungskonzepte, neue Geschäftsmodelle, neue Organisationsansätze oder soziale Innovationen gemeint.

Dieser Innovationsbegriff berücksichtigt das spezielle Innovationsprofil der Hauptstadt: Für Berlin kennzeichnend sind der hohe Anteil an Prozessinnovationen und an Innovationen im Dienstleistungs- und Kreativsektor. Wesentliche Innovationsimpulse kommen zudem - aufgrund der kleinteiligen Wirtschaftsstruktur - aus der Startupzene. Die Existenzgründungsintensität ist in Berlin sehr hoch und diese Gründungen sind zentrale Transformationstreiber.

Das breite Innovationsverständnis bildet die Basis für die Förderung von Maßnahmen durch Projekt Zukunft. Es gilt, Innovationsprozesse offener und stark kooperativ zu gestalten und Anwenderperspektiven frühzeitig einzubinden. Zusätzlich müssen Innovationsprozesse nachhaltiger gestaltet werden - in ökologischer, sozialer und ökonomischer Dimension.

2 - Zuständigkeiten

Zuständig für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Landesinitiative Projekt Zukunft ist das Referat II B (Unternehmensservice, Dienstleistung, Handwerk, Handel, Tourismus, Kreativ- und Medienwirtschaft) der SenWiEnBe.

Die Federführung liegt beim Fachgebiet II B 4 (Kreativ-, Medien- und Digitalwirtschaft). Es erfolgt eine enge Kooperation mit den Fachgebieten für Digitalisierung,

IKT und Digitale Infrastruktur des Referats III B (Digitalisierung, Mobilität und Gesundheitswirtschaft). Das Fachgebiet II B 4 übernimmt bezüglich der EFRE-Förderung auch die Funktion der zwischengeschalteten Stelle (ZGS) im Sinne des Artikel 71 Absatz 3 Dach-VO.

Die ZGS agiert - je nach Art der Fördermittelvergabe - als Auftraggeberin, Bewilligungsbehörde und Preisverleiherin.

Die Geschäftsstelle/ZGS und jeweiligen Ansprechpartner/-innen der Landesinitiative sind auf der Homepage zu finden: www.projektzukunft.berlin.de.

3 - Rechtsgrundlagen

Für eine Förderung im Rahmen der Landesinitiative Projekt Zukunft kommen nur Maßnahmen in Betracht, die mit geltendem nationalen und europäischem Recht konform sind. Es gelten folgende Vorschriften in ihren jeweils geltenden Fassungen.

Rechtsgrundlagen des Landes Berlin

- Senatsbeschlüsse zur „Landesinitiative Projekt Zukunft“ von 1997 (Nummer 949/97 vom 17. Juli 1997) und 1999 (vom 29. Juni 1999 zur Senatsvorlage Nummer 2289/99 - Amtsblatt Nummer 949/97 und 2289/99);
- Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO) und deren Ausführungsvorschriften (AV), insbesondere zu den §§ 23 und 44 LHO, das Landesgleichstellungsgesetz (LGG), die Leistungsgewährungsverordnung (LGV), das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) und das Mindestlohngesetz für das Land Berlin (MLG)

Rechtsgrundlagen der Europäischen Union (EU):

- Verordnung (EU) 2021/1060¹ (Dach-VO);
- Verordnung (EU) 2021/1058² (EFRE-VO);
- die einschlägigen Durchführungsverordnungen und delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission;
- Verordnungen (EU) Nummer 1407/2013 und (EU) 2023/2831 (De-minimis-VO);
- das Programm des Landes Berlin für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2021 bis 2027

4 - Förderziele

Ziel der Landesinitiative Projekt Zukunft ist es, die Strukturen im Cluster IMK zu stärken, damit bestehende, sich neu gründende und hinzuziehende Akteure zukunftsfähige Lösungen entwickeln und erfolgreich vermarkten können. Die Förderung soll die **Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit** der in Berlin ansässigen Digital-, Medien- und Kreativunternehmen ausbauen. Damit leistet Projekt Zukunft einen Beitrag, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Beschäftigung am Standort zu sichern.

Die Umgestaltung der Berliner Wirtschaft hin zu einem digitalisierten, kreativen, innovativen sowie sozial, ökologisch und ökonomisch nachhaltigen Ökosystem soll durch Projekt Zukunft aktiv vorangetrieben werden. Im Berliner EFRE-Programm ordnet sich Projekt Zukunft damit in das spezifische Ziel 1 (Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien) innerhalb des politischen Ziels 1 (Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels) ein.

Die Förderung zielt darauf, die Bedingungen für erwerbswirtschaftlich orientierte Unternehmen des Clusters zu verbessern. Im Fokus stehen daher wissensintensive, innovative Unternehmen, Gründer/-innen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) des Clusters IMK.

- 1 Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik
- 2 Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds

Die Förderziele von Projekt Zukunft umfassen folgende Kategorien:

4.1 - Förderung der Clusterentwicklung:

- Strategisches Entwickeln und Profilieren des Clusters IMK. Erarbeiten von Schwerpunkten und spezifischen Strategien. Austausch mit den Branchen.
- Auf- und Ausbau von Plattformen und Netzwerkstrukturen. Koordination der Akteure. Bündelung kleinteiliger Szenen. Förderung von Angeboten, die Austausch, Vernetzung, Wissenstransfer und Kooperation der Unternehmen stärken (untereinander, interdisziplinär, international; mit Partnern, Kapitalgebern, Institutionen, Fachkräften etc.)
- Förderung der Transparenz, Sichtbarkeit und Vermarktung des Clusters, seiner Teilbereiche, Innovationsfelder, Akteure und Angebote.

4.2 - Förderung digitaler Technologien als Digitalisierungstreiber:

- Strategisches Entwickeln digitaler Innovationsfelder im Cluster IMK (zum Beispiel Künstliche Intelligenz, Blockchain, Extended Reality, Internet of Things) sowie der Auf- und Ausbau entsprechender Ökosysteme.
- Unterstützung der Anwendung digitaler Technologien in allen Teilbereichen des Clusters IMK sowie deren Transfer in andere Industrien (Cross Cluster). Aufbau interdisziplinärer Austausch- und Kooperationsstrukturen. Gefördert werden sollen die Digitalisierung der traditionellen IKT-, Medien- und Kreativwirtschaft (zum Beispiel Ad Tech, Music Tech, E-Publishing, Pod-/Webcasting, Wearables) als auch der Spill-Over in andere Wirtschaftszweige (zum Beispiel Digital Health, Smart City, Industrie 4.0, Digitale Mobilität).

4.3 - Förderung der Kreativwirtschaft als Innovationstreiber:

- Strategisches Entwickeln von Innovationsfeldern der Kreativwirtschaft (zum Beispiel Games, Design, Musik, Medien, Film/Rundfunk, Werbung) sowie das Stärken ihrer Ökosysteme.
- Unterstützung der Anwendung kreativer Produkte, Prozesse und nicht-technischer Innovationen in allen Teilbereichen des Clusters IMK sowie deren Transfer in andere Industrien (Cross Cluster, Spill-Over). Aufbau interdisziplinärer Austausch- und Kooperationsstrukturen. Stärkung des Innovationspotentials der Kreativbranchen für andere Industrien (zum Beispiel Co-Creation, Design Thinking, New Work).

4.4 - Förderung von Innovation:

- Strategisches Entwickeln des Startup-Ökosystems im Cluster IMK als ein wichtiger Innovationstreiber. Intensivierung des Gründungsgeschehens, insbesondere auch in der Kreativwirtschaft, unter Beachtung des ganzheitlichen Innovationsverständnisses. Ausbau von Akzelerations- und Inkubationsangeboten im Cluster IMK.
- Unterstützung offener Innovationsstrukturen (Open Innovation) sowie interdisziplinärer Innovationsaktivitäten (Cross Innovation). Stärkung von Experimentier- und Entwicklungsräumen. Sichtbarmachung innovativer Lösungen aus dem Cluster IMK.
- Unterstützung von Maßnahmen mit Pilotcharakter. Damit sind Pilotprojekte gemeint, die es in dieser Form - bezogen auf Akteure, Methodik, Verfahren, Region und ähnliches - noch nicht für das Cluster IMK, Handlungsfeld oder Teilmarkt gab und die etwas Neues versuchen.

4.5 - Förderung von Nachhaltigkeit als Zukunftstreiber:

- Ausbau der sozio-ökologischen Nachhaltigkeit in allen Teilbereichen des Clusters IMK. Intensivierung von (strukturellen) Nachhaltigkeitsaktivitäten der Unternehmen. Förderung von Nachhaltigkeitsinnovationen, sozialen und grünen Geschäftsmodellen (Sustainable/Social/Eco Entrepreneurship).
- Soziale Nachhaltigkeit: Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Diversität, Gerechtigkeit, Inklusion und Teilhabe, insbesondere der Förderung von

Frauen. Stärkung von sozialem und gemeinwohlorientiertem Unternehmertum, Entwickeln entsprechender Teilbereiche im Cluster IMK (zum Beispiel Fem Tech, Social Design, Social Tech, Diversity in Tech).

- **Ökologische Nachhaltigkeit:** Unterstützung beim Übergang zu klimaneutralen Wertschöpfungsprozessen, Förderung der Kreislaufwirtschaft (Reuse, Recycling, Upcycling, Sharing etc.). Stärkung von ressourcenbewusstem Unternehmertum, Entwickeln ökologischer Teilbereiche im Cluster IMK (zum Beispiel Sustainable Fashion, Eco Design, Green Publishing, Green IT).

5 - Fördergegenstände

Gefördert werden Maßnahmen, die den Förderzielen der Landesinitiative Projekt Zukunft entsprechen. In welchem Format eine Maßnahme umgesetzt wird, ist nicht eingeschränkt. Form und Ausgestaltung müssen dem Ziel angemessen sein und die spezifischen Besonderheiten der Digital-, Medien- und Kreativwirtschaft berücksichtigen. Die Maßnahmen sind an den Bedarfen der Teilmärkte und Handlungsfelder auszurichten.

Gegenstände der Förderung können sein:

- **Maßnahmen zur Clusterentwicklung:** zum Beispiel Bedarfserhebungen, Potential- und Machbarkeitsstudien, Branchenanalysen, Strategien, Handlungsempfehlungen, Roadmaps für den Standort, Entwicklung von Förderangeboten;
- **Maßnahmen zur Information, Sichtbarmachung und Vermarktung:** zum Beispiel Branchen- und Clusterinformationen, Bestandsaufnahmen, Präsentationsplattformen, Pitches, Preisverleihungen, Messen, Showrooms, Webportale, Kampagnen, Branchenmarketing;
- **Maßnahmen für Austausch, Wissenstransfer und Vernetzung:** zum Beispiel Roundtable, Dialogreihen, interaktive Sessions, Konferenzen, Professionalisierungsformate, Mentorings, Vernetzungsplattformen, Community Building, Branchentreffs, Matchmakings, Speed Datings, europäische Netzwerkprojekte;
- **Maßnahmen zur Zusammenarbeit und Kooperation:** zum Beispiel Branchenhubs, Hackathons, Arbeitsgruppen, Kooperationsplattformen, Co-Creation-Formate;
- **Maßnahmen zur Innovationsförderung:** zum Beispiel Zukunftswerkstätten, (Ideen-)Wettbewerbe, Open-Innovation-Formate, Gründungsprogramme, Pilotprojekte, Experimentierräume beziehungsweise experimenteller Einsatz von neuartigen Lösungen.

6 - Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von Aufträgen, Zuwendungen und Preisgeldern.

Dabei gilt:

- **Bei Aufträgen:** Aufträge werden vergeben, wenn der Charakter eines konkreten Leistungsaustausches beziehungsweise Beschaffungsinteresses vorliegt und grundsätzlich eine Mehrzahl von Unternehmen diese Leistungen erbringen kann. Hierzu erfolgen Ausschreibungen und Vergaben. Die Höhe der Aufträge richtet sich nach Ziel, Umfang, Dauer und Komplexität der Maßnahmen.
- **Bei Zuwendungen:** Zuwendungen werden vergeben, wenn erhebliches Landesinteresse vorliegt und das Vorhaben ohne die Zuwendung gegebenenfalls nicht oder nicht umfassend genug umgesetzt werden würde. Die Höhe der Förderung beträgt maximal 200 000 Euro pro Projekt. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden. Im Interesse einer verhältnismäßigen Arbeits-, Ablauf- und Prozessorganisation erfolgt eine Förderung in der Regel erst ab zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 10 000 Euro. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse (Projektförderung) ausgezahlt.
- **Bei Preisgeldern:** Preisgelder werden vergeben, wenn neue Formate/Kooperationen angeregt, regionale Akteure mobilisiert, innovative Lösungen ausgezeichnet oder spezielle Themen und Förderschwerpunkte im Cluster

IMK gesetzt werden sollen. Hierzu werden Wettbewerbe durchgeführt. Umfang und Höhe der Preisgelder ergeben sich aus dem Wettbewerbsaufruf; die Höhe eines einzelnen Preisgeldes sollte 100 000 Euro nicht überschreiten.

Der EFRE beteiligt sich an einer einzelnen Maßnahme mit maximal 40 % der förderfähigen Ausgaben. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung im Rahmen von Projekt Zukunft besteht nicht. Eine beihilferechtliche Notifizierung ist nicht erforderlich. Aufträge sind beihilfefrei; Zuwendungen und Preisgelder unterliegen in der Regel den Regelungen der De-minimis-Beihilfe (Ausnahmen betreffen die Fälle, die nicht unter die De-minimis-Regelungen fallen, weil sie zum Beispiel keine markt-wirtschaftliche Tätigkeit beziehungsweise keine potentielle Wettbewerbsverzerrung im EU-Binnenmarkt darstellen).

7 - Förderberechtigte

Die Förderberechtigten sind wie folgt geregelt:

- **Bei Aufträgen:** Die Teilnahmeberechtigten werden in der Auftragsbekanntmachung beziehungsweise Angebotsaufforderung geregelt, insofern eine Eingrenzung nötig ist.
- **Bei Zuwendungen:** Zuwendungsberechtigt sind Unternehmen (inklusive Einzelunternehmen, gemeinnützige Unternehmen), wirtschaftsnahe Einrichtungen (zum Beispiel Vereine, Verbände, Branchennetzwerke), wissenschaftsnahe Institutionen (zum Beispiel Forschungseinrichtungen, Transferzentren, Hochschulen), intermediäre Akteure und sonstige Unterstützungseinrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen, die Maßnahmen gemäß der oben genannten Förderziele im Berliner Cluster IMK durchführen wollen. Im Fall von Projektaufträgen werden die Förderberechtigten darin gegebenenfalls gesondert spezifiziert

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der VO (EU) 651/2014 sind nicht antragsberechtigt, es sei denn, dass eine Genehmigung für eine De-minimis-Beihilfe oder für befristete staatliche Beihilfen zur Bewältigung außergewöhnlicher Umstände erteilt wurde (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d) der EFRE-VO (EU) 2021/1058.

- **Bei Preisgeldern:** Die Preisgeldberechtigten werden im Wettbewerbsaufruf geregelt.

8 - Förderverfahren

8.1 - Identifizieren von Förderbedarfen

Förderbedarfe im Cluster IMK werden von der ZGS kontinuierlich und im Austausch mit den Netzwerken, Verbänden, Multiplikatoren, Unternehmen und sonstigen Intermediären des Clusters identifiziert und priorisiert. Einbezogen werden die Empfehlungen unter anderem aus Potentialanalysen, Branchenstudien, Roundtables und Netzwerkgesprächen mit Akteuren der Teilmärkte beziehungsweise Handlungsfelder sowie die Schwerpunktthemen der jeweils geltenden Koalitionsvereinbarung.

8.2 - Entwickeln von Projektideen beziehungsweise Einreichen von Projektskizzen

Auf Basis der Förderbedarfe entwickeln einerseits die Fachbereiche der SenWiEnBe geeignete Projektideen selbst. Dies erfolgt im Abgleich mit den Förderzielen der Landesinitiative Projekt Zukunft und bestmöglich gemeinsam mit den Branchen.

Andererseits können Akteure des Clusters auch eigene Vorschläge für strukturverbessernde Maßnahmen einreichen. Auf der Website von Projekt Zukunft wird dazu informiert. Es ist eine Projektskizze in digitaler Form vorzulegen. Im Vorfeld ist eine Beratung mit der ZGS beziehungsweise dem/der zuständigen Fachreferent/-in von Projekt Zukunft empfohlen. Qualifizierte Projektvorschläge können jeweils bis zum 1. Dezember eines Jahres für das Folgejahr eingereicht werden³ und sollen mindestens Folgendes in kurzer Form enthalten:

- Projektbeschreibung (Ziel, Gegenstand, Aktivitäten, Zielgruppen, Ablauf, Zeitplan)
- Beitrag zu den Förderzielen der Landesinitiative Projekt Zukunft

³ Als Beispiel: Für Projekte, die im Jahr 2025 umgesetzt werden sollen, muss bis zum 1. Dezember 2024 eine Projektskizze eingereicht werden. Die Auswahl der förderwürdigen Projektvorschläge erfolgt dann Anfang 2025.

- Relevanz für das Cluster IMK (bezogen auf Projektauswahlkriterien)
- Kostenkalkulation
- Projektverantwortliche Person(en)

Zusätzlich können spezielle Projektaufrufe durch die Fachbereiche erfolgen. Diese werden auf der Website von Projekt Zukunft und unter:

www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/efre-foerderperiode-2021-2027/projektaufrufe/

veröffentlicht.

8.3 - Auswahl von Projekten

Die Bewertung und Auswahl der förderwürdigen Projekte wird anhand der Projektauswahlkriterien der Landesinitiative Projekt Zukunft vorgenommen. Die Auswahlentscheidungen trifft die ZGS in enger Abstimmung mit den Fachreferent/-innen. Im Fall von gesonderten, sehr fachspezifischen Projektaufrufen kann zusätzlich eine Fachjury eingesetzt werden, die die Bewertung und Auswahl der Projektvorschläge unterstützt.

Die Projektauswahl erfolgt in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres im Zusammenhang mit der Gesamtjahresplanung der Fachbereiche. In einer jährlich stattfindenden, internen Planungsklausur wird die Auswahl abschließend beraten und festgelegt.

Bei entsprechender Mittelverfügbarkeit kann eine weitere Auswahl von Projekten auch noch später im Jahr und kurzfristig stattfinden. Dadurch ist es der Landesinitiative Projekt Zukunft möglich, flexibel auf neue Trends, Veränderungen und Bedarfe zu reagieren und dem hohen Anpassungs- und Umsetzungsdruck für Fördermaßnahmen gerecht zu werden.

8.4 - Durchführung von Projekten

Die Projekte werden - je nach Charakter und Gegebenheiten - in Form von Aufträgen, Zuwendungen oder Preisgeldauslobungen durchgeführt (siehe Kapitel 6). Im Begleitvermerk ist die Auswahl des festgelegten Förderwegs zu begründen.

Die Fragestellungen, die in den von der EFRE-Verwaltungsbehörde bereit gestellten Prüfchecklisten (für Anträge, Mittelabrufe, Vor-Ort-Kontrollen und VN-Prüfungen) enthalten sind, sind zu berücksichtigen.

a) **Aufträge**

Für Projekte, die auszuschreiben sind, wird vom Fachbereich zunächst ein Leistungskatalog inklusive Kostenschätzung entwickelt. Je nach geschätztem Gesamtwert der Leistungen sind die anzuwendende Vergabeverordnung und Verfahrensart zu wählen. Leistungen ab 25 000 Euro netto werden in der Regel über die hausinterne Vergabestelle ausgeschrieben. In der Auftragsbekanntmachung beziehungsweise der Aufforderung zur Angebotsabgabe wird festgelegt, welche Unterlagen Bewerber/Bieter einzureichen haben. Mit dem Bieter, der den Zuschlag erhält, wird ein (Dienstleistungs-)Vertrag zur Umsetzung des Projekts abgeschlossen.

b) **Zuwendungen**

Für Projekte, die zuwendungsfähig sind, muss ein Förderantrag gestellt werden. Dies hat unter Verwendung des Antragsformulars und innerhalb der vom Fachbereich gesetzten Frist zu erfolgen. Die vom Antragsteller beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular. Liegt ein vollständiger, förderfähiger Antrag vor, wird zur Umsetzung des Projekts eine zweckgebundene Zuwendung vergeben und ein entsprechender Zuwendungs- beziehungsweise Bewilligungsbescheid erlassen.

Unter Berücksichtigung von Artikel 69 (8) Dach-VO erfolgt der Informationsaustausch zwischen der Bewilligungsbehörde und den Begünstigten in elektronischer Form.

Weitere Hinweise:

- Förderfähig sind Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts stehen, soweit nichts anderes geregelt ist. Zuwendungsfähige Ausgaben können sämtliche Personal-, Sach- und gegebenenfalls Reisekosten sein, die im direkten Zusammenhang mit der Umsetzung

des Projektes stehen. Ausgaben, die darüber hinausgehen, beispielsweise interne/betriebliche Verwaltungsausgaben oder sonstige indirekte Kosten des Zuwendungsempfängers, sind nicht förderfähig.

- Die Projektkosten sind branchenüblich und nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren. Die Angemessenheit der veranschlagten Kosten wird anhand von Finanzplänen vergleichbarer (früherer) Projekte und/oder anhand der Finanzpläne anderer potentieller Fördernehmer beurteilt.
- Projektkosten dürfen nur einmal gefördert werden. Das bedeutet, dass Maßnahmen oder Leistungen, die bereits im Rahmen anderer Förderprogramme der Europäischen Union, des Bundes, der Länder oder des Landes Berlin gefördert werden, im Rahmen der Landesinitiative Projekt Zukunft nicht förderfähig sind. Nicht förderfähig sind ferner Schuldzinsen, erstattungsfähige Umsatzsteuer und Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Gefördert wird im Interesse der Erzielung eines höchstmöglichen Anreizes zur wirtschaftlichen, sparsamen und nachhaltigen Mittelverwendung vorrangig in Form der Teilfinanzierung (Anteil-, Fehlbedarfs-, Festbetragsfinanzierung gemäß AV LHO § 44, Nummer 2.2). Zuwendungsempfänger sollen grundsätzlich einen angemessenen Eigenanteil zur Finanzierung beitragen. Dieser Eigenanteil kann durch Eigen- und Fremdmittel, Eigenleistungen, Sponsorgelder, Eintrittsgelder und ähnliches erbracht werden. Eine Vollfinanzierung ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn ein Vorhaben im besonderen Interesse des Landes Berlin liegt.
- Mit der Arbeit an den Projekten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. Im Einzelfall können bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen Ausnahmen gemacht werden (zum Beispiel Genehmigung eines „vorzeitigen Maßnahmebeginns auf eigenes Risiko“, wenn die Antragsunterlagen bereits vorliegen, sich deren Prüfung aber noch hinzieht oder andere außergewöhnliche Umstände zum Beispiel im Rahmen der Haushaltswirtschaft vorliegen).
- Die Bestimmungen des öffentlichen Auftragswesens sind zu beachten. Alle Vergabeverfahren sind vollständig zu dokumentieren. Hierzu gehören regelmäßig ein Vermerk über die Wahl der Vergabeart, die Vergabebekanntmachung, das Submissionsprotokoll, die Bewertungskriterien für die Vergabeentscheidung, der Vergabevermerk sowie der Vertrag. Die Unterlagen über die Vergabe sind im Rahmen der besonderen Aufbewahrungsfristen für Prüfzwecke vorzuhalten. Bei Verstößen gegen das Vergaberecht, bei unvollständiger Dokumentation sowie bei Verlust von Originalbelegen ist mit einer Finanzkorrektur zu rechnen, die sich auf bis zu 100 % der beanstandeten Ausgaben erstrecken kann.

c) Preisgelder

Für Projekte, bei denen Prämierungen erfolgen sollen, wird vom Fachbereich zunächst ein Wettbewerbsaufruf entwickelt. Darin sind die Einzelheiten geregelt (Ziele, Gegenstände, Preisgelder, Teilnahmeberechtigte, Ablauf, Kriterien zur Auswahl der Preisträger/-innen etc.). Im Wettbewerbsaufruf wird auch festgelegt, welche Unterlagen Bewerber einzureichen haben. Für die Bewertung der Wettbewerbsbeiträge und die Auswahl der Preisträger/-innen wird eine unabhängige Fachjury eingesetzt. Die Bewerber mit den überzeugendsten Wettbewerbsbeiträgen erhalten ein Preisgeld.

8.5 - Auszahlung

a) Aufträge

Eine Auszahlung der vertraglich vereinbarten Mittel erfolgt nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung des Auftragnehmers entsprechend der erbrachten Leistungen. Einzelheiten regelt der Vertrag.

b) Zuwendungen

Bewilligte Fördermittel werden nach ordnungsgemäßigem Mittelabruf des Zuwendungsempfängers ausgezahlt. Dies erfolgt in der Regel in mehreren Raten und entsprechend des nachgewiesenen Projektfortschritts. Bei Kofinanzierung mit

EFRE-Mitteln werden Kosten nur im Nachhinein für bereits erbrachte, förderfähige Ausgaben und Leistungen erstattet. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

Zur Abrechnung der Kosten sind in der Regel vereinfachte Kostenoptionen (VKO) nach Artikel 53 ff. der Dach-VO anzuwenden. Vereinfachte Kostenoptionen können in Form von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen verwendet werden.

Für Projekte mit Gesamtkosten bis maximal 200 000 Euro ist die Nutzung von VKO nach Artikel 53 (2) Dach-VO verpflichtend. Die geeignete Form der VKO nach Artikel 53 (1) Buchstabe b bis d Dach-VO wird auf der Grundlage des Finanzplans/Haushaltsplanentwurfs des Projekts gemäß Artikel 53 (3) Buchstabe b Dach-VO festgelegt. Die Entscheidung trifft der/die projektverantwortliche Fachreferent/-in im Einzelfall gemäß den Projektgegebenheiten; dies erfolgt im Rahmen der Antragsbewilligung und in Abstimmung mit der ZGS.

Für Projekte mit Gesamtkosten von mehr als 200 000 Euro ist eine Abrechnung nach Realkostenprinzip vorgesehen.

Eine Schlusszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt nach ordnungsgemäßem Verwendungsnachweis (v.a. Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis gemäß AV LHO § 44, Nummer 10.2) des Zuwendungsempfängers. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn das Förderprojekt entsprechend der mit dem Antrag eingereichten Projektbeschreibung und Finanzierungsplanung umgesetzt wurde.

c) Preisgelder

Preisgelder werden nur an die im Rahmen eines Wettbewerbs gekürten Preisträger/-innen ausgezahlt. Höhe und Anzahl der Preisgelder werden im Wettbewerbsaufruf geregelt und gegebenenfalls durch begleitende Vermerke ergänzt. Die Jury kann im Rahmen ihrer Auswahlentscheidung eine davon abweichende Aufteilung bezüglich Anzahl und Höhe der Preisgelder vornehmen.

9 - Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze

Die Durchführung von EFRE-kofinanzierten Vorhaben erfolgt unter Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze (Artikel 9 und Artikel 73 Absatz 1 der Dach-VO). Zu diesen zählen unter anderem die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Sicherstellung der Gleichstellung der Geschlechter, die Beachtung des Grundsatzes der Antidiskriminierung, die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik unter Berücksichtigung der Artikel 11 und Artikel 91 (1) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

So ist beispielsweise die Förderung durch die Landesinitiative Projekt Zukunft geschlechtsneutral und diskriminierungsfrei konzipiert. Ein Schwerpunkt liegt auf der Förderung von Maßnahmen, die die sozial-ökologische Nachhaltigkeit im Cluster IMK stärken und somit die bereichsübergreifenden Grundsätze auch direkt fokussieren.

Alle Geschlechter werden von Projekt Zukunft zu gleichen Anteilen adressiert. In der IKT-, Medien- und Kreativwirtschaft ist der Frauenanteil bei den Beschäftigten höher als in anderen Clustern. Die Landesinitiative Projekt Zukunft schafft und sichert damit auch Frauenarbeitsplätze. Dennoch sind Frauen als Gründerinnen, Unternehmerinnen und Führungskräfte vor allem in den Digitalbranchen weiterhin deutlich unterrepräsentiert. Über die Mann-Frau-Binarität hinausgehend soll Geschlechterdiversität in ihrer kompletten Vielfalt berücksichtigt werden.

10 - Publizität

Auf die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union ist in Veröffentlichungen aller Art, im Internet, auf Bauschildern und mit dauerhaften Erinnerungstafeln in geeigneter Form hinzuweisen. Die Bestimmungen der Europäischen Union zur Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation nach Artikel 46 bis 50 der Dach-VO und die dazu erlassenen Konkretisierungen der EFRE-Verwaltungsbehörde sind zu beachten.

11 - Datenverarbeitung

Die ZGS ist für die Berichterstattung verantwortlich. In diesem Rahmen sowie bei der Administration des Programms erhebt sie projektgebundene und personenbezogene Daten, die an die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung (Verwaltungsbehörde, Rechnungsführende Stelle und Prüfbehörde), an die zuständigen Bundesministerien und an die Europäische Kommission übermittelt werden. Die Daten werden zur Finanzkontrolle und für die Evaluierung der Strukturfondsförderung genutzt. Die Datenverarbeitung erfolgt unter den Voraussetzungen des Gesetzes zum Schutz

personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG) vom 13. Juni 2018 und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Darüber hinaus werden bezüglich der ausgewählten Vorhaben Daten nach Maßgabe des Artikel 49 Absatz 3 Dach-VO erhoben und veröffentlicht.

Im Zusammenhang mit Zuwendungen muss der/die Antragsteller/-in der Erhebung, Übermittlung und Veröffentlichung der Daten zustimmen. Wird die Zustimmung verweigert, werden keine Fördermittel bewilligt beziehungsweise ausgezahlt.

12 - Geltungsdauer

Diese Leitlinie tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Der Förderzeitraum endet am 31. Dezember 2029.

Mit dem Ablauf des Förderzeitraums müssen grundsätzlich alle Projekte abgeschlossen und vollständig abgerechnet sein. Darüber hinaus ist zum Jahresende der Kassenschluss der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe zu beachten.

13 - Kontakt

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Referat II B (Unternehmensservice, Dienstleistung, Handwerk, Handel, Tourismus, Kreativ-, und Medienwirtschaft)

Geschäftsstelle/ZGS Projekt Zukunft

Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

Ansprechpartnerin: Katrin Tobies, II B 44

E-Mail: projektzukunft@senweb.berlin.de

Web: www.projektzukunft.berlin.de

Baukammer Berlin

Richtlinien zur Sachverständigenordnung der Baukammer Berlin

Bekanntmachung vom 11. Juli 2024

Telefon: 797443-0

§ 1 - Bestellungsgrundlage

1.1 - Rechtsgrundlage

1.1.1 - Materiell-rechtliche Grundlage für die öffentliche Bestellung ist § 36 GewO. Die Baukammer Berlin ist nach § 36 (4) GewO befugt, eine Sachverständigenordnung (SVO) zu erlassen, soweit die Landesregierung von ihrer Befugnis, Durchführungsvorschriften zu erlassen, keinen Gebrauch gemacht hat (§ 36 (3) GewO). Die Sachverständigenordnung ist Satzung der Baukammer Berlin als zuständige Kammer. Den zulässigen Inhalt der Satzung regelt § 36 (3) GewO. Bei der gesamten Bestells- und Aufsichtstätigkeit handelt es sich um die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der Bestellungskörperschaft gemäß Art. 6 (1) lit. c) DSGVO. § 36 GewO bildet insoweit in Verbindung mit dem jeweiligen Satzungsrecht der Baukammer Berlin eine ausreichende Grundlage zur Verarbeitung der erforderlichen, personenbezogenen Daten des Antragstellers sowie weiterer Personen, die über seine wirtschaftlichen, persönlichen und sonstigen erforderlichen Verhältnisse Auskunft geben können.

1.1.2 - Sachverständige haben einen Anspruch auf öffentliche Bestellung und Vereidigung, wenn sie die Bestellungs voraussetzungen (§§ 3, 4 SVO) erfüllen.

1.1.3 - Die öffentliche Bestellung kann nur auf Antrag erfolgen.

1.2 - Sachgebiete

1.2.1 - Die öffentliche Bestellung kann nur für ein bestimmtes Sachgebiet erfolgen. „Bestimmt“ bedeutet, dass das Sachgebiet, für das der Sachverständige¹ bestellt werden soll, möglichst genau zu beschreiben und abzugrenzen ist. Die Baukammer

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Dessen ungeachtet beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Berlin hat bei der Auswahl und Abgrenzung der Sachgebiete einen weiten Ermessensspielraum, der die Bedürfnisse der Praxis, insbesondere die Nachfrage nach bestimmten Sachgebieten berücksichtigt (vgl. 3.1). Sachgebiete, die vom Publikum nicht oder nur selten nachgefragt werden, sind nicht bestellungsfähig.

1.2.2 - Das einzelne Sachgebiet sollte möglichst präzise gefasst werden.

1.2.3 - Die vom Arbeitskreis Sachverständigenwesen des DIHK erarbeiteten Sachgebietseinteilungen sind im Interesse einer bundeseinheitlichen Bestellungspraxis anzuwenden (vgl. 3.1.6 ff.).

1.3 - Bestellungsfähiger Personenkreis

1.3.1 - Die Baukammer Berlin kann sowohl Gewerbetreibende als auch Freiberufler, Selbständige und auch Angestellte öffentlich bestellen und vereidigen, sofern diese im Einzelfall die Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung erfüllen (vgl. § 3 SVO).

1.3.2 - Es können nur natürliche Personen, nicht aber Personengesellschaften oder juristische Personen öffentlich bestellt werden.

§ 2 - Öffentliche Bestellung

2.1 - Rechtsnatur und Zweck

2.1.1 - Die öffentliche Bestellung ist keine Berufszulassung, sondern die Zuerkennung einer besonderen Qualifikation, die der Aussage des Sachverständigen einen erhöhten Wert verleiht. Durch die öffentliche Bestellung erhält der Sachverständige keine hoheitlichen Befugnisse. Die öffentliche Bestellung dient ausschließlich dem Zweck, Gerichten, Behörden und privaten Auftraggebern Sachverständige zur Verfügung zu stellen, die persönlich integer sind und eine fachlich richtige sowie unparteiische und glaubhafte Sachverständigenleistung gewährleisten.

2.1.2 - Die öffentliche Bestellung ist darüber hinaus ein Hilfsmittel bei der Suche nach Sachverständigen, die durch eine öffentlich-rechtliche Einrichtung wie die Baukammer Berlin als Körperschaft des öffentlichen Rechts persönlich und fachlich überprüft worden sind und aufsichtsrechtlich überwacht werden. Die von öffentlich bestellten Sachverständigen erbrachten Leistungen genießen aus diesem Grund besonderes Vertrauen.

2.2 - Umfang der öffentlichen Bestellung

2.2.1 - Die Aufgaben eines Sachverständigen können sowohl die Erstattung von Gutachten als auch weitere Sachverständigentätigkeiten sein, wie Beratungen, Überwachungen, Überprüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsgerichtliche Tätigkeiten.

2.2.2 - Die Aufzählung ist nicht abschließend, wie sich aus § 36 GewO ergibt.

2.3 - Beschränkungen und Auflagen

2.3.1 - Beschränkungen

Inhaltliche Beschränkung bedeutet, dass der Sachverständige z. B. bestimmte Tätigkeiten nicht ausüben oder in bestimmten Regionen oder für bestimmte Auftraggeber nicht als Sachverständiger tätig sein darf, weil sonst seine Objektivität und Glaubwürdigkeit nicht gewährleistet wäre.

2.3.2 - Auflagen

Die öffentliche Bestellung kann jederzeit mit Auflagen verbunden werden.

Beispiele:

- Einem Angestellten einer Behörde oder eines privaten Arbeitgebers kann die Auflage erteilt werden, am Beginn jedes Gutachtens das Arbeits- bzw. Dienstverhältnis offen zu legen (vgl. § 3 (3) SVO).
- Einem Sachverständigen kann die Auflage erteilt werden, an Fortbildungsveranstaltungen oder an einem Erfahrungsaustausch teilzunehmen (vgl. § 17 SVO).

Auflagen können im Zusammenhang mit Aufsichtsverfahren gegen öffentlich bestellte Sachverständige von Bedeutung sein, wenn sie unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als milderer Mittel gegenüber dem Widerruf der öffentlichen Bestellung in Betracht kommen (vgl. 23.3).

Kommt der Sachverständige solchen Auflagen nicht nach, kann seine Bestellung widerrufen werden (vgl. 23.2).

2.4 - Befristung

Die öffentliche Bestellung wird jeweils auf fünf Jahre befristet. Bei einer Erstbestellung und in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist von fünf Jahren unterschritten werden. Als Folge der geänderten Rechtsprechung des BVerwG² dürfen Befristungen - ganz gleich ob Regelbefristungen oder kürzere Befristungen - nicht mehr im Zusammenhang mit dem Alter des Antragstellers stehen. Mit Ablauf der Frist erlischt die Bestellung. Der Sachverständige kann jedoch vor Ablauf der Frist einen Antrag auf erneute öffentliche Bestellung stellen. Die Baukammer Berlin muss dann erneut prüfen, ob sämtliche Bestellungs Voraussetzungen, insbesondere die besondere Sachkunde und die persönliche Eignung, vorliegen.

2.5 - Bestellungsakt und Rechtsfolgen der öffentlichen Bestellung

2.5.1 - Der Sachverständige wurde bisher in der Weise öffentlich bestellt und vereidigt, dass ihm die Bestellungsurkunde ausgehändigt und ihm erklärt wurde,

- er sei als Sachverständiger für das in der Bestellungsurkunde genannte Sachgebiet nach Maßgabe der Vorschriften der Sachverständigenordnung öffentlich bestellt,
- er müsse von nun an die darin zum Ausdruck kommenden Pflichten einhalten.

Vor dem Hintergrund des Beschlusses des VGH Baden-Württemberg vom 9. Januar 2013, Az.: 6 S 1630/12, hatte sich der DIHK-Arbeitskreis Sachverständigenwesen auf seiner Sitzung am 12. November 2013 mehrheitlich dafür ausgesprochen, der Aushändigung der Bestellungsurkunde künftig keine konstitutive, sondern lediglich eine deklaratorische Bedeutung zukommen zu lassen. Konstitutives Kriterium ist nunmehr allein ein Bestellungsbescheid, der den Inhalt der öffentlichen Bestellung (Tenor, Befristung, Auflagen, usw.) abschließend regelt und ggf. entsprechend dem Landesrecht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden muss.

Daraufhin ist er gemäß § 7 SVO zu vereidigen.

Mit der öffentlichen Bestellung ist die Verpflichtung des Sachverständigen verbunden, den Eid bzw. die Bekräftigung nach § 7 SVO zu leisten.

2.5.2 - Öffentliche Bestellung und Vereidigung bilden einen einheitlichen Vorgang und haben in rechtlicher Hinsicht dieselbe Funktion, nämlich das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Glaubwürdigkeit und Objektivität des Sachverständigen zu begründen und zu bekräftigen.

2.5.3 - Anlässlich seiner öffentlichen Bestellung ist der Sachverständige außerdem nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Verpflichtungsgesetzes auf die gewissenhafte Einhaltung seiner Obliegenheiten zu verpflichten und auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung dieser Pflichten hinzuweisen.

2.5.4 - Durch die öffentliche Bestellung entsteht ein besonderes öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis. Der Sachverständige muss von nun an seine Sachverständigentätigkeiten auf dem Bestellungsgebiet als von der Baukammer Berlin öffentlich bestellter Sachverständiger erbringen. Der Sachverständige unterliegt der Aufsicht der Baukammer Berlin, die die Einhaltung der Pflichten des Sachverständigen aus der Sachverständigenordnung überwacht und bei Pflichtverstößen Auflagen erteilen oder die öffentliche Bestellung widerrufen kann.

2.5.5 - Der Gesetzgeber hat folgende Sonderbestimmungen für die öffentlich bestellten Sachverständigen erlassen:

- Sie sind in Zivil und Strafverfahren bevorzugt zur Gutachtenerstattung heranzuziehen (vgl. §§ 404 (3) ZPO, 73 (2) StPO).
- Sie sind grundsätzlich verpflichtet, die von ihnen verlangten Gutachten zu erstatten (z. B. § 407 (1) ZPO, § 75 (1) StPO).
- Sie unterliegen einer mit Strafe bewehrten Schweigepflicht (vgl. § 203 (2) Nr. 5 StGB).
- Sie haben in einigen Sachbereichen besondere Prüfständigkeiten und in einigen Rechtsbereichen (z. B. § 558a (2) Nr. 3 BGB) besondere Gutachtenzuständigkeiten.

2 BVerwG, Urteil vom 1. Februar 2012, Az.: 8 C 24/11

- Ihre Bezeichnung „öffentlich bestellter Sachverständiger“ ist durch § 132a StGB gesetzlich geschützt.
- Sie haben zunehmend eine Prüfung von Sachverhalten mit anschließender Ausstellung einer positiven oder negativen Bescheinigung vorzunehmen.

2.6 - Überregionale Geltung

2.6.1 - Die Tätigkeit des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Bezirk der Baukammer Berlin beschränkt, von der er öffentlich bestellt worden ist, sondern er kann im gesamten Bundesgebiet und im Ausland sowohl für Gerichte, Behörden als auch für private Auftraggeber tätig werden.

2.6.2 - Der Sachverständige darf sich auch im Ausland als öffentlich bestellter Sachverständiger bezeichnen, wenn dies dort erlaubt ist und er die Vorschriften der Sachverständigenordnung einhält. Dies gilt allerdings nur, solange er gemäß § 3 (2) a) SVO eine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält und die öffentliche Bestellung daher nicht gemäß § 22 (1) b) SVO erloschen ist.

§ 3 - Bestellungs Voraussetzungen

3.1 - Das abstrakte Bedürfnis und die Bestimmung der Sachgebiete sowie der Bestellungs Voraussetzungen

3.1.1 - Eine öffentliche Bestellung ist nur möglich, wenn das abstrakte Bedürfnis für das beantragte Sachgebiet gegeben ist.

3.1.2 - Das abstrakte Bedürfnis liegt vor, wenn eine häufige, nachhaltige oder verbreitete, nicht unbedeutende oder nur gelegentliche Nachfrage von Gerichten und privaten Auftraggebern nach Sachverständigenleistungen auf dem beantragten Sachgebiet in Deutschland besteht.

3.1.3 - Ein wichtiges Indiz für das Vorliegen des abstrakten Bedürfnisses ist gegeben, wenn der Antragsteller eine größere Anzahl bereits angefertigter Gutachten vorlegen kann. Ein weiteres wichtiges Indiz liegt vor, wenn für das jeweilige Sachgebiet bundesweit bereits mehrere Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt sind - zwingend ist dieser Schluss jedoch nicht.

3.1.4 - Liegt für das beantragte Sachgebiet bisher noch keine öffentliche Bestellung in Deutschland vor, so soll die Baukammer Berlin klären, ob das beantragte Sachgebiet ein Teilbereich eines bereits bestellfähigen Sachgebietes ist oder ein völlig neues Sachgebiet (vgl. auch 3.1.7). Im ersten Fall sollte unter Beteiligung von Fachleuten (z. B. öffentlich bestellten Sachverständigen, Fachgremien) geklärt werden, ob das Teilsachgebiet wirklich als eigenständiges neues Bestellungsgebiet sinnvoll ist. Im zweiten Fall sollte durch Umfrage über den DIHK bei allen Bestellungskörperschaften, ggf. auch bei einschlägigen Verbänden, anderen sachkundigen Stellen und Gerichten, überprüft werden, ob eine ausreichende Nachfrage an Sachverständigenleistungen auf diesem Sachgebiet besteht.

Wegen der präjudizierenden Wirkung von öffentlichen Bestellungen gegenüber anderen Bestellungskörperschaften sollte davon abgesehen werden, ohne eingehende Überprüfung und Beteiligung des DIHK bzw. des Arbeitskreises Sachverständigenwesen des DIHK, öffentliche Bestellungen auf bisher nicht bestellfähigen Sachgebieten vorzunehmen oder neue Tenorierungen für bereits bestellfähige Sachgebiete zu formulieren (vgl. Ziff. 3.1.6 und 3.1.7).

3.1.5 - Eine konkrete Bedürfnisprüfung ist wegen des Rechtsanspruches auf öffentliche Bestellung und Vereidigung hingegen unzulässig. Konkrete Bedürfnisprüfung bedeutet, die öffentliche Bestellung davon abhängig zu machen, ob auf einem bestimmten Sachgebiet bereits eine ausreichende Zahl von Sachverständigen vorhanden ist.

3.1.6 - Die Baukammer Berlin bestimmt den Sachgebietstenor auf der Grundlage des gestellten Antrags. Dabei soll sie sich an die vom Arbeitskreis Sachverständigenwesen des DIHK verabschiedete Übersicht der Sachgebiete halten. Dies ist erforderlich, um die Verständlichkeit und Vergleichbarkeit der Sachgebiete der einzelnen Sachverständigen für die Öffentlichkeit zu gewährleisten. Die einheitliche Tenorierung ist auch Grundlage für die Aufstellung von fachlichen Bestellungs Voraussetzungen, die der Prüfung der besonderen Sachkunde durch die Baukammer Berlin (regelmäßig mittels Begutachtung durch ein Fachgremium) zugrunde gelegt werden (vgl. Ziff. 3.2.4.2).

3.1.7. Im Interesse der Einheitlichkeit sollen weitere Sachgebietsbezeichnungen mit dem DIHK abgestimmt werden. Teilgebiete von definierten Sachgebieten sind nur

ausnahmsweise bestellungsfähig. Dabei darf weder das abstrakte Bedürfnis entfallen noch die Verständlichkeit für potentielle Auftraggeber leiden.

3.1.8 - Im Interesse einheitlicher Anforderungen soll die Baukammer Berlin für eine öffentliche Bestellung auf bereits bestehende fachliche Bestellungs Voraussetzungen zurückgreifen. Die jeweils aktuellen fachlichen Bestellungs Voraussetzungen stehen online unter: www.svv.ihk.de zum Abruf bereit. Liegen keine hinreichend aktualisierten fachlichen Bestellungs Voraussetzungen vor, ist zu prüfen, ob es sinnvoll ist, solche vorab unter Beteiligung relevanter Fachleute zu entwickeln oder zu überarbeiten und durch den Arbeitskreis Sachverständigenwesen des DIHK zu verabschieden. Dabei ist das Muster zu „Aufbau und Gliederung von Bestellungs Voraussetzungen“ zu beachten.

3.2 - Weitere Voraussetzungen

3.2.1 - Niederlassung

Der Antragsteller muss eine inländische Niederlassung unterhalten. Nur bei Antragstellern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genügt nach § 6 (1) SVO bereits die Absicht, eine bestimmte Niederlassung in Deutschland begründen zu wollen.

3.2.2 - Ausreichende Lebens- und Berufserfahrung

Als Folge der geänderten Rechtsprechung des BVerwG³ dürfen die Bestellungskörperschaften die öffentliche Bestellung nicht mehr von einer Mindest- oder Höchstaltersgrenze abhängig machen. Eine ausreichende Lebens- und Berufserfahrung darf hingegen weiterhin vorausgesetzt werden. Diese variiert nach Sachgebiet. Grundsätzlich können sich die Bestellungskörperschaften an den Vorgaben in den einschlägigen, vom DIHK-Arbeitskreis Sachverständigenwesen verabschiedeten fachlichen Bestellungs Voraussetzungen orientieren.

3.2.3 - Persönliche Eignung

3.2.3.1 - Die persönliche Eignung des Antragstellers ist nur dann gegeben, wenn er vertrauenswürdig und im gewerberechtlichen Sinne zuverlässig ist. Begründete Zweifel am Vorliegen dieser Eigenschaften rechtfertigen bereits die Ablehnung der öffentlichen Bestellung.

3.2.3.2 - Die Zuverlässigkeit ist bereits stark indiziert, wenn die Voraussetzungen von § 3 (2) f) bis i) vorliegen (vgl. Ziffern 3.2.6 bis 3.2.9). Es darf über ihn aber auch keine einschlägige Eintragung im Bundeszentralregister oder Gewerbezentralregister vorliegen. Antragsteller aus dem Ausland müssen diese Vorgaben entsprechend den gesetzlichen Regelungen ihrer Herkunftsländer erfüllen.

3.2.3.3 - Vertrauenswürdig ist der Antragsteller, der seine Arbeit diskret und mit der gebotenen Distanz, Sachlichkeit und Zurückhaltung verrichtet.

3.2.4 - Besondere Sachkunde

3.2.4.1 - Der Antragsteller muss auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt werden möchte, erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse nachweisen (BVerwG Urteil vom 11.12.1972, GewArch 1973, 263, BVerwG Urteil vom 26.06.1990 GewArch 1990, 355, OVG Lüneburg, Urteil vom 31.07.2009, GewArch 2009, 452, OVG Münster Beschluss vom 06.04.2017, GewArch 2018, 39). Die Formulierung in der SVO ist an den Wortlaut der Rechtsprechung angepasst. Des Weiteren muss er praktische Erfahrungen und die Fähigkeit nachweisen, Gutachten zu erstatten und andere Leistungen gemäß § 2 (2) SVO zu erbringen.

3.2.4.2 - Maßgebend für die Überprüfung dieser Kriterien sind der berufliche Werdegang, die fachlichen Prüfungsabschlüsse und die durch langjährige Berufspraxis erworbenen Erfahrungen. Die Überprüfung erfolgt soweit vorhanden anhand von besonderen fachlichen Bestellungs Voraussetzungen, die für das jeweilige Sachgebiet bundeseinheitlich durch den Arbeitskreis Sachverständigenwesen des DIHK beschlossen werden.

3.2.4.3 - Der Antragsteller muss seine besondere Sachkunde nachweisen. Der Nachweis ist nicht schon dadurch erbracht, dass er seinen Beruf in fachlicher Hinsicht bisher ordnungsgemäß ausgeübt und/oder einen einschlägigen Studienabschluss erworben hat. Schriftliche Unterlagen allein reichen zum Nachweis der besonderen Sachkunde in aller Regel nicht aus.

3 BVerwG, Urteil vom 1. Februar 2012, Az.: 8 C 24/11

3.2.4.4 - Wenn der Antragsteller darauf hinweist, dass er für das beantragte Sachgebiet bereits von einer akkreditierten oder nicht akkreditierten Zertifizierungsstelle zertifiziert ist, ist wie folgt zu verfahren:

3.2.4.5 - Die Baukammer Berlin muss immer eine konkrete Prüfung des einzelnen Antrags im Hinblick auf den Nachweis der besonderen Sachkunde vornehmen.

3.2.4.6 - Sind Zertifizierungen im Bestellungsverfahren zu berücksichtigen, muss sie im Einzelnen überprüfen:

- Ist die Zertifizierungsstelle für die Personenzertifizierung entsprechend DIN EN 17024 (früher 45013) von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) akkreditiert?
- Ist das Sachgebiet der Zertifizierung mit dem zu bestellenden Sachgebiet identisch? Beispiel: Bei der Zertifizierung für die Beleihungswertermittlung stimmen die inhaltlichen und fachlichen Voraussetzungen im normativen Dokument nicht überein mit den entsprechenden Bestellungsbedingungen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken.
- Sind die Anforderungen an Berufsausbildung und -erfahrung gleichwertig mit denen der fachlichen Bestellungsbedingungen für die öffentliche Bestellung?
- Informationen zu den beiden letzten Punkten enthalten die Zertifizierungsbedingungen der jeweiligen Zertifizierungsstellen und sind vom Antragsteller vorzulegen.
- Wird die in den fachlichen Bestellungsbedingungen geforderte Anzahl und Art (inhaltlich) von Gutachten vorgelegt?
- Entspricht die fachliche Überprüfung durch die Zertifizierungsstelle den Anforderungen der öffentlichen Bestellung?
- Maßgeblich für den Vergleich sind die fachlichen Bestellungsbedingungen. Wird dies durch die Prüfungsunterlagen (schriftliche Unterlagen, Protokoll über die mündliche Überprüfung, Bewertung der vorgelegten Gutachten) belegt? Sollen die Unterlagen, die im Rahmen der Zertifizierung angefallen sind, beim Bestellungsverfahren berücksichtigt werden, hat der Antragsteller zu veranlassen, dass die Zertifizierungsstelle diese Unterlagen der Baukammer Berlin zur Verfügung stellt und dass er damit einverstanden ist, dass alle Auskünfte in persönlicher und fachlicher Hinsicht im Rahmen der Tätigkeit als zertifizierter Sachverständiger der Baukammer Berlin erteilt werden dürfen.
- Wer sind die für die Zertifizierungsstelle tätigen Prüfer? Sind sie der Baukammer Berlin als fachlich kompetent und persönlich zuverlässig bekannt?

3.2.4.7 - Fachliche Nachweise und Qualifikationen von dritten Institutionen sind bei der Beurteilung der besonderen Sachkunde zu prüfen und je nach Ergebnis entsprechend zu berücksichtigen, aber es gibt keine allgemeine Anerkennung einer Fachprüfung. Eine generalisierende Betrachtung in dem Sinne, dass eine einmal positive Beurteilung einer von einer bestimmten Zertifizierungsstelle zertifizierten Person auch für die Zukunft eine positive Entscheidung indiziert, ist nicht zulässig.

3.2.4.8 - Unterlagen aus einem Zertifizierungsverfahren allein reichen als Nachweis der besonderen Sachkunde grundsätzlich nicht aus. Zu prüfen ist im Einzelfall:

- Ist der Baukammer Berlin bekannt, wie diese Unterlagen zustande gekommen sind, insbesondere welche Hilfestellung von Seiten der Zertifizierungsstelle, die meist auch Aus- und Fortbildungsseminare auf dem zertifizierten Sachgebiet anbietet, oder einer dritten Person erfolgt ist? (Erklärungen des Antragstellers, dass er die Unterlagen allein und ohne fremde Hilfe erstellt habe, sind nicht immer ausreichend zuverlässig.)
- Ist sichergestellt, dass die Unterlagen authentisch vom Antragsteller erstellt wurden? So sind z. B. im Rahmen einer Zertifizierung oder auf Hinweis Dritter nachgebesserte Gutachten nicht authentisch erstellt. Eine entsprechende Versicherung des Antragstellers kann verlangt werden.
- Sind die Zertifizierungsunterlagen jüngerer Datums? (Soweit der Antragsteller bereits in einem Bestellungsverfahren von einem Fachgremium mit negativem

Votum begutachtet wurde, müssen die Zertifizierungsunterlagen deutlich später erstellt worden sein und mit den früheren Unterlagen verglichen werden, um etwaige Unterschiede erkennen zu können.)

Deshalb wird in der Regel dem Antragssteller nahegelegt werden müssen, zu den Zertifizierungsunterlagen eigene weitere Gutachten aus jüngster Zeit vorzulegen, zweckmäßigerweise mit den in den Bestimmungsvoraussetzungen niedergelegten Inhalten.

3.2.4.9 - Die vorgelegten fachlichen Unterlagen sind in jedem Fall vom Sachverständigenausschuss der Baukammer Berlin und/oder von Mitgliedern einschlägiger Fachgremien im Hinblick auf den Nachweis der besonderen Sachkunde fachlich zu würdigen. Diese Personen muss die bestellende Baukammer Berlin zur Verschwiegenheit verpflichten. Hierbei handelt es sich nicht um eine förmliche Verpflichtung im Sinne des Verpflichtungsgesetzes. Soweit die Baukammer Berlin personenbezogene Daten dieser Personen verarbeitet, muss sie sie gemäß Art. 13 DSGVO informieren.

3.2.4.10 - Es muss sichergestellt sein, dass die Beurteilung der besonderen Sachkunde auf authentischen Leistungen des Antragstellers beruht. Deshalb kann in der Regel auf die Überprüfung der vom Antragsteller eingereichten schriftliche Ausarbeitungen und/oder ein Fachgespräch nicht verzichtet werden.

3.2.4.11 - Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes ist zu beachten, wobei die Baukammer Berlin sich immer selbst vom Vorliegen der gesetzlichen Bestimmungsvoraussetzungen, also auch der besonderen Sachkunde, zweifelsfrei zu überzeugen hat.

3.2.4.12 - Zum Inhalt der besonderen Sachkunde gehört weiter, dass der Antragsteller in der Lage ist, auch schwierige fachliche Zusammenhänge mündlich oder schriftlich so darzustellen, dass seine gutachterlichen Äußerungen für den jeweiligen Auftraggeber, der in aller Regel Laie sein wird, verständlich sind. Hierzu gehört auch, dass die vom Antragsteller dargestellten Ergebnisse so begründet werden müssen, dass sie für einen Laien verständlich und nachvollziehbar sowie für einen Fachmann in allen Einzelheiten nachprüfbar sind.

3.2.5 - Technische Einrichtungen

Der Antragsteller muss über die zur Ausübung seiner Sachverständigentätigkeit erforderlichen Einrichtungen verfügen. Dies bedeutet nicht, dass er alle technischen Einrichtungen selbst zu Eigentum erwerben muss; es reicht vielmehr aus, dass ihm die erforderlichen Einrichtungen in einer Weise zur Verfügung stehen, dass der Zugriff, soweit erforderlich, jederzeit möglich ist und seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährdet werden.

3.2.6 - Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Der Antragsteller muss in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Das bedeutet insbesondere, dass er keine Vermögensaukunft nach § 802c ZPO (früher eidesstattliche Versicherung) für sich oder einen Dritten abgegeben hat und weder persönlich noch für einen Dritten im Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO eingetragen sein darf. Dies bedeutet weiter, dass über das Vermögen des Antragstellers kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels Masse abgelehnt sein darf. Dies bedeutet schließlich, dass regelmäßig über das Vermögen einer Gesellschaft, dessen Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter er ist, nicht das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt sein darf. Ausländische Antragsteller müssen diese Vorgaben entsprechend den gesetzlichen Regelungen ihrer Herkunftsländer erfüllen. Eine Bestellung kann in solchen Fällen nur dann ausnahmsweise in Betracht kommen, wenn ausgeschlossen ist, dass sein Ansehen in der Öffentlichkeit Schaden genommen hat und die Gefahr der Erstattung von Gefälligkeitsgutachten nicht besteht.

3.2.7 - Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

Der Antragsteller muss bei der Gutachtenerstattung oder der Erbringung sonstiger Sachverständigenleistungen persönlich und beruflich unabhängig sein. Er muss seine Gutachten in eigener Verantwortung erstatten können und darf nicht der Gefahr einseitiger Beeinflussung oder fachlicher Weisung bei der Erstattung seiner Gutachten beziehungsweise der Erbringung seiner Sachverständigenleistungen ausgesetzt sein (vgl. § 9 [1], [2] SVO).

3.2.8 - Kenntnisse des deutschen Rechts

Die nötigen Kenntnisse des deutschen Rechts und der deutschen Sprache sind Voraussetzung für die öffentliche Bestellung nach § 36 GewO. Insbesondere bei der Anwendung von § 36a GewO (siehe § 4 SVO) kann diese Voraussetzung besondere Relevanz haben. Die vom Antragsteller erwarteten Rechtskenntnisse ergeben sich im Allgemeinen aus den Bestellungs Voraussetzungen „Rechtskenntnisse Sachverständigentätigkeit“ sowie ergänzend aus den jeweiligen fachlichen Bestellungs Voraussetzungen.

3.2.9 - Geistige und körperliche Leistungsfähigkeit

Der Antragsteller muss in der Lage sein, den im Zusammenhang mit der Erstellung der Gutachten und der Teilnahme an Gerichtsverhandlungen auftretenden physischen und psychischen Belastungen standzuhalten. Er muss einen Sachverhalt in der von einem Experten zu erwartender Zeitdauer und Präzision erfassen und die Bewertung bzw. Lösung des Problems sachgerecht und in angemessener Zeit erarbeiten und vortragen können. Insbesondere muss er in der Lage sein, die nicht delegierbaren Kernaufgaben (vgl. Ziff. 10.1) eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen persönlich zu erledigen. Die körperliche Leistungsfähigkeit ist zum Beispiel nicht gegeben, wenn ein Bau-, Immobilien- oder KFZ-Sachverständiger nicht mehr in der Lage ist, die betroffenen Teile des Objekts persönlich und unmittelbar in der gebotenen Art und Weise in Augenschein zu nehmen.

3.3 - Arbeits- oder Dienstverhältnis

3.3.1 - Antragsteller, die in einem Arbeits-, Dienst- oder Beamtenverhältnis stehen, können öffentlich bestellt werden, wenn

- der Arbeits- bzw. Anstellungsvertrag so ausgestaltet ist, dass die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit gegeben und die Einhaltung der sonstigen Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen gewährleistet ist,
- die Sachverständigentätigkeit persönlich ausgeübt werden kann,
- der Antragsteller bei seiner Tätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt,
- er seine Leistungen gemäß § 12 SVO als von ihm selbst erstellt kennzeichnen kann und
- der Arbeitgeber ihn in dem erforderlichen Umfang mindestens für die Dauer der öffentlichen Bestellung unwiderruflich freistellt.

3.3.2 - Der Freistellungsnachweis ist durch eine entsprechende schriftliche Erklärung des Arbeitgebers oder Dienstherrn zu erbringen. In Zweifelsfällen kann die Baukammer Berlin die Vorlage des Arbeits- oder Dienstvertrages oder dessen einschlägiger Teile verlangen.

3.3.3 - Die Freistellungserklärung muss mindestens folgenden Inhalt haben:

„Als Arbeitgeber von Frau/Herrn ... bestätigen wir, dass die/der Genannte (nebenberuflich) berechtigt ist, die Tätigkeit als öffentlich bestellte(r) und vereidigte(r) Sachverständige(r) für das Sachgebiet ... auszuüben. Die Genehmigung erfolgt unbefristet und unwiderruflich. Uns ist bekannt, dass Frau/Herr ... nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Sachverständige(r) grundsätzlich jeden Gutachtauftrag übernehmen muss. Wir sichern ausdrücklich zu, dass wir nach einer öffentlichen Bestellung keinen Einfluss auf diese Tätigkeit aufgrund des Arbeitsverhältnisses oder in sonstiger Weise ausüben werden. Frau/Herr ... kann ihre/seine Aufgaben als öffentlich bestellte/r Sachverständige(r) unter Einhaltung der Pflichten aus der Sachverständigenordnung der Baukammer Berlin unabhängig und ohne Bindung an Interessen unseres Unternehmens persönlich erfüllen. Sie/Er kann schriftliche Leistungen selbst unterschreiben und mit dem Sachverständigenrundstempel versehen. Wir erklären außerdem, dass Frau/Herr ... nach einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung im Rahmen dieser Tätigkeit von der Einhaltung der üblichen Arbeitszeiten (Arbeitsbeginn und -dauer) sowie von der Anwesenheit im Betrieb befreit ist.“

§ 4 - Bestellungs Voraussetzungen für Anträge nach § 36a GewO

4.1 - Anerkennung von Qualifikationen des Antragstellers aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

4.1.1 - § 4 SVO ist ein reiner Rechtsgrundverweis auf § 36a (1) und (2) GewO ohne eigenen Regelungsgehalt. Der wortwörtliche Abdruck dieser Norm hätte die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der SVO deutlich leiden lassen. Des Weiteren hätte es im Falle einer Gesetzesänderung auch einer Änderung der SVO bedurft, was unpraktikabel ist.

4.1.2 - Zu § 36a (1) GewO:

4.1.2.1 - Bereits nach der bisherigen Rechtsprechung waren alle Qualifikationen bei der Prüfung der besonderen Sachkunde gemäß § 36 (1) GewO zu berücksichtigen. Dies galt auch für ausländische Qualifikationen, für die nunmehr § 36a (1) S. 1 GewO als Spezialnorm diesen Grundsatz wiederholt. Dabei stellt auch § 36a (1) S. 1 GewO nur auf die Herkunft der Qualifikation, nicht jedoch auf die Nationalität des Antragstellers ab.

4.1.2.2 - Neu ist dagegen die Regelung § 36a (1) S. 2 GewO, wonach in bestimmten Fallgestaltungen die besondere Sachkunde nicht nur zu berücksichtigen ist, sondern bereits als nachgewiesen gilt. Im Folgenden soll der für die praktische Arbeit der Bestellungskörperschaften bedeutsame neue Regelungsgehalt von § 36a (1) S. 2 GewO in den Grundzügen dargestellt werden.

In zwei Fällen gilt die besondere Sachkunde durch die ausländische Qualifikation bereits als nachgewiesen:

1. Reglementierte Sachverständigentätigkeit (Vorbehaltsaufgabe)

Der Antragsteller ist in einem der o.g. Staaten zur Ausübung von Sachverständigentätigkeiten berechtigt, die dort Personen vorbehalten sind, die über eine der besonderen Sachkunde im Sinne des § 36 (1) GewO im Wesentlichen entsprechende Sachkunde verfügen.

Beispiel: Im Lande A bedarf der Erlaubnis, wer (Gerichts-)Gutachten zur Messung von Schadstoffen in Innenräumen erstellen will. Der Sachverständige S besitzt eine solche Erlaubnis. Immer häufiger ist er auch in Deutschland auf diesem Sachgebiet tätig. Da er seiner Qualifikation auch hierzulande mehr Gewicht verleihen möchte, beantragt er bei der für ihn örtlich und sachlich zuständigen Bestellungskörperschaft seine öffentliche Bestellung für das Sachgebiet „Schadstoffe in Innenräumen“. Stellt die Baukammer Berlin nun fest, dass seine zur Erlangung der ausländischen Erlaubnis erforderliche Sachkenntnis im Wesentlichen der besonderen Sachkunde im Sinne des § 36 (1) GewO entspricht, gilt diese als nachgewiesen. Liegen auch die übrigen Voraussetzungen vor, muss die Baukammer Berlin den Antragsteller öffentlich bestellen und vereidigen.

Hinweis: Nach Lesart des BMJ und des BMWi gilt auch die öffentliche Bestellung als Erlaubnis. Entsprechendes gilt also, wenn die Tätigkeit im vorstehend genannten Ausland zwar erlaubnisfrei ist, der Sachverständige dort aber eine bestimmte Bezeichnung führt, die er nur dann führen darf, wenn er eine bestimmte Sachkenntnis nachgewiesen hat.

2. Nicht reglementierte Sachverständigentätigkeit (keine Vorbehaltsaufgabe)

Der Antragsteller ist in einem der o.g. Staaten in zwei der letzten zehn Jahre vollzeitig als Sachverständiger tätig gewesen und aus den vorgelegten Nachweisen ergibt sich, dass er über eine überdurchschnittliche Sachkunde verfügt, die im Wesentlichen der besonderen Sachkunde im Sinne des § 36 (1) GewO entspricht.

Beispiel: Im Land B ist die Sachverständigentätigkeit auf dem Sachgebiet „Schadstoffe in Innenräumen“ nicht reglementiert. Jedermann kann auf diesem Gebiet als Sachverständiger im Land B tätig sein. Der Sachverständige S beantragt am 1. Februar 2011 die öffentliche Bestellung für dieses Sachgebiet bei der für ihn örtlich und sachlich zuständigen Baukammer Berlin in Deutschland. Von Anfang 2007 bis Ende 2008 war er vollzeitig als Sachverständiger für dieses Sachgebiet im Land B tätig. Stellt die Baukammer Berlin nun fest, dass seine Sachkenntnis im Wesentlichen der besonderen Sachkunde im Sinne des § 36 (1) GewO entspricht, gilt diese als nachgewiesen. Liegen auch die übrigen Voraussetzungen vor, muss die Baukammer Berlin den Antragsteller öffentlich bestellen und vereidigen.

4.1.3 - Zu § 36a (2) GewO:

4.1.3.1 - Soweit sich die Inhalte der Ausbildung oder Tätigkeit des Antragstellers wesentlich von denen unterscheiden, die für die öffentliche Bestellung als Sachverständiger Voraussetzung sind, kann die Bestellungskörperschaft dem Antragsteller gemäß § 36a (2) GewO nach seiner Wahl entweder eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang auferlegen. Beide Maßnahmen dienen dem Zweck, eine

fehlende Gleichwertigkeit mittels Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Beide Maßnahmen können den Nachweis der Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen, nachvollziehbaren und prüfbaren Gutachtendarstellung betreffen.

4.1.3.2 - Gemäß Art. 3 (1) h) der EU-Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie (BARL) ist eine Eignungsprüfung eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende und von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates durchgeführte Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll. Zur Durchführung dieser Prüfung erstellen die zuständigen Behörden ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs der in ihrem Staat verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von dem Diplom oder den sonstigen Ausbildungsnachweisen, über die der Antragsteller verfügt, nicht abgedeckt werden. Bei der Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Antragsteller in seinem Heimatmitgliedstaat oder dem Mitgliedstaat, aus dem er kommt, über eine berufliche Qualifikation verfügt. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus dem Verzeichnis ausgewählt werden und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Aufnahmemitgliedstaat ist. Die Prüfung kann sich auch auf die Kenntnis der sich auf die betreffenden Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat beziehenden berufsständischen Regeln erstrecken. Hierbei handelt es sich um eine echte Prüfung, die nicht mit der sogenannten Überprüfung durch ein Fachgremium zu verwechseln ist, bei der am Ende lediglich ein unverbindliches Votum steht.

4.1.3.3 - Gemäß Art. 3 (1) g) BARL ist ein Anpassungslehrgang die Ausübung eines reglementierten Berufs, der in dem Aufnahmemitgliedstaat unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Die Einzelheiten des Anpassungslehrganges und seiner Bewertung sowie die Rechtsstellung des beaufsichtigten zugewanderten Lehrgangsteilnehmers werden von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates festgelegt.

Dies bedeutet, dass der Antragsteller einige Zeit unter der Aufsicht eines bereits öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bei diesem hospitiert und gleichzeitig geeignete Schulungen und Seminare besuchen muss.

Zur Lernkontrolle dürfen die Bestellskörperschaften allerdings auch hier Tests und Prüfungen durchführen. Dies ist auch deswegen angezeigt, da andernfalls zu befürchten wäre, dass alle Antragsteller zur Vermeidung von Prüfungen stets den Anpassungslehrgang wählen würden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass ein Anpassungslehrgang nicht lediglich eine mehrtägige Schulungsveranstaltung ist, sondern ein aufwändiges und zeitintensives (bis zu drei Jahren dauerndes) Verfahren darstellt. Dabei wird der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, bei dem der Antragsteller hospitiert, von der Baukammer Berlin bestimmt.

4.2 - Verweis auf § 3 (2) und (3) SVO

Hierdurch wird klargestellt, dass für den Antragsteller alle übrigen allgemeinen Voraussetzungen, die sich aus § 36 (1) GewO ergeben, ebenso gelten wie für inländische Antragsteller.

§ 5 - Zuständigkeit und Verfahren/Bestellungsunterlagen

5.1 - Zuständigkeit

5.1.1 - Die Baukammer Berlin ist sachlich für die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf allen Sachgebieten der im Bauwesen tätigen Ingenieure zuständig.

5.1.2 - Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Niederlassung in Berlin, die den Mittelpunkt der Sachverständigentätigkeit darstellt (Sitz). Unterhält der Antragsteller mehrere Niederlassungen, so richtet sich die Zuständigkeit gleichfalls nach dem Sitz. Bei Sitzverlegung in den Bezirk einer anderen Bestellskörperschaft ändert sich nahtlos auch die Zuständigkeit, ohne dass die öffentliche Bestellung erlischt. Dies bedeutet, dass der Sachverständige seine aktuellen Bestelldokumente bis zum Ablauf der Bestellungsperiode behalten und weiterverwenden darf (Urkunde, Rundstempel und Ausweis), allerdings auf die neue Zuständigkeit in seinen Gutachten hinweisen muss (vgl. hierzu Ziff. 13.1.2). Verlagert der Sachverständige seine Niederlassung, die den Mittelpunkt seiner Sachverständigentätigkeit bildet, aus dem Bezirk der Baukammer Berlin, übermittelt diese die Sachverständigenakte an die nun zuständige Bestellskörperschaft. Diese muss den Sachverständigen

gemäß Art. 14 DSGVO informieren. Aus Dokumentationsgründen ist zu empfehlen, eine Kopie der Akte anzufertigen und dies der übernehmenden Bestellungskörperschaft mitzuteilen.

5.2 - Verfahren

5.2.1 - Entscheidungsfindung

Über den Antrag auf öffentliche Bestellung entscheidet die Baukammer Berlin. Sie ist verpflichtet, sich zum Vorliegen der Bestellungs Voraussetzungen, insbesondere zur persönlichen Eignung und besonderen Sachkunde eine eigene Überzeugung zu bilden, wobei Zweifel am Vorliegen der Bestellungs Voraussetzungen zu Lasten des Antragstellers gehen.

Die Überzeugungsbildung beruht auf den vom Antragsteller vorgelegten Nachweisen und Unterlagen sowie eigenen Ermittlungen der Baukammer Berlin. Der Antragsteller hat mit dem Antrag eine Erklärung darüber abzugeben, ob und ggf. wann und wo er bereits früher einen Antrag auf öffentliche Bestellung als Sachverständiger gestellt hat.

5.2.2 - Anhörung

Vor der Entscheidung müssen der Sachverständigenausschuss der Baukammer Berlin und Gremien zu dem Antrag gehört werden, die nach der Sachverständigenordnung und der Verfahrensordnung der Baukammer Berlin zu beteiligen sind. Gegebenenfalls müssen weitere Institutionen oder Bestellungskörperschaften zu dem Antrag gehört werden, soweit landesrechtliche Vorschriften deren Beteiligung vorsehen. Die Baukammer Berlin muss die Beteiligten gemäß Art. 13 DSGVO informieren, sofern sie personenbezogene Daten dieser Personen verarbeitet. Dies ist bei Ausschüssen und Fachgremien regelmäßig der Fall.

5.2.3 - Vorgehen bei der Überprüfung

Zur Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere der besonderen Sachkunde, werden in der Regel Informationen, insbesondere Referenzen von früheren Auftraggebern, Kollegen oder sonstigen Bekannten des Antragstellers eingeholt und bereits erstattete Gutachten und sonst vorgelegte fachliche Unterlagen (z. B. eine bereits erfolgte Zertifizierung) überprüft. Für die Berücksichtigung von Zertifizierungen wird auf die Ziffern 3.2.4.6 bis 3.2.4.8 verwiesen.

Da die Baukammer Berlin Gewissheit haben muss, ob der Antragsteller über die besondere Sachkunde verfügt, kann sie durch den Sachverständigenausschuss authentische Nachweise verlangen. Diese soll er ihr in nicht anonymisierter Form vorlegen. Weder ist eine Einwilligung des Auftraggebers im Sinne von Art. 6 (1) lit. a), DSGVO erforderlich, noch darf er bei ihrem Ausbleiben personenbezogene Daten unkenntlich machen (zum Beispiel durch Schwärzen). Die Baukammer Berlin muss nämlich als öffentliche Stelle in die Lage versetzt werden, im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 (1) lit. c) DSGVO in Verbindung mit § 36 GewO und dem einschlägigen Satzungsrecht, die Gutachten vollumfänglich überprüfen zu können. Die bisher vertretene Auffassung, dass eine Einwilligung bzw. eine Unkenntlichmachung erforderlich sei, hat sich als datenschutzrechtlich haltlos erwiesen, zumal deren Umsetzung in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereitet hat. Eine Ausnahme besteht nur für den Fall, dass personenbezogene Daten gänzlich unbeteiligter Personen aus den Nachweisen hervorgehen. Zum Beispiel: Ein Gutachten enthält Fotos, auf denen Nummernschilder von PKW unbeteiligter Halter zu erkennen sind. Hier ist der Antragsteller gehalten, die Nummernschilder auf den Fotos unkenntlich zu machen. Dem Antragsteller ist zu empfehlen, Auftraggeber stets im Rahmen seiner Informationspflichten gemäß Art. 13, 14 DSGVO auch darüber zu informieren, dass die Gutachten im Zuge eines Antragsverfahrens zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung der zuständigen Bestellungskörperschaft ohne Einwilligung oder Unkenntlichmachung vorgelegt werden dürfen. Der Antragsteller hat in aller Regel seine besondere Sachkunde, die insbesondere die Fähigkeit beinhaltet, auch schwierige fachliche Problemstellungen schriftlich und mündlich in verständlicher und nachvollziehbarer Weise darzustellen, vor einem einschlägigen Fachgremium unter Beweis zu stellen.

Besteht für das infrage kommende Sachgebiet kein institutionelles Fachgremium, soll der Antragsteller seine besondere Sachkunde vor einem „ad-hoc-Fachgremium“ oder einer neutralen sachkundigen Person nachweisen. Bei einer solchen Überprüfung, die rechtlich eine Begutachtung der besonderen Sachkunde ist, sollte immer ein Vertreter der für den Antragsteller zuständigen Baukammer Berlin anwesend sein. Die Baukammer Berlin leistet bei der Suche nach solchen Fachgremien und Personen Hilfestellung.

5.2.4 - Erneute Bestellung

Bei der erneuten Bestellung, wie sie sich aus § 2 Abs. 4 SVO ergibt, fordert die Baukammer Berlin einen Nachweis, dass der Antragsteller weiterhin über sämtliche Bestellungs voraussetzungen, insbesondere die besondere Sachkunde und die persönliche Eignung verfügt. Dazu verlangt sie die Vorlage von Gutachten und den Nachweis, dass sich der Antragsteller in der erforderlichen Weise weitergebildet hat.

Für die erneute Bestellung ist zumindest folgendes Verfahren einzuhalten:

1. Alle zur erneuten Bestellung vorgesehenen Antragsteller werden bei jeder erneuten Bestellung überprüft.
2. Mit dem Antrag auf erneute Bestellung werden das Antragsformular nebst Anlagen sowie eine vollständige Gutachtenliste - Übersicht der Gutachtentätigkeit seit Erstbestellung bzw. letzter Bestellung - eingefordert.
3. Die Baukammer Berlin prüft die Auftraggeber-Situation anhand der Gutachtenliste sowie die Antworten im Fragebogen und erörtert Auffälligkeiten mit dem Antragsteller.
4. Die Baukammer Berlin bzw. das von ihr angerufene Fachgremium wählen aus der eingereichten Gutachtenliste mindestens ein Gerichts- und ein Privatgutachten aus und fordern diese beim Antragsteller an. Die vorgelegten Gutachten werden an das Fachgremium zur Überprüfung weitergeleitet.
5. Das Fachgremium prüft die ausgesuchten Gutachten auf Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit, Schlüssigkeit, inhaltliche Vertretbarkeit und Vollständigkeit der Antworten, bezogen auf den Auftrag. Ebenso wird die äußere Form überprüft.
6. Geben die Gutachten keinen Anlass zu Bedenken, wird der Antragsteller erneut bestellt, sofern die übrigen Bestellungs voraussetzungen vorliegen.
7. Geben die Gutachten hingegen Anlass zu Bedenken, so wählt die Baukammer Berlin je nach Art und Schwere der Bedenken die jeweils angemessene Maßnahme aus. Als Maßnahmen kommen in Betracht: Ein Gespräch mit der Baukammer Berlin, ein Fachgespräch, eine Klausur, die Überprüfung weiterer Gutachten.
8. Sind die Voraussetzungen für die erneute Bestellung gegeben, wird der Antragsteller erneut bestellt. Die Kosten der Überprüfung werden durch eine Gebühr für die Baukammer interne Überprüfung sowie den Kostenersatz für Aufwendungen eines sachgebietsbezogenen Fachmanns oder Fachgremiums pauschal oder auf Nachweis abgedeckt. Beide Teile (Gebühr und Aufwandsersatz) sollten in Relation zu denen einer Erstbestellung stehen.

5.3 - Bestellungsunterlagen

5.3.1 - Während der Bestellungsbescheid nunmehr das alleinige konstitutive Erfordernis für die öffentliche Bestellung ist (s. Ziff. 2.5.1), haben Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel lediglich den Zweck, jedem potentiellen Nachfrager dokumentieren zu können, dass der Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt ist.

5.3.2 - Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel bleiben Eigentum der Baukammer Berlin, so dass sie nach Rechtskraft eines Widerrufs oder einer Rücknahme (§ 22 SVO) oder nach Eintritt eines Erlöschungsgrundes (§ 21 SVO) aufgrund des Eigentumsrechts der Baukammer Berlin wieder zurückzugeben sind. Ein öffentlich-rechtlicher Rückgabeanspruch ergibt sich daneben aus § 23 SVO.

5.3.3 - Die Bestimmungen der Sachverständigenordnung gelten als Satzungsrecht für jeden von der Baukammer Berlin öffentlich bestellten Sachverständigen (vgl. 1.1.1). Es bedarf zu ihrer Wirksamkeit damit nicht zusätzlich einer Unterwerfungserklärung des Sachverständigen (z. B. durch eine vom Sachverständigen unterschriebene Verpflichtungserklärung). Die Übermittlung soll dazu dienen, den Sachverständigen nachdrücklich auf seine Rechte und Pflichten aufmerksam zu machen.

5.3.4 - Mit der Übermittlung dieser Richtlinien zur Sachverständigenordnung der Baukammer Berlin erhält der Sachverständige eine ausführliche Information über seine Rechte und Pflichten, so dass er sich bei einem Pflichtenverstoß oder in einem Widerrufsverfahren nicht auf Unkenntnis berufen kann.

§ 6 - Zuständigkeit und Verfahren für Anträge nach § 36a GewO

6.1 - Zuständigkeit

Die Vorschrift soll dem Umstand Rechnung tragen, dass ausländische Antragsteller in der Regel noch über keine Niederlassung als Anknüpfungspunkt für die Bestim-

mung der örtlichen Zuständigkeit der Bestellungskörperschaft verfügen. Mithin richtet sich die Zuständigkeit der Bestellungskörperschaft für diejenigen Antragsteller, die zwar ihre Qualifikationen zum Teil oder ganz im EU-Ausland oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, aber bereits im Geltungsbereich des Grundgesetzes niedergelassen sind, nach § 4a (1) SVO.

6.2 - Verfahren

Wie bereits § 4a (2) SVO ist auch diese Vorschrift ein reiner Rechtsgrundverweis, allerdings auf § 36a (3) und (4) GewO.

Im Folgenden soll der für die praktische Arbeit der Bestellungskörperschaften bedeutsame neue Regelungsgehalt in den Grundzügen dargestellt werden:

6.2.1 - Zu § 36a (3) GewO:

Die Vorschrift bezieht sich auf die übrigen Anforderungen des § 36 (1) GewO, die das Gesetz an den Antragsteller für einen Anspruch auf öffentliche Bestellung und Vereidigung stellt, wie z. B. Unparteilichkeit, Gewissenhaftigkeit oder Zuverlässigkeit. Durch sie soll sichergestellt werden, dass das Vorliegen dieser Anforderungen nicht nochmals geprüft wird. § 13b GewO gilt entsprechend.

6.2.2 - Zu § 36a (4) GewO:

Die Bestellungskörperschaft muss den Empfang der von dem Antragsteller eingereichten Unterlagen binnen eines Monats bestätigen und ihm ggf. mitteilen, ob und welche Unterlagen er noch nachreichen muss. Das Verfahren für die Prüfung der Anerkennung muss innerhalb von drei Monaten nach Einreichen der vollständigen Unterlagen abgeschlossen sein. Zu beachten ist dabei, dass damit lediglich das Verfahren über die Anerkennung der ausländischen Qualifikation als Nachweis der besonderen Sachkunde, nicht aber das Verfahren der öffentlichen Bestellung schlechthin abgeschlossen sein muss. Die Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die besondere Sachkunde als nachgewiesen. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen oder bei Zweifeln über die Echtheit von Nachweisen und Bescheinigungen, kann die Bestellungskörperschaft durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats die Echtheit überprüfen und entsprechende Auskünfte einholen. Der Fristablauf ist solange gehemmt. Dies muss folgerichtig auch für den Zeitraum gelten, innerhalb dessen eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang durchgeführt wird. Zu beachten ist allerdings, dass diese Maßnahmen innerhalb der Frist angeordnet sein müssen.

§ 7 - Vereidigung

7.1 - Eid und Niederschrift

Der Sachverständigeneid ist die ernsthafte und feierliche Versicherung des Sachverständigen, nach der eigenen Überzeugung unparteiisch und gewissenhaft Gutachten zu erstatten und Sachverständigenleistungen zu erbringen. Gleichzeitig verspricht er damit, die Pflichten nach der Sachverständigenordnung einzuhalten. Die Niederschrift dokumentiert den Vollzug der Vereidigung und quittiert den Empfang der genannten Unterlagen durch den Sachverständigen. Sie dient auch als Beleg für den Herausgabeanspruch dieser Unterlagen nach Beendigung der öffentlichen Bestellung.

7.2 - Verzicht auf religiöse Beteuerung

Der Sachverständige kann bei der Eidesleistung auf eine religiöse Beteuerung verzichten. Diese Form der Eidesleistung steht in ihrer Wirkung der Eidesleistung mit religiöser Beteuerung gleich.

7.3 - Bekräftigung

Der Sachverständige kann hilfsweise statt einer Eidesleistung (§ 5 [1], [2] SVO) eine Bekräftigung (§ 5 [3] SVO) abgeben, die in ihrer Wirkung einer Eidesleistung gleichsteht. Der Sachverständige ist auf diese Möglichkeit und die mit einem geleisteten Eid vergleichbare Folgewirkung hinzuweisen. Der Wortlaut der Bekräftigung ist dem der Eidesleistung entlehnt.

7.4 - Bezugnahme auf Eid oder Bekräftigung

Der einmal geleistete Eid des Sachverständigen behält damit seine Wirkung bis zur Beendigung der öffentlichen Bestellung. Bei einer zeitlich unmittelbar folgenden erneuten Bestellung kann der Sachverständige auf den erstmalig geleisteten Eid Bezug nehmen. Der einmal geleistete Eid wirkt damit nahtlos fort. Auch bei einer Er-

weiterung des bestehenden Bestellsgebietes oder der Hinzufügung eines neuen Sachgebietes wirkt der Eid damit auch für diese (§ 5 [4] SVO).

7.5 - Erstreckung auf die Prozessordnungen

Die Vereidigung im Rahmen der öffentlichen Bestellung ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne der Strafprozess- und Zivilprozessordnung sowie anderer Prozessordnungen.

7.5.1 - Verstößt der Sachverständige gegen die durch den Eid besonders bekräftigten Pflichten nach der Sachverständigenordnung, kann seine öffentliche Bestellung widerrufen werden. Durch den Widerruf der Bestellung wird der Eid gegenstandslos; es bedarf daher keiner besonderen Rücknahme des Eides. Ein Sachverständiger darf sich nach dem Widerruf der Bestellung nicht mehr als „vereidigter Sachverständiger“ oder „ehemals öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“ oder ähnlich bezeichnen (vgl. 22.1.1).

7.5.2 - Bezieht sich der Sachverständige im Rahmen eines Zivil- oder Strafprozesses ausdrücklich auf den geleisteten Eid, treffen ihn die strafrechtlichen Folgen, die sich aus den §§ 154 ff. StGB ergeben, wenn er eine falsche Aussage machen würde. Die Bezugnahme auf den Eid kann in einem Zivilprozess auch durch schriftliche Erklärung erfolgen.

7.5.3 - Wird der Sachverständige in einem Gerichtsverfahren vereidigt oder bezieht er sich in einer entsprechenden Formel unter dem Gutachten auf den vor der Baukammer Berlin geleisteten Eid und leistet er dabei einen Falscheid, entstehen insoweit besondere Schadensersatzpflichten.

§ 8 - Bekanntmachung

8.1 - Die öffentliche Bekanntmachung der Bestellung und Vereidigung eines Sachverständigen ist in dem jeweiligen Veröffentlichungsorgan (Presseorgan) der bestellenden Baukammer Berlin vorzunehmen. Des Weiteren sollte nach Möglichkeit auch eine Veröffentlichung in anderen Medien erfolgen, um die Bestellung und Vereidigung einer breiten Öffentlichkeit und damit allen Nachfragern unverzüglich zugänglich zu machen. In gleicher Weise ist das Erlöschen von Bestellungen (§ 21 [1] SVO) bekannt zu machen. Eine Zustimmung des Sachverständigen zur Veröffentlichung im Internet ist nach derzeitiger Rechtslage erforderlich.

8.2 - Daten der Bekanntmachung sind Name, Adresse, Kommunikationsmittel, Bestellungstenor, Tag der Bestellung und Bestellungskörperschaft des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Sie sind von der zuständigen Baukammer Berlin aufzuzeichnen. Dabei ist zu beachten, dass der Sachverständige für potentielle Auftraggeber erreichbar sein muss. Zu den üblichen Kommunikationsmitteln zählen derzeit Telefon, Mobiltelefon, Fax, E-Mail- und Internetanschrift.

Diese Daten werden in die von der Baukammer Berlin regional oder überregional herausgegebenen Sachverständigenverzeichnisse aufgenommen und verbreitet. Die Verzeichnisse werden nach Sachgebieten gegliedert und innerhalb eines Sachgebiets alphabetisch geordnet.

8.3 - Die Baukammer Berlin kann zum Zwecke der Erstellung eines bundes- und/oder landesweiten Verzeichnisses die Daten auch speichern oder von einem von ihr beauftragten Dritten gespeichert oder in anderer Form zur Verfügung stellen.

8.4 - Die öffentliche Bestellung erfolgt in Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen der Bestellungskörperschaften aus § 36 GewO und erfolgt dem Grunde nach im Interesse der Allgemeinheit, um dieser die Möglichkeit zu geben, sich solcher Sachverständiger zu bedienen, die eine Gewähr für besondere Sachkunde und Eignung bieten (VG Düsseldorf Beschluss vom 17.04.2018, 3 L 839/18, WM vom 14.11.2018). Die Baukammer Berlin kann deshalb jedermann auf Anfrage Name, Adresse, Bestellungstenor, Kommunikationsmittel und Bestellungskörperschaft eines öffentlich bestellten Sachverständigen mitteilen. Sie kann darüber hinaus diese Angaben Interessenten wie Gerichten, Behörden, Rechtsanwälten und sonstigen Nachfragern in Listenform zur Verfügung stellen.

§ 9 - Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung

9.1 - Unabhängigkeit

9.1.1 - Der Sachverständige darf bei der Erbringung seiner Leistung keiner Einflussnahme von außen unterliegen, die geeignet ist, seine Feststellungen, Bewertungen und Schlussfolgerungen so zu beeinflussen, dass die gebotene Objektivität der Leistung und die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen nicht mehr gewährleistet sind.

9.1.2 - Der Sachverständige darf bei der Übernahme, Vorbereitung und Durchführung eines Auftrags keiner Einflussnahme persönlicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Natur unterliegen. Mithin darf ein Sachverständiger

- keine Gefälligkeitsgutachten erstatten, zum Beispiel keine fachlichen Weisungen seiner Auftraggeber befolgen oder deren Wünschen hinsichtlich eines bestimmten Ergebnisses entsprechen, wenn diese das Ergebnis verfälschen.
- keine Gutachten für sich selbst, Verwandte, Freunde oder sonstige Personen erstatten, zu denen er in einem engen persönlichen Verhältnis steht.
- keine Gutachten über einen längeren Zeitraum ganz überwiegend für nur einen einzigen Auftraggeber (z. B. eine bestimmte Versicherung) erbringen.
- keine sonstigen Bindungen vertraglicher oder persönlicher Art eingehen, die seine Unabhängigkeit bei der Gutachtenerstattung infrage stellen können.

9.1.3 - Das Einkommen eines angestellten Sachverständigen oder eines Sachverständigen in einer Sozietät darf nicht an die Zahl und die Ergebnisse seiner Gutachten gekoppelt werden.

9.2 - Weisungsfreiheit

9.2.1 - Der Sachverständige darf bei der Erbringung seiner Leistungen nicht vertraglich verpflichtet werden, Vorgaben einzuhalten, die die tatsächlichen Ermittlungen, die Bewertungen und die Schlussfolgerungen derart beeinflussen, dass unvollständige oder fehlerhafte Gutachtenergebnisse verursacht werden.

9.2.2 - Es muss sorgfältig zwischen Anweisungen zum Gutachtengegenstand, Beweisthema und Umfang des Gutachtens auf der einen und der sach- und ergebnisbezogenen Weisung auf der anderen Seite unterschieden werden. Der erste Teil der Alternative ist rechtlich nicht zu beanstanden, weil nur der Auftraggeber bestimmen kann, was Gegenstand einer gutachterlichen Untersuchung sein soll. Der zweite Teil der Alternative kann nur unter den Voraussetzungen von 9.2.1 akzeptiert werden.

9.2.3 - Die Ausführungen zu 9.2.1 und 9.2.2 gelten uneingeschränkt auch für Sachverständige im Angestelltenverhältnis. In diesem Fall sind jedoch organisatorische Weisungen des Arbeitgebers an den angestellten Sachverständigen zulässig. Mithin kann der Arbeitgeber beispielsweise die Arbeitsbedingungen, die Urlaubszeit und die Verteilung der Aufträge regeln.

9.3 - Gewissenhaftigkeit

9.3.1 - Der Sachverständige muss sorgfältig prüfen, ob das Beweisthema (bei Gerichtsauftrag) oder der Auftrag (bei Privatauftrag) in seinem wesentlichen Inhalt innerhalb des Sachgebiets liegt, für das er öffentlich bestellt ist. Bei negativem Ergebnis hat er den Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass er für das infrage kommende Sachgebiet nicht öffentlich bestellt ist. Zweifelsfälle sind vor Auftragsübernahme mit dem Auftraggeber oder mit der Baukammer Berlin zu klären. Betrifft der Auftrag nur zum Teil das eigene Sachgebiet, so muss er den Auftraggeber auch auf diesen Umstand hinweisen. Nur auf dessen ausdrücklichen Wunsch darf ein weiterer, fachlich zuständiger Sachverständiger hinzugezogen werden.

9.3.2 - Der Sachverständige muss des Weiteren unverzüglich prüfen, ob er den Auftrag innerhalb der gesetzten oder vereinbarten Frist oder in angemessener Zeit durchführen kann. Ist das nicht der Fall, muss er den Auftraggeber vor Übernahme des Auftrags entsprechend unterrichten und dessen Antwort abwarten.

9.3.3 - Außerdem muss er unverzüglich prüfen, ob er die Annahme des Auftrages wegen Besorgnis der Befangenheit (vgl. unter 9.4) oder gesetzlichen Verweigerungsgründen (vgl. unter 11.1.3) ablehnen oder sich vom Gericht vom Auftrag entbinden lassen muss (vgl. 11.1.4).

Ablehnen sollte der Sachverständige die Übernahme des Gutachtenauftrages bei einem Privatauftrag auch dann, wenn er Grund zur Annahme hat, dass das Gutachten missbräuchlich verwendet oder das Ergebnis verfälscht werden soll. Vorsicht ist geboten, wenn bei der Besprechung des Gutachtenauftrags vom Sachverständigen bestimmte Zusicherungen hinsichtlich des Ergebnisses des Gutachtens verlangt werden oder gewünscht wird, dass bestimmte Tatsachen oder Unterlagen unberücksichtigt bleiben sollen.

9.3.4 - Der Sachverständige muss unverzüglich die Auftragsannahme sowie den Eingang wichtiger Unterlagen (z. B. Gerichtsakten, Beweisstücke und dergl.) bestätigen.

9.3.5 - Erfolgt der Auftrag durch ein Gericht, muss er es rechtzeitig benachrichtigen, wenn die voraussichtlichen Kosten des Gutachtens in auffälligem Missverhältnis zum Wert des Streitgegenstands stehen oder den angeforderten Kostenvorschuss erheblich übersteigen (§ 407a ZPO).

Sinngemäß besteht eine entsprechende Aufklärungspflicht auch gegenüber einem privaten Auftraggeber; beim Privatauftrag wird darüber hinaus eine vorherige Honorarvereinbarung empfohlen, falls keine staatliche Gebührenordnung gilt.

9.3.6 - Kommt es zu Verzögerungen während der Bearbeitung des Auftrags, muss er den Auftraggeber darüber in Kenntnis setzen. Eine entsprechende Unterrichtspflicht besteht auch dann, wenn sich während der Bearbeitung herausstellt, dass die Durchführung des Auftrages höhere Kosten verursachen wird als ursprünglich angenommen.

9.3.7 - Jeder Auftrag ist mit der Sorgfalt eines öffentlich bestellten Sachverständigen zu erledigen und dabei der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen. Gutachten sind systematisch aufzubauen, übersichtlich zu gliedern, nachvollziehbar zu begründen und auf das Wesentliche zu beschränken (vgl. 12.1.4). Durch Bezeichnungen wie „Kurzgutachten“ kann sich der Sachverständige nicht seiner Verpflichtung zur gewissenhaften Leistungserbringung entziehen.

Es sind alle im Auftrag gestellten Fragen zu beantworten, wobei sich der Sachverständige genau an das Beweisthema bzw. an den Inhalt des Auftrages zu halten hat. Die tatsächlichen Grundlagen für eine Sachverständigenaussage sind sorgfältig zu ermitteln und die erforderlichen Besichtigungen sind persönlich durchzuführen. Kommen für die Beantwortung der gestellten Fragen mehrere Lösungen ernsthaft in Betracht, so hat der Sachverständige diese darzulegen und den Grad der Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit der einzelnen Lösungen gegeneinander abzuwägen. Die Schlussfolgerungen im Gutachten müssen so klar und verständlich dargelegt sein, dass sie für einen Nichtfachmann lückenlos nachvollziehbar und plausibel sind. Ist eine Schlussfolgerung nicht zwingend, sondern nur naheliegend, und ist das Gefolgerte deshalb nicht erkenntnissicher, sondern nur mehr oder weniger wahrscheinlich, so muss der Sachverständige dies im Gutachten deutlich zum Ausdruck bringen (vgl. 12.1.4).

9.3.8 - Hinweise zum Aufbau eines schriftlichen Sachverständigengutachtens sind über: www.svv.ihk.de unter dem Menüpunkt „Informationen“ online abrufbar.

9.4 - Unparteilichkeit

9.4.1 - Der Sachverständige hat seine Leistungen so zu erbringen, dass er sich weder in Gerichtsverfahren noch bei Privataufträgen dem Einwand der Befangenheit aussetzt. Er hat bei der Vorbereitung des Gutachtens strikte Neutralität zu wahren, muss die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten und darf zu den Auftraggebern und in Gerichtsverfahren zu den Prozessparteien nicht in einem Verhältnis stehen, das zu Misstrauen Anlass gibt. Auf Gründe, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen, hat er seinen jeweiligen Auftraggeber unverzüglich hinzuweisen.

9.4.2 - Der Sachverständige darf nicht von Personen, Unternehmen, Organisationen oder Behörden abhängig sein, die mit den einzelnen Gutachtenaufträgen in Verbindung gebracht werden können. Unabhängigkeit von Personen bedeutet, dass der Sachverständige grundsätzlich keinen Auftrag übernehmen kann, wenn er mit dem Auftraggeber, in Gerichtsverfahren mit einer Prozesspartei verheiratet, verwandt, verschwägert oder befreundet ist (vgl. 9.1.2).

9.4.3 - Der Sachverständige muss bei der Auftragsdurchführung neutral sein und muss bei der Behandlung von Sachfragen den Grundsatz der Objektivität beachten. Bei den notwendigen Handlungen, Maßnahmen und Arbeiten zur zweckmäßigen Erledigung eines Auftrages hat er bereits den Anschein der Parteilichkeit und der Voreingenommenheit zu vermeiden.

9.4.4 - Neutralität während der Gutachtenerstattung bedeutet u.a., dass der Sachverständige bei Gerichtsaufträgen zur Orts- und Objektbesichtigung stets alle Parteien lädt und auch alle Parteien teilnehmen lässt und dass er die jeweils andere Partei unterrichtet, wenn er bei einer Partei Unterlagen anfordert oder Auskünfte einholt. Im Übrigen sollten während der Erarbeitung eines Gerichtsgutachtens keine einseitigen Kontakte zu den Parteien stattfinden.

9.4.5 - Objektivität in Sachfragen bedeutet, dass der Sachverständige keine Vorurteile gegen ein bestimmtes Produkt, eine bestimmte Untersuchungsmethode oder eine

bestimmte Lehrmeinung haben darf. In gleicher Weise sind ungerechtfertigte Bevorzugungen unzulässig. Falls erforderlich, hat er sich mit abweichenden Methoden und Lehrmeinungen im Gutachten in der gebotenen Sachlichkeit auseinanderzusetzen.

9.4.6 - Der Sachverständige darf keine Gutachten in derselben Sache, auch nicht zeitlich versetzt für beide sich streitenden Parteien erstatten, es sei denn, beide Parteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden.

9.4.7 - Der Sachverständige darf keine Sachverständigenleistungen in eigener Sache erbringen.

Beispiel: Ein Sachverständiger für Orientteppiche oder Briefmarken fügt den von ihm verkauften Waren von ihm selbst gefertigte Echtheitszertifikate bei.

9.4.8 - Der Sachverständige, der ein eigenes Geschäft hat oder Makler ist, darf nicht ein Objekt bewerten, von dem er vor Abschluss des Gutachtauftrags weiß, dass er es danach selbst ankaufen will oder zum Verkauf vermitteln soll. Ein solches Verhalten erweckt in der Regel den Anschein der Parteilichkeit.

§ 10 - Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

10.1 - Persönliche Aufgabenerfüllung

10.1.1 - Der Sachverständige ist grundsätzlich verpflichtet, seine Gutachten und andere Sachverständigenleistungen (§ 2 [2] SVO) in eigener Person zu erarbeiten bzw. zu erbringen. Für den gerichtlichen Bereich ergibt sich diese Pflicht aus § 407a (3) ZPO, für den privaten Bereich aus dem Inhalt des Eides nach § 36 (1) S. 2 GewO.

10.1.2 - Dies bedeutet, dass der Sachverständige auf der Grundlage der Aufgabenstellung die wesentlichen Abschnitte der Tatsachenermittlung und -feststellung, die Orts- und Objektbesichtigung, die Schlussfolgerungen, die Beurteilungen und die Bewertungen in eigener Person durchzuführen hat.

10.1.3 - Der Grundsatz der persönlichen Aufgabenerfüllung bedeutet keineswegs, dass der Sachverständige jeden Handgriff selbst erledigen muss. Er kann Teilaufgaben auf Hilfskräfte delegieren, sofern die Aufgaben keinen beurteilenden oder bewertenden Charakter haben. Folgende Fallgruppen haben sich dabei herausgebildet:

- Aufgaben von untergeordneter Bedeutung darf der Sachverständige auf Hilfskräfte delegieren, wie z. B. Layout und Druck, Anfertigen von Kopien, Überprüfen der Rechtschreibung, einfache Montagen und Demontagen usw.
- Vorbereitende Aufgaben ohne eigenen Wertungsspielraum darf der Sachverständige ebenfalls auf Hilfskräfte delegieren, wie z. B. messen, wiegen, zählen, Anfertigen von Fotografien, sofern die Ortsbegehung durch den Sachverständigen nicht dadurch ersetzt werden soll, Probeentnahmen, Transport von Laboruntersuchungsergebnissen, sofern sie nach einem vorgegebenen Verfahren erfolgen usw.
- Kernaufgaben mit Wertungsspielraum muss der Sachverständige immer persönlich erfüllen und darf sie unter keinen Umständen auf Hilfskräfte delegieren, da sich in diesem Teil gerade die besondere Sachkunde des Sachverständigen auswirken soll und muss, wie z. B. Objektbesichtigung, Schadensaufnahme, Überprüfung der Tauglichkeit oder Funktionsfähigkeit einer Maschine, Ermittlung der Kosten, Anfertigen des Gutachtens usw.

Die Zuordnung der einzelnen Tätigkeiten in eine der drei vorstehend genannten Kategorien ist nicht immer eindeutig. Je nach den gegebenen Umständen sind die Grenzen fließend. Als Faustregel gilt: Je eher bewertende und beurteilende Elemente einfließen, umso klarer gehört die Tätigkeit zum nicht delegierbaren Kernbereich der Sachverständigentätigkeit.

10.1.4 - Nicht zulässig ist, dass der Sachverständige nur formal und nach außen hin die Verantwortung für die unter seinem Namen abgegebenen gutachterlichen Äußerungen übernimmt. Unterschreibt der Sachverständige ungeprüft oder nur formal ein Gutachten, das von einer Hilfskraft vorbereitet, entworfen oder formuliert wurde, verstößt er in grober Weise gegen seine Pflicht zur persönlichen Aufgabenerfüllung.

10.1.5 - Bei Verstößen gegen die Pflicht zur persönlichen Erfüllung von Kernaufgaben erkennt die Rechtsprechung in ihrer umfangreichen Kasuistik bisher auf folgende Konsequenzen: Verlust des Vergütungsanspruches, Unverwertbarkeit des Gutachtens, Widerruf der öffentlichen Bestellung sowie Unterlassung wegen unlauteren Wettbewerbs.

10.2 - Überwachung der Mitarbeit von Hilfskräften

10.2.1 - Der Sachverständige muss Hilfskräfte im Hinblick auf deren fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit im Einzelfall sorgfältig auswählen, einweisen, anleiten, überwachen und für deren Fortbildung sorgen. Art und Umfang der Verpflichtung zur Überwachung und Anweisung im Einzelfall bestimmen sich nach dem Maß ihrer Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit sowie den Gegebenheiten des konkreten Auftrags, vor allem der Schwierigkeit der einzelnen gutachterlichen Leistung.

10.2.2 - Der Sachverständige hat sicherzustellen, dass beteiligte Hilfskräfte nicht gegen den Pflichtenkatalog der SVO verstoßen. Insbesondere muss die Hilfskraft ggf. im Arbeitsvertrag oder bei selbstständiger Beschäftigung in geeigneter Weise (z. B. durch Vertrag) verpflichtet werden, die Schweigepflicht einzuhalten.

10.2.3 - Im Falle der Beteiligung von fachlichen Hilfskräften bei vorbereitenden Aufgaben ohne Wertungsspielraum (s. o.) muss der Sachverständige Art und Umfang der Beteiligung offenlegen, um Transparenz für dritte Personen herzustellen, die von dem Gutachten Kenntnis nehmen. Bei Aufgaben von untergeordneter Bedeutung (s. o.) ist dies nicht erforderlich.

10.2.4 - Im Hinblick auf die Beschäftigung von Hilfskräften gelten im außergerichtlichen Bereich die gleichen Grundsätze wie beim gerichtlichen Auftrag. Soweit der öffentlich bestellte Büroinhaber für die Gutachtenerstellung einen Mitarbeiter einsetzen möchte, kann er mit dem Auftraggeber vereinbaren, dass der Mitarbeiter das Gutachten erstellt. Dann muss jedoch der Mitarbeiter das Gutachten unterschreiben; ein Rundstempel kann nur eingesetzt werden, wenn der Mitarbeiter selbst öffentlich bestellt ist und daher seinen Rundstempel verwenden kann. Der Büroinhaber bleibt dann Auftragnehmer des Gutachtenauftrages, darf aber das Gutachten weder unterschreiben noch mit seinem Rundstempel versehen. Legt der Auftraggeber in einem solchen Fall Wert auf die Plausibilitätsprüfung des Gutachtens durch den Büroinhaber, kann dieser eine solche durchgeführte Plausibilitätsprüfung auch bestätigen und mit seinem Rundstempel versehen. Dieser Prüfungsvermerk darf jedoch nicht in der Art mit dem Gutachten des Mitarbeiters verbunden werden, dass der Eindruck entsteht, Unterschrift und Rundstempel des Büroinhabers seien Teil des Gutachtens. Eine deutliche Trennung ist daher erforderlich.

10.3 - Hilfskraft

10.3.1 - Hilfskraft ist eine Person, die auf demselben Sachgebiet tätig ist wie der beauftragte Sachverständige. Die Hilfskraft unterliegt seinen Weisungen sowie seiner fachlichen Kontrolle. Einer Hilfskraft können und dürfen nur solche Aufgaben übertragen werden, die der Sachverständige aufgrund seiner Sachkunde auch persönlich hätte erledigen können. Andernfalls könnte der Sachverständige für die Tätigkeit der Hilfskraft die Verantwortung nicht übernehmen.

10.3.2 - Beim Sachverständigen angestellte öffentlich bestellte Sachverständige oder die mit ihm in einer Sozietät arbeitenden Sachverständigen sind keine Hilfskräfte im vorgenannten Sinne, weil sie eigenverantwortlich tätig sind. Auch vom beauftragten Sachverständigen hinzugezogene Sachverständige anderer Sachgebiete sind keine Hilfskräfte im Sinne von § 9 SVO. Werden solche Sachverständige beteiligt, handelt es sich bei dem Gesamtwerk um ein Gemeinschaftsgutachten; dabei muss deutlich gemacht werden, wer für welchen Teil des Gutachtens verantwortlich ist. Auch die Hinzuziehung von Sachverständigen ist von der Zustimmung oder Weisung des gerichtlichen oder privaten Auftraggebers abhängig.

10.3.3 - Eine Hilfskraft darf ein Gutachten nicht allein oder zusammen mit dem beauftragten Sachverständigen unterschreiben.

10.3.4 - Die Hilfskraft darf den Sachverständigen nicht vertreten, auch nicht vorübergehend.

§ 11 - Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

11.1 - Gutachten für Gerichte und Behörden

11.1.1 - Inhalt und Umfang der Pflicht zur Gutachtenerstattung sind unterschiedlich geregelt und hängen davon ab, ob der Sachverständige vom Gericht oder von privater Seite beauftragt wird.

11.1.2 - Der vom Gericht benannte Sachverständige hat der Benennung Folge zu leisten, wenn er für das betreffende Gebiet öffentlich bestellt ist oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis die Voraussetzung für die Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt (§ 407 [1] ZPO; § 75 [1] StPO).

11.1.3 - Ein vom Gericht beauftragter Sachverständiger kann die Erstattung eines Gutachtens aus denselben Gründen verweigern, die einen Zeugen zur Zeugnisverweigerung berechtigen (§§ 408 [1] S. 1, 383, 384 ZPO; §§ 76 [1] Satz 1, 52, 53 StPO). Beispielsweise können folgende Verweigerungsgründe in Betracht kommen:

- Der Sachverständige ist mit einer Partei oder dem Beschuldigten verlobt, verheiratet, verwandt, verschwägert oder es besteht eine Lebenspartnerschaft.
- Der Sachverständige gehört einer Berufsgruppe an, die bestimmte Tatsachen nicht weitergeben darf, weil sie ihm als Vertrauensperson anvertraut oder bekannt geworden sind (Geistliche, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Berater usw.).

Liegen solche Verweigerungsgründe vor, ist der Sachverständige berechtigt, den Auftrag abzulehnen.

11.1.4 - Der Sachverständige kann beim Gerichtsauftrag auch aus anderen Gründen vom Gericht von der Pflicht zur Gutachtenerstattung entbunden werden (§ 408 [1] Satz 2 ZPO, § 76 [1] Satz 2 StPO). Solche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit aufkommen zu lassen (Besorgnis der Befangenheit). Es kommen aber auch Gründe wie Urlaub, Überlastung, Krankheit, fehlende Sachkunde und Ähnliches in Betracht. In all diesen Fällen kann der Sachverständige die Übernahme des Auftrags nicht von sich aus verweigern, sondern muss bei Gericht einen Antrag auf Entbindung von seiner Gutachtenpflicht stellen.

11.2 - Gutachten für private Auftraggeber

11.2.1 - Beim Privatauftrag gibt es für den Sachverständigen zwar keine Pflicht, jeden Auftrag anzunehmen. Sinn und Zweck der öffentlichen Bestellung verlangen jedoch vom Sachverständigen, dass er seine Arbeitskraft zu einem angemessenen Teil auch für Gutachten im außergerichtlichen Bereich zur Erledigung von Gutachtenaufträgen zur Verfügung stellt. Verweigert er nachhaltig und ohne berechtigten Grund solche privaten Gutachtenaufträge, kann dies zum Widerruf seiner öffentlichen Bestellung führen.

11.2.2 - Beim Privatauftrag sollte der Sachverständige von sich aus den Auftrag ablehnen, wenn Verweigerungsgründe oder Gründe für eine Entpflichtung im Sinne von 11.1.3 oder 11.1.4 vorliegen. Allerdings gibt es keine dem Gericht vergleichbare Stelle, die die Verweigerungsgründe überprüfen oder ihn vom Auftrag entbinden kann. Auch die Baukammer Berlin ist hierzu nicht befugt, kann aber in Zweifelsfällen um Rat gebeten werden. Eine Ablehnung des Privatauftrags ist auch dann gerechtfertigt, wenn der Auftraggeber die vertraglichen Konditionen, insbesondere das Honorar nicht akzeptiert.

§ 12 - Form der Gutachtenerstattung; gemeinschaftliche Leistungen

12.1 - Form

12.1.1 - Das schriftliche Gutachten und andere schriftliche Sachverständigenleistungen müssen in gedruckter Schrift gefertigt sein. Die erste Seite muss den Vorschriften des § 13 SVO entsprechen. Das Gutachten und andere schriftliche Sachverständigenleistungen müssen mit der eigenhändigen Unterschrift des Sachverständigen und seinem Rundstempel versehen sein.

12.1.2 - Nutzt der Sachverständige die elektronische Form, kann er Unterschrift und Rundstempel einscannen. Um die Fälschungssicherheit zu gewährleisten, hat er die qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz zu benutzen (s. § 13 [3] SVO). Diese ersetzt nicht nur die Unterschrift, sondern auch den Rundstempel und lässt die Bestellungskörperschaft erkennen. Es ist möglich, dass der Sachverständige ein gleichwertiges, funktionsäquivalentes Verfahren für die Übertragung wählt. Dieses muss Sicherheit dafür gewährleisten, dass das Dokument nicht verändert werden kann und von dem Inhaber stammt, der es versandt hat.

12.1.3 - Möchte der Sachverständige Gutachtenformulare benutzen, so ist dies nur dann gestattet, wenn er durch die darin enthaltenen Vorgaben oder Beschränkungen nicht in seiner Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Anwendung seiner Sachkunde beeinträchtigt wird. Inhalt und Umfang seiner gutachtlichen Äußerungen, insbesondere die Vollständigkeit, der systematische Aufbau, die übersichtliche Gliederung, die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Gedankengänge und der Ergebnisse dürfen durch Vorgaben des Formulars nicht beeinträchtigt werden.

12.1.4 Im Übrigen muss das Gutachten

- systematisch aufgebaut und übersichtlich gegliedert sein;
- in den Gedankengängen für den Laien nachvollziehbar und für den Fachmann nachprüfbar sein; (Nachprüfbarkeit bedeutet, dass die das Gutachten tragenden Feststellungen und Schlussfolgerungen so dargestellt sind, dass sie von einem Fachmann ohne Schwierigkeiten als richtig oder als falsch erkannt werden können.)
- auf das Wesentliche beschränkt bleiben;
- unter Berücksichtigung des jeweiligen Adressaten verständlich formuliert sein und hat unvermeidbare Fachausdrücke nach Möglichkeit zu erläutern.

12.1.5 - Für einige Sachgebiete hat die Baukammer Berlin „Mindestanforderungen an Gutachten“ herausgegeben, die den fachlichen Standard festschreiben und die Sorgfaltspflichten des Sachverständigen in fachlicher Hinsicht konkretisieren. Diese sind teilweise in die fachlichen Bestellungsvoraussetzungen integriert, welche online unter: svv.ihk.de zum Abruf bereitstehen. Die Mindestanforderungen sind grundsätzlich einzuhalten. Weicht der Sachverständige in Ausnahmefällen von diesen Anforderungen ab, so hat er dies im Auftrag zu vermerken und die Gründe hierfür im Gutachten anzugeben.

12.1.6 - Diese Richtlinien gelten ohne Einschränkungen auch für Sachverständige im Angestelltenverhältnis. Der Sachverständige darf das Gutachten zwar auf dem Briefbogen seines Arbeitgebers oder Dienstherrn erstellen; er muss aber auch die in § 13 SVO vorgegebenen Angaben machen. Und schließlich muss auch der angestellte Sachverständige durch eigenhändige Unterschrift und Beifügung des Rundstempels nach außen hin die Verantwortung für den Inhalt des von ihm gefertigten Gutachtens übernehmen. Der Arbeitgeber oder Dienstherr darf das Gutachten nicht mitunterschreiben (gegenzeichnen).

12.2 - Gemeinschaftliche Leistungen

Wird das Gutachten von zwei oder mehreren Sachverständigen desselben Sachgebiets oder unterschiedlicher Sachbereiche erarbeitet, muss zunächst im Gutachten text kenntlich gemacht werden, welcher Sachverständige für welche Teile verantwortlich ist. Sodann müssen alle beteiligten Sachverständigen das Gutachten nach den Regeln von 12.1.1 oder 12.1.2 unterzeichnen und mit ihren Rundstempeln versehen.

Eine Hilfskraft nach § 9 Abs. 3 SVO ist kein Sachverständiger im Sinne dieser Regelung.

12.3 - Leistungen Dritter

Übernimmt ein Sachverständiger beispielsweise die Ergebnisse eines Materialprüfungsamtes oder eines anderen Gutachters, hat er im Gutachten darauf hinzuweisen.

§ 13 - Bezeichnung als „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“

13.1 - Tenor und Hinweis auf zuständige Baukammer Berlin

13.1.1 - Der Sachverständige muss in allen Fällen seiner gutachterlichen Tätigkeit und der ihm sonst obliegenden Aufgaben auf seinem Bestellungsgebiet seine Bezeichnung und seinen Rundstempel verwenden sowie die zuständige Baukammer Berlin angeben. Dabei muss er das vollständige Sachgebiet so angeben, wie es in der Bestellsurkunde verzeichnet ist. Auf Visitenkarten, in Anzeigen und in der Werbung kann er diese Hinweise in verkürzter Form verwenden; dabei muss er das Irreführungsverbot des § 5 UWG beachten.

13.1.2 - Nach der Neufassung der Mustersachverständigenordnung kommt es nicht mehr zum Erlöschen der öffentlichen Bestellung, wenn der Sachverständige seinen Sitz von einem Kammer-Bezirk in einen anderen Kammer-Bezirk verlegt. Folglich geht in diesem Fall nunmehr die Zuständigkeit von der bisherigen (in der Regel bestellenden) Baukammer Berlin auf die Bestellungskörperschaft über, in deren Bezirk der Sitz verlegt wird. Bei einer Nennung der bestellenden Baukammer Berlin im Rundstempel ist dieser beim Zuständigkeitswechsel unabhängig von der konkreten Tenorierung auszutauschen. In jedem Fall muss der Sachverständige - auch zur Einhaltung seiner Pflichten nach der Dienstleistungsinformationspflichtenverordnung - im Geschäftsverkehr in geeigneter Weise (z. B. auf seinem Briefkopf) auf die zuständige Bestellungskörperschaft hinweisen. Die zuständige Bestellungskörperschaft

ist zunächst die bestellende Baukammer Berlin. Mit einer Sitzverlegung wird die Bestellungskörperschaft zuständig, in deren Bezirk der Sitz verlegt wird (siehe auch Ziff. 5.1.2). Diese muss den Sachverständigen gemäß Art. 14 DSGVO informieren.

13.1.3 - Die Umstellung auf die Dokumente ohne Nennung der Baukammer Berlin im Tenor soll möglichst zügig erfolgen. Auf jeden Fall ist eine erneute Bestellung hierfür zu nutzen. Im Falle eines Zuständigkeitswechsels ist gleichfalls ein neuer Stempel anzufertigen, wenn der bisherige Stempel den Namen der vormals bestellenden Baukammer Berlin enthält. Die Sachverständigen sind darauf hinzuweisen, dass ihre Briefbögen und Visitenkarten möglichst zeitnah an die neuen Maßgaben anzupassen sind.

13.1.4 - Andere Bezeichnungen, Anerkennungen, Zulassungen, Zertifizierungen, Mitgliedschaften und vergleichbare Hinweise im Briefkopf von Gutachten und Geschäftsbriefen sind zulässig, wenn sie nicht irreführend, also geeignet sind, über die fachliche und persönliche Qualifikation des Sachverständigen zu täuschen.

13.2 - Nachweis der Urheberschaft und der Sachgebietsbezogenheit

13.2.1 - Unter das Gutachten oder andere schriftliche Leistungen darf der Sachverständige nur seine Unterschrift und den von der Baukammer Berlin ausgegebenen Rundstempel setzen.

Im Falle der elektronischen Übermittlung unter Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur kann er Unterschrift und Rundstempel einscannen (vgl. Ziff. 12.1.2).

13.2.2 - Eine weitere Unterschrift, beispielsweise des Arbeitgebers oder der Hilfskraft ist nicht zulässig (vgl. § 9 SVO). Ein weiterer Rundstempel, beispielsweise eines Verbandes oder einer Zertifizierungsstelle, ist regelmäßig nur zulässig, wenn die Benutzung des Rundstempels gesetzlich vorgeschrieben ist. Schließlich kann eine weitere Unterschrift mit entsprechendem Rundstempel angebracht werden, wenn es sich um ein Gemeinschaftsgutachten von zwei selbstständigen Sachverständigen im Sinne von Ziff. 12.2 handelt.

13.2.3 - In den Fällen einer Sozietät (§ 11 SVO) - unabhängig von der Rechtsform - gelten die vorstehenden Richtlinien in gleicher Weise. Es müssen alle Sachverständigen mit ihren jeweiligen Sachgebieten aufgeführt werden, und es muss dabei jeweils erkennbar werden, für welches Sachgebiet der einzelne Sachverständige öffentlich bestellt ist.

13.2.4 - Die vorstehenden Richtlinien gelten ohne Einschränkungen auch für Sachverständige im Angestelltenverhältnis.

13.3 - Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten

Ist der Sachverständige auf weiteren Sachgebieten als Sachverständiger tätig, darf er dies im Briefkopf vermerken. Dabei hat er aber darauf zu achten, dass auch für den flüchtigen Durchschnittsleser klar erkennbar wird, für welches Sachgebiet er öffentlich bestellt ist und für welches nicht. Gleiches gilt für den Hinweis auf eine sonstige berufliche Tätigkeit (z. B. Architekt, Ingenieurbüro). In allen Fällen ist das Irreführungsverbot des § 5 UWG zu beachten.

§ 14 - Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

14.1 - Aufzeichnungspflichten

14.1.1 - Die Regelung bezieht sich auf alle Sachverständigenleistungen, wie sie sich aus § 2 (2) SVO ergeben.

14.1.2 - Die Aufzeichnungen dienen der Kontrolle über die Einhaltung der Pflichten des Sachverständigen. Deshalb müssen sie vollständig, übersichtlich und chronologisch geordnet sein. Eine bestimmte technische Form (z. B. Tagebuch) ist nicht vorgesehen. Neben der herkömmlichen Schriftform ist es beispielsweise zulässig, die erforderlichen Aufzeichnungen und Daten in elektronischer Form auf zur dauerhaften Speicherung geeigneten Datenträgern vorzuhalten.

14.1.3 - Der Sachverständige hat seine Leistung oder den begutachteten Gegenstand in den Aufzeichnungen so zu beschreiben, dass eine spätere Identifizierung zweifelsfrei ohne weitere Ermittlungen und Einsichtnahme in die Akten möglich ist.

14.1.4 - Bei mündlich erbrachten Leistungen sind Auftraggeber, Gegenstand der Leistung, Datum und Ergebnis der Leistungserbringung schriftlich (s. o.) festzuhalten. Bei mündlich erstatteten Gerichtsgutachten genügt eine Aufzeichnung über den Tag der Vernehmung, das Gericht, die Prozessparteien und das Aktenzeichen des Verfahrens, weil das Ergebnis des Gutachtens durch Protokollierung aktenkundig wird.

14.1.5 - Erstattet der Sachverständige das Gutachten nicht, so muss er die Gründe dafür dokumentieren (z. B. Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit oder Abbruch wegen Abschluss eines Vergleichs).

14.2 - Aufbewahrungspflichten

Der Sachverständige muss von sich aus prüfen, ob er zum besseren Verständnis der Art und des Umfangs seiner Tätigkeit als Sachverständiger sowie zum Nachweis über Einzelheiten von ihm getroffener Feststellungen (beispielsweise zum Zwecke der Abwehr von Haftungsansprüchen) weitere Unterlagen aufbewahren sollte.

14.3 - Elektronische Datenspeicherung

14.3.1 - Sollte der Sachverständige die elektronische Aufbewahrungsform wählen, so muss er sicherstellen, dass die gespeicherten Daten ohne einen unverhältnismäßigen Aufwand zur Einsicht durch Berechtigte (vgl. § 19 SVO) in allgemein lesbarer Form zur Verfügung stehen.

14.3.2 - Der Sachverständige muss nachträgliche Änderungen der Aufzeichnungen kenntlich machen. Dies gilt insbesondere auch für Aufzeichnungen in elektronischer Form.

§ 15 - Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung

15.1 - Haftungsausschluss

15.1.1 - Der Sachverständige ist seinem Auftraggeber zum Ersatz vorsätzlich oder fahrlässig verursachter Schäden verpflichtet.

15.1.2 - Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit kann vom Sachverständigen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Weitere gesetzliche Verbote für Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen sind zu beachten.

15.2 - Haftpflichtversicherung

15.2.1 - Der Sachverständige soll für sich und seine Mitarbeiter eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und diese während des Zeitraums seiner öffentlichen Bestellung aufrechterhalten. Die Soll-Vorschrift bedeutet, dass der Sachverständige eine Haftpflichtversicherung abzuschließen hat, soweit nicht ausnahmsweise nachvollziehbare Gründe dagegensprechen. Diese Ausnahme muss der Sachverständige begründen. Die Höhe der Versicherung muss sich nach dem Umfang seiner möglichen Inanspruchnahme richten. Der Sachverständige ist gehalten, seine Haftpflichtversicherung auch im eigenen Interesse in regelmäßigen Abständen auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen.

15.2.2 - Der Sachverständige soll beim Abschluss einer Haftpflichtversicherung auch die Beteiligung weiterer Hilfskräfte (vgl. § 10 SVO) in erforderlichem Umfang berücksichtigen.

15.2.3 - Wird der Sachverständige in einem Zusammenschluss mit anderen Sachverständigen tätig, bei dem die Haftung des Einzelnen ausgeschlossen oder beschränkt ist (siehe § 20 SVO), soll dieser sich haftpflichtversichern. Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung soll dem Haftungsrisiko des Zusammenschlusses entsprechen.

15.2.4 - Wählt der Sachverständige für einen Zusammenschluss im Sinne des § 20 SVO eine Rechtsform, die die Haftung auf das Vermögen des Zusammenschlusses beschränkt (z. B. GmbH, § 13 [2] GmbHG), soll er dafür Sorge tragen, dass die Gesellschaft über eine angemessene Haftpflichtversicherung verfügt. Für eine Gesellschaft, deren Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist, gilt eine Haftpflichtversicherung nur dann als angemessen, wenn die Haftungshöchstsummen deutlich über denen für die einzelnen Sachverständigen des Zusammenschlusses liegen.

§ 16 - Schweigepflicht

16.1 - Verschwiegenheitspflicht und Verwertungsverbot

16.1.1 - Die Verschwiegenheitspflicht ist ein maßgeblicher Grund für die Vertrauenswürdigkeit des öffentlich bestellten Sachverständigen. Der Sachverständige darf weder das Gutachten noch Tatsachen oder Unterlagen, die ihm im Rahmen seiner gutachtlichen Tätigkeit anvertraut worden oder bekannt geworden sind, unbefugt offenbaren, weitergeben oder ausnutzen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle Tatsachen, die er durch seine Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger erfahren hat, sofern diese nicht offenkundig sind. Stellt der Sachverständige zum Beispiel bei der Bewertung eines Gebäudes fest, dass Schwarzarbeit geleistet oder

dass ohne Genehmigung gebaut wurde, darf er dies nicht zur Anzeige bringen; der Sachverständige ist kein Hilfsorgan von Ordnungs- und Verwaltungsbehörden. Auch die Tatsache seiner Beauftragung ist gegebenenfalls geheim zu halten. So dürfen Dritten nicht ohne weiteres auf Anfrage Auskünfte über den Inhalt oder Umstände der Gutachtererstattung erteilt werden. Wenn z. B. Versicherungsgesellschaften, denen das Gutachten eines Kraftfahrzeugsachverständigen vorgelegt worden ist, Rückfragen haben, ist das Einverständnis des Auftraggebers zur Auskunftserteilung einzuholen, wenn es nicht aus den Umständen oder der Interessenlage unterstellt werden kann. Im Gegensatz dazu: Über seine Ausführungen in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung darf der Sachverständige aufgrund der Öffentlichkeit der Verhandlung auch Personen gegenüber berichten, die in der Verhandlung nicht anwesend waren.

16.1.2 - Der Sachverständige darf die bei seiner Gutachtertätigkeit erlangten Kenntnisse in anonymisierter Form für sich oder Dritte verwerten (beispielsweise zum Zweck des Vergleichs, der Statistik oder des Erfahrungsaustausches). In diesen Fällen muss der Sachverständige jedoch sicherstellen, dass Rückschlüsse auf den Auftraggeber, den konkreten Gutachtenfall oder das begutachtete Objekt auch mittelbar nicht möglich sind. Dies gilt nicht gegenüber der zuständigen Bestellungskörperschaft. Andernfalls könnte diese nicht ihrer Aufsichtspflicht nachkommen. Für die Nachweise, die er der Baukammer Berlin im Rahmen des Überprüfungsverfahrens vorzulegen hat, ist die Regelung in Ziffer 5.2.3 maßgeblich.

16.1.3 - Da der öffentlich bestellte Sachverständige auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten förmlich verpflichtet worden ist, stellt die Verletzung der Schweigepflicht eine strafbare Handlung nach § 203 (2) Nr. 5 StGB dar; die oben genannten Ausnahmen von der Schweigepflicht gelten auch hier.

16.2 - Verpflichtung der Mitarbeiter

Diese Schweigepflicht gilt auch für alle im Betrieb des Sachverständigen mitarbeitenden Personen. Der Sachverständige hat dafür zu sorgen, dass die Schweigepflicht von den genannten Personen eingehalten wird.

16.3 - Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht

16.3.1 - In den Fällen der §§ 19, 20 SVO gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht.

16.3.2 - Des Weiteren ist der Sachverständige in bestimmten Fällen befugt, Tatsachen oder seine gutachtlichen Leistungen zu offenbaren. Eine befugte Offenbarung liegt dann vor, wenn der Auftraggeber den Sachverständigen ausdrücklich von der Schweigepflicht entbindet. Es empfiehlt sich, die Zustimmung des Auftraggebers schriftlich einzuholen. Der Sachverständige darf allerdings Dritten, denen der Auftraggeber das Gutachten zugänglich gemacht hat, unter Schonung der berechtigten Belange des Auftraggebers das Gutachten erläutern.

16.3.3 - Der Sachverständige ist auch verpflichtet, als Zeuge im Strafprozess auszusagen. Die Zeugnispflicht geht hier der Schweigepflicht vor. Er hat kein Auskunftsverweigerungsrecht nach der Abgabenordnung.

16.4 - Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht

Die Verschwiegenheitspflicht besteht fort, wenn der Auftrag beendet, die öffentliche Bestellung des Sachverständigen erloschen (§ 21 [1] SVO) oder der Auftraggeber verstorben ist.

§ 17 - Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch

17.1 - Es reicht nicht aus, dass der Sachverständige nur im Zeitpunkt seiner Bestellung über das notwendige Fachwissen verfügt und fähig ist, Gutachten zu erstatten. Beide Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der öffentlichen Bestellung vorhanden sein. Der Sachverständige ist daher verpflichtet, sich ständig über den jeweiligen Stand der Wissenschaft, der Technik und die neueren Erkenntnisse auf seinem Sachgebiet zu unterrichten. Das bedeutet: Er muss über die für sein Bestellungsgebiet maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen und einschlägigen Erfahrungssätze, Methoden und Lehrmeinungen, die als zweifelsfrei richtig und zuverlässig anerkannt sind, informiert sein und diese beherrschen. Ungesicherte Erkenntnisse darf er seinen Leistungen nicht zugrunde legen. Zur Fortbildung gehört aber nicht nur die Ergänzung des unmittelbaren Fachwissens, sondern auch Weiterbildung im allgemeinen Sachverständigenwissen (z. B. Vertrags-, Prozess-, Haftungs-, Gebühren- und Schiedsgutachterrecht sowie im öffentlichen Recht hinsichtlich des ihn betreffenden Pflichtenkatalogs).

17.2 - Zu diesem Zweck hat sich der Sachverständige nachweisbar in der erforderlichen Weise, insbesondere durch regelmäßige Teilnahme an geeigneten Kursen,

Seminaren und Fortbildungslehrgängen, die von kompetenten Stellen angeboten werden, sowie durch laufendes Studium der Fachliteratur und von Fachzeitschriften fortzubilden. Zur Fortbildung gehört auch die Teilnahme am fachlichen Erfahrungsaustausch (z. B. Teilnahme an Fachkongressen) in erforderlichem Umfang, soweit es diesen auf dem Sachgebiet gibt, für das er öffentlich bestellt ist.

Entsprechende Nachweise muss er fortlaufend, spätestens bei einem Antrag auf erneute Bestellung vor Ablauf der Befristung vorlegen (vgl. 5.2.4).

17.3 - Bei Nichteinhaltung der Pflicht zur Fortbildung muss die zuständige Baukammer Berlin den Sachverständigen auf seine Pflichten hinweisen. Kommt der Sachverständige dann seiner Fortbildungspflicht noch immer nicht nach, kann sie Auflagen erteilen oder die Bestellung widerrufen.

§ 18 - Kundmachung, Werbung

18.1 - Der Sachverständige unterliegt bei seiner Werbung den Bestimmungen der §§ 3 bis 7 UWG.

18.2 - Der Sachverständige hat sich bei der Kundmachung seiner Tätigkeit und bei seiner Werbung Zurückhaltung aufzuerlegen. Aufmachung und Inhalt seiner Selbstdarstellung müssen dem Ansehen, der Funktion und der hohen Verantwortung eines öffentlich bestellten Sachverständigen gerecht werden. Zulässig ist danach eine Werbung, die lediglich hinweisenden und informierenden Charakter hat und das Leistungsangebot des Sachverständigen in der äußeren Aufmachung und der inhaltlichen Aussage objektiv darstellt. Dagegen muss er aufdringliche und reißerische Werbeaussagen unterlassen.

18.3 - Der Sachverständige darf seine öffentliche Bestellung sowie seine Sachverständigentätigkeit in Tageszeitungen, Fachzeitschriften, Branchenfernsprechbüchern, Adressbüchern und im Internet bekannt geben. Solche Anzeigen dürfen nach Form und Inhalt nicht reklameartig aufgemacht sein und müssen sich auf die Bekanntgabe des Namens, der Adresse, der Sachgebietsbezeichnung, der öffentlichen Bestellung und der bestellenden Kammer beschränken.

18.4 - Der Sachverständige darf in Anzeigen und auf seinen Briefbögen außer auf seine Sachverständigentätigkeit nicht auf seine sonstige berufliche oder gewerbliche Tätigkeit hinweisen, wenn dies gegen §§ 3 bis 7 UWG verstößt. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der Hinweis auf die öffentliche Bestellung so in den Mittelpunkt gerückt wird, dass dem angesprochenen Dritten der Eindruck nahe liegt, der Sachverständige sei auch bei seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit besonders qualifiziert oder vertrauenswürdig (Image-Transfer). Umgekehrt darf der Sachverständige bei Tätigkeiten auf anderen Sachgebieten als denjenigen, für die er bestellt ist, oder bei Leistungen im Rahmen seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit auf seine öffentliche Bestellung nur dann Bezug nehmen, wenn dadurch die §§ 3 bis 7 UWG nicht verletzt werden (vgl. § 12 [3] SVO).

18.5 - Der Auftraggeber darf nach Absprache mit dem Sachverständigen auf seinen Produkten oder in der Produktbeschreibung darauf hinweisen, dass sein Produkt von dem betreffenden öffentlich bestellten Sachverständigen überprüft worden ist. Ansonsten darf der Sachverständige nicht im Zusammenhang mit den beruflichen oder gewerblichen Leistungen Dritter werben oder für sich werben lassen.

18.6 - Soweit der Sachverständige standesrechtlichen Regeln zur Werbung unterliegt (z. B. als Architekt, Ingenieur, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater), bleiben diese unberührt.

§ 19 - Anzeigepflichten

19.1 - Der Sachverständige ist verpflichtet, der Baukammer Berlin alle Veränderungen in seinem persönlichen Bereich mitzuteilen, die Auswirkungen auf seine Tätigkeit haben können. So muss die Baukammer Berlin, da sie die Aufsicht über die bestellten Sachverständigen führt und auf Anfrage Gerichten oder privaten Interessenten Sachverständige benennt, wissen, wo und wie der Sachverständige erreichbar ist und darüber unterrichtet sein, wenn er z. B. durch Krankheit oder Auslandsaufenthalt drei Monate und länger gehindert ist, seine Tätigkeit auszuüben. Der Sachverständige ist daher verpflichtet, die Baukammer Berlin zu unterrichten, wenn er seine örtliche Zuständigkeit der Baukammer Berlin begründende Niederlassung oder seinen Wohnsitz ändert, eine weitere Niederlassung errichten oder ändern will. Im Übrigen muss er der Baukammer Berlin auch Änderungen seiner Telefon- oder Telefaxnummer und sonstigen Kommunikationsmitteln, die er als Sachverständiger benutzt, mitteilen.

19.2 - Die Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger muss mit seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit vereinbar sein. Insbesondere dürfen Unparteilichkeit und Unabhängigkeit wegen Interessenkollision nicht beeinträchtigt und seine zeitliche Verfügbarkeit nicht in unzumutbarem Umfang eingeschränkt werden. Deshalb hat der Sachverständige die Änderung der ausgeübten oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis oder die Gründung von Zusammenschlüssen (§ 20 SVO) anzuzeigen, ebenso den Widerruf einer vom Arbeitgeber bzw. vom Dienstherrn erteilten Freistellung.

19.3 - Die Pflicht zur Unterrichtung der Baukammer Berlin erstreckt sich auch auf solche Umstände, die seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder seine persönliche Eignung für die Tätigkeit als Sachverständiger infrage stellen können. Die Baukammer Berlin ist daher bei der Abgabe von Vermögensauskünften und Insolvenzverfahren zu informieren. Auch bei Strafverfahren ist die Baukammer Berlin zu unterrichten und über den Stand des Verfahrens auf dem Laufenden zu halten.

§ 20 - Auskunftspflichten und Überlassung von Unterlagen

20.1 - Auskunftspflichten

20.1.1 - Auf Verlangen der Baukammer Berlin hat der Sachverständige unverzüglich und auf seine Kosten alle Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um Art und Umfang seiner Tätigkeit überwachen zu können. Hierunter fallen auch Tatsachen, die nicht unmittelbar mit Gutachten oder anderen Sachverständigentätigkeiten zusammenhängen. Voraussetzung ist, dass ihre Kenntnis zur Würdigung der besonderen Sachkunde, der Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und anderer Grundlagen der persönlichen Eignung sowie der Einhaltung der Sachverständigenpflichten erforderlich ist. Dazu gehören z. B. Rahmenverträge über Sachverständigenleistungen über einen längeren Zeitraum, Korrespondenz über Beschwerden, Werbe- und Informationsmaterial, Bestätigungen über Fortbildungsmaßnahmen und Erfahrungsaustausch, Nachweise einer nach Art der versicherten Risiken und Höhe angemessenen Haftpflichtversicherung.

20.1.2 - Der Sachverständige kann diese Auskünfte gemäß § 15 (3) SVO nicht mit dem Hinweis auf seine Schweigepflicht verweigern, da die Baukammer Berlin als zuständige Bestellungskörperschaft im Rahmen ihrer Überwachungspflicht über die Sachverständigen zur Einholung dieser Auskünfte berechtigt ist.

20.2 - Überlassung von Unterlagen

Die Baukammer Berlin kann von dem Sachverständigen verlangen, dass er ihr die erforderlichen Unterlagen unentgeltlich vorlegt und für eine angemessene Zeit überlässt. Blicke es lediglich bei einer Auskunftspflicht, so würde die Überwachung der Tätigkeit des Sachverständigen und der Einhaltung seiner Pflichten ins Leere laufen, wenn die Baukammer Berlin die Richtigkeit der Auskünfte nicht auch nachprüfen könnte.

§ 21 - Zusammenschlüsse mit Sachverständigen

21.1 - Der Sachverständige ist in seiner Wahl frei, in welcher Rechtsform er tätig werden will. Er kann allein, auch in der Rechtsform der GmbH arbeiten; er kann sich mit anderen Sachverständigen seines Sachgebiets oder anderer Sachgebiete in der Rechtsform z. B. der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der GmbH, der Partnerschaftsgesellschaft zusammenschließen. Soweit solche Gesellschaften rechtlich selbstständig sind, werden sie selbst Partner der Verträge über Sachverständigenleistungen. Anderes gilt nur bei gerichtlichen Aufträgen, die sich direkt an einzelne Sachverständige richten. Auch wenn die Sachverständigen-Gesellschaft Vertragspartner für Sachverständigenleistungen wird, ändert sich nichts daran, dass der Sachverständige aufgrund seiner öffentlichen Bestellung verpflichtet ist, für die Einhaltung des Pflichtenkatalogs Sorge zu tragen. Ist das nicht möglich, bleibt ihm nur die Alternative, entweder aus der Gesellschaft auszuscheiden oder auf die öffentliche Bestellung zu verzichten.

21.2 - Ein Gesellschaftsvertrag und sonstige interne Organisationsregeln dürfen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Sachverständigen nicht gefährden. Eine Gefährdung ist regelmäßig anzunehmen bei fachlichen Weisungsbefugnissen anderer Gesellschafter, kaufmännischer Geschäftsführer, der Gesellschafterversammlung oder wenn die Zuweisung eingegangener Aufträge nicht nach einer weitgehend objektivierten Geschäftsverteilung erfolgt.

21.3 - Schließt sich ein öffentlich bestellter Sachverständiger mit nicht öffentlich bestellten Sachverständigen zusammen, hängt seine uneingeschränkte fachliche

und persönliche Vertrauenswürdigkeit nicht mehr allein von ihm, sondern auch von der Gesellschaft ab. Den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen trifft daher die Verpflichtung, seine Partner auf die Einhaltung solcher Pflichten aus der Sachverständigenordnung zu verpflichten, deren Nichtbeachtung Wirkungen auf seine öffentliche Bestellung haben können. Das sind im Kern z. B. eine jedenfalls vergleichbare Qualifikation, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, die Wahrung der Grundsätze der Höchstpersönlichkeit, eine uneingeschränkte persönliche Eignung und die Schweigepflicht. Nicht einschlägig sind dagegen solche Pflichten, die nur zwischen der Baukammer Berlin und dem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu Überwachungszwecken bestehen.

21.4 - Die Baukammer Berlin kann unmittelbar weder auf die Gesellschaft noch auf deren nicht öffentlich bestellte Mitglieder Einfluss nehmen. Dazu fehlt es an rechtlichen Beziehungen. Der öffentlich bestellte Sachverständige muss selbst dafür Sorge tragen, dass die Tätigkeit der anderen Partner seine uneingeschränkte Vertrauenswürdigkeit nicht gefährdet. Gelingt das nicht oder ist aufgrund bestimmter Umstände dieses Vertrauen der Öffentlichkeit zerstört, auch ohne, dass der öffentlich bestellte Sachverständige selbst dafür die Verantwortung trägt, kann ein Widerruf der öffentlichen Bestellung in Betracht kommen.

21.5 - Der Zusammenschluss der Sachverständigen und deren einzelne Mitglieder unterliegen dem gesetzlichen Verbot nach § 5 UWG, über geschäftliche Verhältnisse zu täuschen. Eine Täuschung kann auch in der Verschleierung liegen. Die Sachverständigen müssen deshalb klarstellen, welcher einzelne von ihnen welche Art Qualifikation in Anspruch nimmt. Pauschale Bezeichnungen auf gemeinsamen Drucksachen, Briefbögen, Praxisschildern wie z. B. „... freie, zertifizierte und öffentlich bestellte Sachverständige ...“ sind unzulässig. Solche Handhabung betrifft nicht nur das Rechtsverhältnis zwischen dem öffentlich bestellten Sachverständigen und der Baukammer Berlin. Bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht kann die Baukammer Berlin unmittelbar gegen die Gesellschaft und die nicht öffentlich bestellten Sachverständigen vorgehen.

§ 22 - Erlöschen der öffentlichen Bestellung

22.1 - Erlöschungsgründe

22.1.1 - Mit Erlöschen der öffentlichen Bestellung wird die Vereidigung gegenstandslos. Der Sachverständige darf sich dann nicht mehr als „vereidigter Sachverständiger“ oder als „vormals vereidigter Sachverständiger“ und ähnlich bezeichnen (vgl. 7.5.1). Auch eine Bezugnahme auf die frühere öffentliche Bestellung ist unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten unzulässig.

22.1.2 - Zu den einzelnen Tatbeständen:

- § 21 (1) a) SVO: Die Erklärung des Sachverständigen muss klar und unmissverständlich geäußert werden. Sie sollte der Baukammer Berlin schriftlich vorliegen.
- § 21 (1) b) SVO: Die Vorschrift korrespondiert mit § 3 (2) a) SVO. Daher erlischt die öffentliche Bestellung bei einer Sitzverlegung ins Ausland.
- § 21 (1) c) SVO: Auch nach Ablauf einer zeitlichen Befristung erlischt die Bestellung. Die Baukammer Berlin sollte von sich aus rechtzeitig vor Ablauf der Befristung den Sachverständigen fragen, ob er die Erneuerung der öffentlichen Bestellung wünscht. Auf diese Weise kann man sicherstellen, dass der Sachverständige seinen etwaigen Antrag rechtzeitig stellt. Die Baukammer Berlin ist gegenüber der Öffentlichkeit verpflichtet sicherzustellen, dass ein Sachverständiger während der Dauer der öffentlichen Bestellung z. B. seiner Pflicht zur Weiterbildung nachkommt und über eine ausreichende gerätetechnische Ausrüstung verfügt. Außerdem muss sie wissen, ob auf einem bestimmten Sachgebiet in ausreichender Zahl Sachverständige zur Verfügung stehen. Sie sollte den Sachverständigen an die Notwendigkeit einer ausreichenden Haftpflichtversicherung erinnern. Sie wird deshalb aus Anlass der erneuten Bestellung den Sachverständigen anhand eines vorbereiteten Fragebogens um nähere Angaben zu seiner bisherigen Tätigkeit bitten. Im Einzelnen sollten dies zumindest Fragen sein
 - zum Umfang und Angemessenheit der Haftpflichtversicherung,
 - zur Anzahl der in den vergangenen 5 Jahren erstellten Gutachten (getrennt nach Gerichts- und Privatgutachten),

- zur technischen Ausrüstung,
- zur Bearbeitungsdauer, einschließlich der Frage, ob Gutachtaufträge wegen Überlastung zurückgewiesen werden mussten, evtl. Wartezeiten,
- zu Spezialkenntnissen,
- zur Fortbildung.
- § 21 (1) d): S. Hierzu Ausführungen zu §§ 22, 23 SVO.

22.1.3 - Altersunabhängige, erneute öffentliche Bestellungen

Als Folge der geänderten Rechtsprechung des BVerwG⁴ darf die erneute öffentliche Bestellung nicht mehr beim Erreichen einer bestimmten Altersgrenze ausgeschlossen werden. Aus diesem Grunde hat der Arbeitskreis Sachverständigenwesen des DIHK auf seiner Sitzung am 26./27. März 2012 die ersatzlose Streichung von § 21 Absatz 1 c) und Absatz 2 a.F. beschlossen. Unabhängig vom Alter des Antragstellers gelten die Bestellungenfristen des § 2 (4) SVO (vgl. Ziff. 2.4).

22.2 - Bekanntgabe des Erlöschens

Das Erlöschen der öffentlichen Bestellung wird im Mitteilungsorgan der Baukammer Berlin bekannt gemacht. Auf die Ausführungen zu 8.1 und 8.2 wird verwiesen.

§ 23 - Rücknahme, Widerruf

23.1 - Rücknahme

23.1.1 - Eine rechtswidrige öffentliche Bestellung kann z. B. zurückgenommen werden, wenn der Sachverständige sie durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

23.1.2 - Beispiele:

- Der Sachverständige hat die im Antragsverfahren vorgelegten Gutachten nicht persönlich erstattet; er hat gefälschte Zeugnisse oder Nachweise seiner Berufsausbildung vorgelegt; er verschweigt trotz Erklärungsaufforderung Vorstrafen oder Ordnungswidrigkeitenverfahren; er erbringt den Nachweis der besonderen Sachkunde vor Fachgremien nicht durch selbst erarbeitete Gutachten.
- Der Sachverständige kann sich nicht darauf berufen, er habe die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben nicht erkannt, wenn ihm insoweit grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist. Der Vertrauensschutz des Sachverständigen in den Fortbestand seiner öffentlichen Bestellung als begünstigendem Verwaltungsakt wird in den §§ 43 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz im Einzelnen geregelt.

23.2 - Widerruf

23.2.1 - Eine rechtmäßige öffentliche Bestellung kann widerrufen werden, wenn die Baukammer Berlin aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die öffentliche Bestellung abzulehnen und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. Sie darf die öffentliche Bestellung auch widerrufen, wenn eine mit ihr verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist. Die Baukammer Berlin wird also einen Widerruf prüfen, wenn sich nach der Bestellung ergibt, dass der Sachverständige nicht mehr über die erforderliche fachliche und persönliche Eignung verfügt oder seine Einrichtungen nicht mehr den Anforderungen genügen, von denen die Bestellung abhängig war (§ 3 SVO).

23.2.2 - Ein Widerruf kann beispielsweise in Betracht kommen, wenn

- der Sachverständige Blanko-Gutachtenformulare mit seiner Unterschrift und Stempel Mitarbeitern oder Dritten zur Verfügung stellt,
- der Sachverständige Straftaten im Zusammenhang oder angelegentlich seiner Sachverständigentätigkeit begeht (z. B. Diebstahl während eines Ortstermins). Das können auch Straftaten sein, die nicht in zumindest mittelbarem Zusammenhang mit der Sachverständigentätigkeit stehen. Von Bedeutung ist, ob sie geeignet sind, begründete Zweifel an der persönlichen Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, z. B. Trunkenheitsdelikte. Bereits bei

4 BVerwG, Urteil vom 1. Februar 2012, Az.: 8 C 24/11

Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kann der Widerruf einer öffentlichen Bestellung geboten sein; die Entscheidung darüber hängt von der Schwere des Strafvorwurfs und der Dringlichkeit des Tatverdachts ab.

- der Sachverständige eine Vermögensauskunft nach § 802c ZPO für sich oder einen Dritten abgeben musste und entweder persönlich oder für einen Dritten in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO eingetragen ist,
- über das Vermögen des Sachverständigen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde; dasselbe gilt bei einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter der Sachverständige ist. Die Baukammer Berlin wird in diesem Fall prüfen, inwieweit der Sachverständige noch über die notwendige Glaubwürdigkeit, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit verfügt, d. h. die persönliche Eignung noch gegeben ist.
- der Sachverständige dergestalt unbegründete und nicht nachvollziehbare Gutachten erstattet, dass diese für Auftraggeber oder Dritte nicht verwertbar oder verwendbar sind.
- der Sachverständige hartnäckig und wiederholt Gerichtsgutachten oder sogar Gerichtsakten verspätet und erst nach Androhung bzw. Zahlung von Ordnungsgeldern abgibt.

23.2.3 - Das Verfahren der Baukammer Berlin zur Prüfung eines Widerrufs wird durch strafrechtliche Ermittlungen weder hinsichtlich des Verfahrensganges noch des Ergebnisses präjudiziert. Strafverfahren und Widerrufsverfahren orientieren sich an unterschiedlichen Maßstäben. Trotz Einstellung eines Strafverfahrens oder Freispruchs aus Rechtsgründen ist deshalb ein Widerruf der öffentlichen Bestellung nicht ausgeschlossen, wenn begründete Zweifel an der persönlichen Eignung des Sachverständigen nicht ausgeräumt werden können.

23.3 - Verhältnismäßigkeit

Vor einer Rücknahme oder einem Widerruf muss geprüft werden, ob nicht geringere Eingriffe, wie z. B. die Erteilung von Auflagen das erforderliche Ergebnis erzielen oder gewährleisten. Die Baukammer Berlin muss prüfen, ob der Widerruf die geeignete, notwendige und nicht außer Verhältnis zum erstrebten Ziel stehende Maßnahme ist. Erklärt sich z. B. der betroffene Sachverständige bereit, für die Zeit eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bis zur Entscheidung über eine Anklageerhebung die öffentliche Bestellung ruhen zu lassen, bedarf es in diesem Sinne vorerst keines Widerrufs. Es kann auch ausreichend sein, den Sachverständigen auf den Pflichtverstoß hinzuweisen und ihm mitzuteilen, dass im Wiederholungsfall der Widerruf ausgesprochen werden kann.

23.4 - Ermessen

Die Rücknahme oder der Widerruf einer öffentlichen Bestellung ist eine Ermessensentscheidung. Die Baukammer Berlin muss dieses Ermessen erkennbar ausüben.

23.5 - Sofortige Vollziehung

Die Baukammer Berlin wird in aller Regel prüfen, ob die sofortige Vollziehung des Widerrufs oder der Rücknahme anzuordnen ist.

23.6 - Schriftliche Begründung

Jede Rücknahme bzw. jeder Widerruf ist schriftlich zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Entscheidungsgründe mitzuteilen. Da es sich in beiden Fällen um Ermessensentscheidungen handelt, muss die Baukammer Berlin auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen sie bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. Ihren Bescheid versieht sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 24 - Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

24.1 - Da gemäß § 6 SVO Ausweis und Rundstempel im Eigentum der bestellenden Baukammer Berlin verbleiben, verlangt sie nach Erlöschen der Bestellung deren Herausgabe. Die Rückgabepflicht auch für die Bestellsurkunde folgt im Übrigen aus der Bestimmung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des jeweiligen Landes, die die Rückgabe von Urkunden und Sachen nach unanfechtbarem Widerruf, Rücknahme oder Wirksamkeitseinde eines Verwaltungsaktes (Ablauf der öffentlichen Bestellung) regelt.

24.2 - Die Baukammer Berlin kann den Anspruch nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrens- oder Vollstreckungsgesetzes des jeweiligen Landes durchsetzen.

24.3 - Bei einem Zuständigkeitswechsel durch Verlegung des Mittelpunktes der Sachverständigentätigkeit bleibt das Eigentum an Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel bei der Baukammer Berlin, die diese Dokumente an den Sachverständigen übermittelt hat (§ 6 SVO). Nur sie hat einen Anspruch gegen den Sachverständigen auf Herausgabe.

§ 25 - Entsprechende Anwendung

Entfällt.

§ 26 - Inkrafttreten

26.1 - Die Sachverständigenordnung und jede spätere Änderung müssen von der Vertreterversammlung der Baukammer Berlin als Satzung beschlossen und vom Präsidenten der Baukammer Berlin ausgefertigt werden. Das Inkrafttreten richtet sich nach den für die Baukammer Berlin geltenden Vorschriften.

26.2 - Neue Bestimmungen gelten grundsätzlich auch für bereits bestellte Sachverständige. Es gibt insoweit keinen Bestandsschutz.

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Änderung der rechtsgeschäftlichen Vertretung

Bekanntmachung vom 26. Juli 2024

BVG V-R

Telefon: 256-29805 oder 256-0

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) - Anstalt des öffentlichen Rechts - sind jeweils die nachfolgend genannten Personen berechtigt:

1. **Die Vorstandsmitglieder** gemäß § 9 Absatz 1 BerlBG:

- Henrik Falk (Vorsitzender)
- Dr. Rolf Erfurt
- Jenny Zeller

jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam

2. **Der Handlungsbevollmächtigte** gemäß § 9 Absatz 2 BerlBG, Herr Dr. Alexander Steinbrecher, ist alleinvertretungsberechtigt, die Anstalt in allen nachfolgend genannten Angelegenheiten zu vertreten

- Generalprozessführungsbefugnis in allen Angelegenheiten
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Vertretung in allen grundstücksbezogenen Angelegenheiten (auch gegenüber Behörden) und alle hiermit im Zusammenhang stehenden Rechtshandlungen, einschließlich Verhandlung und Abschluss von grundstücksbezogenen Verträgen
- sowie weiteren, sich im Einzelnen aus der Vollmachtsurkunde ergebenden Angelegenheiten; einschließlich der Erteilung von Untervollmachten

3. **Die Prokuristen**, Jens Buchmann, Axel Eschment und Dr. Alexander Steinbrecher, vertreten die BVG jeweils gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied. Die Prokuren erstrecken sich auch auf die Veräußerung und Belastung von Grundstücken gemäß § 49 Absatz 2 HGB.

4. **Die Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen** gemäß § 9 Absatz 2 BerlBG

- Christian Beckmann
- Kristian Beucker
- Jens Buchmann
- Klaus Emmerich

- Axel Eschment
- Steffen Fiedler
- Rico Gast
- Nicole Grummini
- Tennessee Herchenbach
- Sabina Kusmin-Tyburski
- Marko Müller
- Adriana Salazar-Rager
- Ingo Tederahn
- Thomas Unger
- Christine Wolburg

jeweils ein/eine Bereichsleiter/-in mit einem Vorstandsmitglied gemeinsam bis 2 Millionen Euro.

5. **Folgende Personen** aus dem Vorstandsbereich Personal und Soziales haben Einzelvollmacht gemäß § 9 Absatz 2 BerlBG, die BVG beim Abschluss und der Kündigung von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen jeweils allein zu vertreten:

- Marko Müller, Bereichsleitung Service Center
- Jörg Amelung, Abteilungsleitung Grundsätze und Governance
- Dominik Burzlaff, Abteilungsleitung Personal Management
- Melanie Wolf, Abteilungsleitung Personal Services

Von dieser Vollmacht ist insbesondere die Unterzeichnung von Kündigungsschreiben „in Vertretung“ erfasst.

6. **Die Genannten** unter Nummer 1 bis 5 zeichnen jeweils mit ihrem Namen, die Prokuristen unter Nummer 3 mit dem Zusatz „ppa.“.
7. **Weitere Bevollmächtigungen**, insbesondere für das Bestellwesen und den Schriftverkehr, erfolgen durch interne Entscheidungen des Vorstandes.
8. **Die Bekanntmachung** vom 17. Mai 2024 wird hiermit gegenstandslos.

Krankenhaus des Maßregelvollzugs

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bekanntmachung vom 11. Juli 2024

KLSEkr, GSt

Telefon: 90198-5101 oder 90198-0, intern 9198-5101

Der Dienstausweis mit der Überschrift Krankenhauses des Maßregelvollzugs Berlin, Nummer **2100711** (gültig bis 31. März 2026), ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizei Berlin

Sichergestellter Gegenstand/Androhung der Verwertung polizeirechtlich sichergestellter Gegenstände

Bekanntmachung vom 17. Juli 2024

PolBln Dir 4 A 45/61

Telefon: 4664-445610 oder 4664-0, intern 99400-445610

Im Rahmen eines Polizeieinsatzes am 27. Juni 2024 auf dem Gelände der Freien Universität Berlin, Fabeckstraße 23, 14195 Berlin, wurden folgende Gegenstände sichergestellt: ein Plakat (EAV24AJX593X) und ein Flyer (EAV24AJX596U).

Eine verantwortliche Person hat sich bisher nicht feststellen lassen.

Melden Sie sich telefonisch unter: 4664-445610/445700, um die Herausgabe Ihrer Gegenstände zu ermöglichen.

Diese Benachrichtigung gilt als zugestellt, wenn seit Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit dem Zeitpunkt der Zustellung haben Sie eine Frist von vier Wochen um einen Termin zur Abholung zu vereinbaren oder den Gegenstand auf der Polizeidienststelle A 45, Augustaplatz 7-9, 12203 Berlin, in Empfang zu nehmen. Sollten Sie sich bis zur genannten Frist nicht zur Sache einlassen, erfolgt die Anordnung der Verwertung des Gegenstandes nach § 40 Absatz 1 Nummer 5 ASOG Bln. In diesem Fall wird der Gegenstand der Bekanntmachung vernichtet.

Die Rechtsfolgen ergeben sich aus § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Berlin) in den zurzeit geltenden Fassungen.

Friedrichshain-Kreuzberg

Veröffentlichung einer Benennung

Bekanntmachung vom 15. Juli 2024

SGA III D5

Telefon: 90298-8049 oder 90298-0, intern 9298-8049

Gemäß dem Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung, DS /0766/VI, des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin vom 19. Oktober 2023 wird hiermit die Benennung, des im Ortsteil Friedrichshain gelegenen, gewidmete Planstraße C (parallel zwischen Edith-Kiss-Straße und Mildred-Harnack-Straße) in

Freia-Eisner-Straße

ausgesprochen.

Die Benennung erfolgt zur Sicherstellung ausreichender Orientierungsmöglichkeit gemäß § 5 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. November 2023 (GVBl. S. 350) geändert worden ist.

Die statistische Schlüsselnummer lautet: **11363**

Die Unterlagen über die Benennung können von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Die Benennung gilt zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen die Benennungsverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Öffentlicher Raum, Zimmer 3109, Yorckstraße 4-11, 10965 Berlin, Postanschrift: Postfach: 35 07 01, 10216 Berlin, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Marzahn-Hellersdorf

Straßenbenennung

Bekanntmachung vom 16. Juli 2024

Str 122

Telefon: 90293-7529 oder 90293-0, intern 9293-7529

Gemäß § 5 Absatz 1, 2 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 3. November 2023 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, gibt das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung WiFöSGAUmNat, Straßen und Grünflächen, Fachbereich Straßen, die Benennung der entstehenden Privatstraße

Kaaden-Ring

bekannt (siehe Lageskizze).

Die statistische Schlüsselnummer lautet: **42255**

Die Benennung gilt an dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Bestandskraft tritt nach Ablauf der Widerspruchsfrist ein, sofern kein Widerspruch Dritter eingelegt wird.

Die Unterlagen der Benennung können nach telefonischer Vereinbarung bei unten genannter Dienststelle eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaftsförderung, Umwelt- und Naturschutz, Straßen- und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Straßen, Schkopauer Ring 2, 12621 Berlin, nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.



Quelle: ALKIS

Marzahn-Hellersdorf

Verkehrsübergabe öffentlichen Straßenlandes

Bekanntmachung vom 17. Juli 2024

Str 121

Telefon: 90293-7517 oder 90293-0, intern 9293-7517

Gemäß § 3 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. November 2023 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, gibt das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung WiFöSGAUmNat, Straßen und Grünflächenamt, Fachbereich Straßen, rückwirkend zum 15. Juli 2024, die Verkehrsübergabe des Flurstücks 1672 (Gemarkung Hellersdorf, Flur 1) eingeschränkt als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Stadtplatz) und des Flurstücks 1673 (Gemarkung Hellersdorf, Flur 1) als öffentliche Straße mit der Lagebezeichnung **Gut Hellersdorf** bekannt.

Die Widmung der Flächen nach Verkehrsübergabe wurde bereits im Amtsblatt für Berlin Nummer 23 vom 31. Mai 2024 (ABl. S. 1437) öffentlich bekannt gegeben.

(siehe Karte auf der Folgeseite)



Quelle: ALKIS

Mitte

Widmung von öffentlichem Straßenland

Bekanntmachung vom 17. Juli 2024

Bau 1 115 W 701/24-Mo

Telefon: 9018-22781 oder 9018-20, intern 918-22781

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat mit Allgemeinverfügung vom 26. Juni 2024 die **Clara-Mleinek-Straße** zwischen Heidestraße und George-Stephenson-Straße im Ortsteil Moabit (Flurstück 510 in der Flur 43 in der Gemarkung 110002) gemäß § 3 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. November 2023 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, als öffentliches Straßenland gewidmet. Die Widmung wird mit Übergabe in die Baulast des SGA, voraussichtlich Ende August 2024 wirksam.

Die Clara-Mleinek-Straße wurde gemäß Bebauungsplan 1-62a hergestellt, diese ist im vor genannten Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche ohne Einschränkung im Nutzerkreis festgelegt.

Die Einsichtnahme in die für dieses Verfahren maßgeblichen Unterlagen kann bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist nach telefonischer Vereinbarung (Telefon: 9018-22781) beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen- und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt, Zimmer 1328, Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, eingesehen werden.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt mit Sitz: Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, eingelegt werden.

Mitte

Widmung von öffentlichem Straßenland

Bekanntmachung vom 17. Juli 2024

Bau 1 115 W 656/24-Mo

Telefon: 9018-22781 oder 9018-20, intern 918-22781

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat mit Allgemeinverfügung vom 26. Juni 2022 den zweiten Bauabschnitt der **George-Stephenson-Straße** im Ortsteil Moabit (Teilfläche des Flurstücks 500 und des Flurstückes 509 in der Flur 43 in der Gemarkung 110002) gemäß § 3 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch das zweite Gesetz zur Änderung des Berliner Straßengesetzes vom 3. November 2023 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, als öffentliches Straßenland gewidmet. Die Widmung wird zum Tag der Übernahme in die Baulast des SGA, voraussichtlich Ende August 2024, wirksam.

Die George-Stephenson-Straße wurde gemäß Bebauungsplan 1-62a hergestellt. Diese ist im vor genannten Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgelegt.

Die Einsichtnahme in die für dieses Verfahren maßgeblichen Unterlagen kann bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist jeweils montags bis freitags von 9 bis 15 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger fernmündlicher Absprache bei nachstehend genannter Dienststelle erfolgen.

Die Allgemeinverfügung gilt am nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt mit Sitz: Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, eingelegt werden.

Spandau

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 70 Absatz 3 Satz 1
und Absatz 6 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln)
über die Erteilung einer Baugenehmigung
für das Vorhaben „Ersatzneubau eines Umspannwerkes
auf dem Betriebsgelände UW Amalienhof“**

Bekanntmachung vom 26. Juli 2024

Bau 2 BWA A1 Li

Telefon: 90279-3481 oder 90279-0, intern 9279-3481

Mit Baugenehmigung Nummer 2023/610 gemäß § 64 BauO Bln vom 19. Juli 2024 wurde der **Stromnetz Berlin GmbH** die Baugenehmigung für den Ersatzneubau eines Umspannwerkes auf dem Betriebsgelände „UW Amalienhof“ auf dem Grundstück **Schmidt-Knobelsdorf-Straße 11, 13581 Berlin-Spandau** (eingetragen im Grundbuch von Berlin-Spandau, Grundbuchblatt 25709, Flur 18, Flurstück 413) erteilt.

Die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen sind als Anlage Bestandteil der Baugenehmigung.

Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen.

Die Stromnetz Berlin GmbH hat die Beteiligung der Nachbarschaft gemäß § 70 Absatz 3 Satz 1 BauO Bln beantragt.

Die Baugenehmigung sowie die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können vom Tage nach dieser Bekanntmachung (außer an Feiertagen) an **zwei Wochen** während der Sprechzeiten

- terminfrei dienstags in der Zeit von 9 bis 13 Uhr
- nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung über die oben genannten Telefonnummern montags, mittwochs und donnerstags zwischen 9 bis 15 Uhr und freitags zwischen 9 bis 14 Uhr

eingesehen werden im:

Bezirksamt Spandau von Berlin

Abteilung Bauen, Planen, Umwelt- und Naturschutz
Stadtentwicklungsamt - Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht
Raum 216 (Ansprechpartner: Herr Karg)
Carl-Schurz-Straße 2-6, 13597 Berlin

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Baugenehmigung auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid Nummer 2023/610 gemäß § 64 BauO Bln vom 19. Juli 2024 kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Stadtentwicklungsamt, FB Bau- und Wohnungsaufsicht, Carl-Schurz-Straße 2-6, 13597 Berlin, zu erheben.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Zustellung gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist als bewirkt.

Tempelhof-Schöneberg

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 17. Juli 2024

VermG 324

Telefon: 90277-6716 oder 90277-0, intern 9277-6716

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Facility Management, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, hat für die nachstehend aufgeführten Grundstücke Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Mariendorf		
Eisenacher Straße	53, 55	53, 54
Ortsteil Schöneberg		
Ella-Barowsky-Straße	29, 29 A, 29 B, 29 C, 29 D, 29 E, 29 F, 29 G, 29 H, 29 J	29, 29 A, 29 B, 29 C, 29 D, 29 E, 29 F, 29 G, 29 H
Sachsendamm	63, 64	63, 64

Die Nummerierungsunterlagen können beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, Zimmer 4023, IV. Etage, John-F.-Kennedy-Platz, 10825 Berlin, eingesehen werden.

Treptow-Köpenick

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 18. Juli 2024

Verm 35

Telefon: 90297-2183 oder 90297-0, intern 9297-2183

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, hat folgende Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern alt bisher	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Altglienicke		
Grünbergallee	233	233, 234, 235
Preußenstraße	16	16, 16 A, 16 B, 16 C, 16 D, 16 E, 16 F, 16 G
Wendenstraße	40	40, 40 A, 40 B, 40 C, 40 D, 40 E, 40 F, 40 G, 40 H
Rosestraße	-	21 A
Bohnsdorfer Weg	105, 107, 109, 111, 113, 115, 117, 119	105, 107, 109, 111, 113, 115, 115 A, 117, 119, 121, 123
Kleeblattstraße	-	2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34
Rosestraße	-	70, 72, 74
Ortsteil Bohnsdorf		
Apollostraße	-	10 A
Ortsteil Johannisthal		
Hagedornstraße	-	92, 94, 96, 98
Landfliegerstraße	-	10, 12
Ortsteil Köpenick		
Grüne Trift am Walde	47	47, 47 A
Aschenbrödelstraße	8	-
Rotkäppchenstraße	32	32
Frau-Holle-Straße	31	-
Sterntalerstraße	48	48
Frau-Holle-Straße	32	32
Sterntalerstraße	52	-
Am Schloßberg	-	1 A, 1 B
Wendenschloßstraße	45, 47	47
Ortsteil Niederschöneide		
Harriegelstraße	130 C	130 C, 130 D
Ortsteil Rahnsdorf		
Fürstenwalder Damm	838	836, 838, 840, 842, 850

Die Nummerierungspläne können im Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, Freiheit 16, 12555 Berlin, eingesehen werden.

Hauptstadt machen - Das Berliner Karriereportal:
www.berlin.de/karriereportal

Berliner Hochschule für Technik

Bezeichnung:	Wissenschaftliche Mitarbeiterin/ Wissenschaftlicher Mitarbeiter zur Promotion mit dem Schwerpunkt Humanoide Robotik (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	13 TV-L Berliner Hochschulen
Besetzbar ab:	1. Oktober 2024
Befristung:	vier Jahre
Kennzahl:	042/24
Vollzeit/Teilzeit:	Teilzeit 75 % (derzeit ca. 29,5 Stunden wöchentlich)
Arbeitsgebiet:	• eigenständige Forschung auf dem Gebiet soft-robotischer Antriebe mit variabler Steifigkeit • Konstruktion und Entwicklung von einzelnen Gelenken sowie kompletter Arme • Dokumentation und Auswertung sowie Veröffentlichung und Präsentation der Forschungsergebnisse • eigenständige Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von drei SWS • Unterstützung bei der Betreuung von studentischen Hilfskräften und Abschlussarbeiten • Mitarbeit bei der akademischen Selbstverwaltung
Bewerbungsfrist:	15. August 2024
Kontaktdaten:	Referat I A Personal Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.bht-berlin.de/3334/article/9331

Berliner Hochschule für Technik

Bezeichnung:	CAFM-Administratorin/CAFM-Administrator (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	11 TV-L Berliner Hochschulen
Besetzbar ab:	zum nächstmöglichen Zeitpunkt
Befristung:	ohne
Kennzahl:	041/24
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit 100 % (derzeit 39,4 Stunden wöchentlich)
Arbeitsgebiet:	• Fachadministration des CAFM-Systems • Erstellung von CAFM-gestützten Auswertungen und Reports • Mitgestaltung von operativen Betriebsprozessen und Anwendungsmodulen • Support und Schulung der anwendenden Personen • Planerstellung und -verwaltung im CAD-System AutoCAD • Stammdatenpflege der CAFM-Daten • Umzugsplanungen
Bewerbungsfrist:	15. August 2024
Kontaktdaten:	Referat I A Personal Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.bht-berlin.de/3334/article/9330>

Berliner Hochschule für Technik

Bezeichnung: **Wissenschaftliche Mitarbeiterin/
Wissenschaftlicher Mitarbeiter (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13 TV-L Berliner Hochschulen

Besetzbar ab: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Befristung: voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2027

Kennzahl: 048/24

Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit 75 % (derzeit ca. 29,5 Stunden wöchentlich)

Arbeitsgebiet: • eigenständige Forschung auf dem Gebiet der lichtgetriebenen Reaktionen an Metallen im Nanomaßstab • Entwicklung, Konzeption und Durchführung von Nanopartikelsynthese, Selbstorganisation von Nanopartikeln in 2D- und 3D-Strukturen und Untersuchung ihrer fotokatalytischen Eigenschaften • Dokumentation, Veröffentlichung und Präsentation der Forschungsergebnisse • eine Mitarbeit bei der akademischen Selbstverwaltung ist wünschenswert • Unterstützung bei der Betreuung von studentischen Hilfskräften und Abschlussarbeiten

Bewerbungsfrist: 14. August 2024

Kontaktdaten: Referat I A Personal
Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.bht-berlin.de/3334/article/9328>

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: **Projektingenieurin/Projektingenieur
für Datenanalysen und CAD- Anwendung (w/m/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 TV-N Berlin

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 8484-EX

Vollzeit/Teilzeit: 37,5 Stunden/pro Woche

Arbeitsgebiet: Wir suchen für den Bereich Fahrzeugmanagement eine/-n Mitarbeiter/-in. Arbeitsort: Betriebshof Indira-Gandhi-Straße 98, 13053 Berlin, Deine Aufgaben: Im Rahmen der Mobilitätswende sind wir mit 24 Mitarbeiter/-innen der Fahrzeugentwicklung für das Erstellen der Anforderungen im Lastenheft verantwortlich, um dann die Omnibusse mit dem aktuellen Stand der Technik einzufлотten und zu monitoren. In dieser Position bist du für das Monitoren der Omnibusse zuständig, um einen sicheren und effizienten Einsatz unserer Fahrzeuge sicherzustellen. • Du verantwortest Datenanalysen von Omnibussen und führst entsprechende Auswertungen durch • Du erstellst elektronische Schaltpläne über CAD-Anwendung • Du planst, entwickelst und betreust alle elektrischen und elektronischen Systeme mit Schwerpunkt Datenmanagement für Omnibusse, unter Berücksichtigung technischer Fortschritte, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit

• Du bearbeitest technische Arbeitsunterlagen und Richtlinien für das Fachgebiet Fahrzeugelektronik/Elektronik Du hast Fragen? Dann melde dich einfach bei deiner Ansprechperson aus dem Recruiting-Team.

Bewerbungsfrist: 26. Juli 2024

Kontaktdaten: Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
Recruiting, IPLZ: 51120
Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin
E-Mail: Recruiting@bvg.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://karriere.bvg.de/>

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: Trainee im Einkauf (w/m/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 10 TV-N Berlin

Besetzbar ab: schnellstmöglich

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 8663-EX

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit (37,5 Stunden/Woche)
Teilzeit ist möglich.

Arbeitsgebiet: Wir suchen für den Bereich Einkauf im Team Elektrische Anlagen und Material eine/-n Trainee. Arbeitsort: Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin. Deine Aufgaben: Im Rahmen deines Trainee-Förderprogramms unterstützt du das Team Einkauf Elektrische Anlagen und Material in der kostenoptimalen, termin- und qualitätsgerechten Beschaffung festgelegter Warengruppen. • Du wirkst mit an der (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung von bereichsübergreifenden Warengruppenclusterstrategien unter besonderer Berücksichtigung der Nachhaltigkeit. • Du unterstützt das Team bei Vergaben und Einkaufsverhandlungen. • Gemeinsam mit dem Team begleitest du die strategischen und operativen Beschaffungsvorgänge. • Deine Mithilfe ist gefragt bei der Bestell- und Auftragssteuerung sowie Ergebniskontrolle. • Du unterstützt beim Lieferantenmanagement.

Bewerbungsfrist: 7. August 2024

Kontaktdaten: Bewerbung online über: www.BVG.de/Karriere
Anfragen per E-Mail an: Recruiting@bvg.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://karriere.bvg.de/jobs/detail/trainee-im-einkauf-w-m-d>

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: Trainee im Bereich Organisations- und Personalentwicklung (w/m/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 10 TV-N Berlin

Besetzbar ab: schnellstmöglich

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 8591-EX

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit (37,5 Stunden/Woche)
Teilzeit ist möglich.

Arbeitsgebiet: Wir suchen für den Bereich Organisations- und Personalentwicklung eine/-n Trainee. Deine Aufgaben: Die Abteilung Organisations- und Personalentwicklung hat das Ziel, Menschen und Teams innerhalb der BVG dazu zu befähigen, ihre Potenziale optimal zu entfalten. Sie unterstützt unternehmensweit dabei, Veränderungsfähigkeit, Vielfalt und den Kulturwandel im Unternehmen gezielt voranzubringen, die Kompetenzen unserer Beschäftigten weiterzuentwickeln sowie Talente zu entwickeln und zu binden. • Du begleitest die regelmäßige Durchführung unserer unternehmensweiten Mitarbeitendenbefragung. • Dabei unterstützt du sowohl in der Vorbereitung als auch im Nachgang der Befragung bei der Auswertung und Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen. • Du wirkst bei der Implementierung übergreifender Standards für das Thema Pre- und Onboarding neuer Beschäftigter mit und sorgst für eine unternehmensweite Implementierung und Einhaltung. • Du konzipierst und organisierst zentrale Onboarding-Veranstaltungen für neue Beschäftigte und begleitest diese. Dabei führst Du neue Beschäftigte durch Unternehmenswerte, Unternehmensstrukturen und Unternehmenskultur und erleichterst so die Integration in die BVG.

Bewerbungsfrist: 1. August 2024

Kontaktdaten: Bewerbung online über: www.BVG.de/Karriere
Anfragen per E-Mail an: Recruiting@bvg.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://karriere.bvg.de/jobs/detail/trainee-im-bereich-organisations-und-personalentwicklung-w-m-d>

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: **Projektverantwortliche/Projektverantwortlicher
Großprojekte TGA (w/m/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 8530-EX

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Wir suchen für unser Team Architektur und Ingenieurwesen für Großprojekte eine/-n Projektverantwortliche/-n für den Aufgabenbereich TGA. Arbeitsort: Herzberg-Campus, Herzbergstraße 82-86, 10365 Berlin.

Bewerbungsfrist: 29. Juli 2024

Kontaktdaten: Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
Personalrecruiting PCC-PR21 (IPLZ 51120)
Team Ingenieurwesen und IT
Postadresse:
Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin
E-Mail: Recruiting@BVG.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://karriere.bvg.de/jobs/detail/projektverantwortliche-projektverantwortlicher-grossprojekte-tga-w-m-d>

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Bezeichnung:	Leiterin/Leiter (w/m/d) Zielvorgaben und Strategien
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	15 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)
Besetzbar ab:	1. November 2024
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	Job-ID: 3603
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit
Arbeitsgebiet:	Wir, das Team Zielvorgaben & Strategien, erarbeiten in der Einheit Abwasserentsorgung strategische und konzeptionelle Vorgaben für Werke und Netze (Strategien, Standortentwicklungskonzepte, Entwässerungskonzepte, ...) und übernehmen die Asset- und Auftragssteuerung sowie das Controlling. Was Sie bei uns bewegen: - Verantwortung für ca. 75 Beschäftigte in den Teams „Strategien und Konzepte“, „Asset- und Auftragsteuerung“, „Entwässerungskonzepte“, „Behörden“ und „Öffentlichkeitsarbeit“ - Strategische Ausrichtung der Abwasserentsorgung mittels Strategieerarbeitung und Standortentwicklungskonzepten (Werke und Netze) - Unterstützung bei der Sicherstellung der Einhaltung behördlicher Auflagen für den rechtssicheren Betrieb sowie Umsetzung von umweltgesetzlichen Vorgaben - Gewährleistung des Asset- und Auftragsmanagements (inklusive Controlling) - Organisation der Indirekteinleiterüberwachung - Gestaltung der betrieblichen Öffentlichkeitsarbeit für die Abwasserentsorgung
Bewerbungsfrist:	1. August 2024
Kontaktdaten:	Bitte bewerben Sie sich mit Ihrem vollständigen Bewerbungsprofil (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse sowie gegebenenfalls Nachweis über Schwerbehinderung) unter Angabe der Job-ID über unsere Karriereseite.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://jobs.bwb.de/job-invite/3603/

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Bezeichnung:	Leiterin/Leiter Abrechnung Nebenleistungen (w/m/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	12 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)
Besetzbar ab:	1. September 2024
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	Job-ID: 3549
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit
Arbeitsgebiet:	- Führung der Mitarbeitenden des Teams Abrechnung Nebenleistungen disziplinarisch und fachlich - Fachliche Verantwortung für die Prozesse der Abrechnung Nebenleistungen - (Weiter-)Entwicklung der Teamstrategie aus den Unternehmenszielen der Berliner Wasserbetriebe, den Zielen der Organisationseinheit Kundenservice und des Fachbereiches - Ausrichtung der Nebenleistungsabrechnung auf einen einheitlichen, modernen und ressourcenschonenden Abrechnungsprozess - Aufbau eines transparenten Monitorings und wirksamen Kennzahlensystems

Bewerbungsfrist:	29. Juli 2024
Kontaktdaten:	Bitte bewerben Sie sich mit Ihrem vollständigen Bewerbungsprofil (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse sowie gegebenenfalls Nachweis über Schwerbehinderung) unter Angabe der Job-ID über unsere Karriereseite.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://jobs.bwb.de/job-invite/3549/

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Bezeichnung:	Projektmitarbeiterin/Projektmitarbeiter Niederschlagswasser/Verdachtsflächen (w/m/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	7 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	für die Dauer des Projektes bis 31. Dezember 2025
Kennzahl:	Job-ID: 3339
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit
Arbeitsgebiet:	Im Kundenservice (KS) stellen wir die Erlöse des Unternehmens sicher. Unser Handeln ist zielorientiert auf unsere Kundinnen/Kunden mit Kompetenz und Effizienz ausgerichtet. Was Sie bei uns bewegen: - Sichtung von Verdachtsflächen, präzise Ermittlung und umfassende Analyse von abzurechnenden Niederschlagswasserflächen - Prüfung der Kundenkorrespondenz, geografische Zuordnung der Grundstücksflächen, Erstellung und Versand von Flächenerfassungsblättern aus dem GIS unter Berücksichtigung der recherchierten und der/dem Kundin/Kunden zugeordneten Flächen - Beauftragung von örtlichen Überprüfungen bei besonderer Komplexität - Klärung von Unplausibilitäten mit der/dem Kundin/Kunden und Ableitung der Entscheidung auf Basis aller Ergebnisse inklusive Kundenberatung und Kundenkommunikation - Abrechnung und Übermittlung der Ergebnisse an den/die Kundin/Kunden - Allabschließende Bearbeitung von Einsprüchen/Beschwerden
Bewerbungsfrist:	2. August 2024
Kontaktdaten:	Bitte bewerben Sie sich mit einer Kurzbewerbung in Form eines aussagekräftigen Lebenslaufs unter Angabe der Job-ID über unsere Karriereseite.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://jobs.bwb.de/job-invite/3339/

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Bezeichnung:	Arbeitsvorbereiterin/Arbeitsvorbereiter (w/m/d) Dichtheitsprüfung - Standort Schöneberg
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	9 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	Job-ID: 3598

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Wir, in der Abwasserableitung, sorgen für die Ableitung des Schmutz- und Regenwassers aus dem gesamten Berliner Stadtgebiet zu den Klärwerken. Wir bauen, betreiben und warten unsere Kanäle, unsere Abwasserdruckleitungen und Pumpwerke. Was Sie bei uns bewegen: - Planung, Vorbereitung, Kontrolle der Zustandsbewertung des Kanalnetzes. Dazu gehört: - Sicherstellung der fachgerechten Durchführungsplanung von TV-Inspektionen mittels Kameratechnik - Aussteuerung aller planbaren und unplanbaren Aufgaben - Verantwortung für Auftragsabwicklung: Bearbeiten von Aufträgen über UBI sowie Prüfung technischer Rahmenbedingungen - Festlegung gemäß der örtlichen Gegebenheiten der einzusetzenden Geräte, Verfahren und Techniken - Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen, Genehmigungen, Lärmschutzanforderungen im Rahmen der Durchführungsplanung - Qualitätssicherung und -verbesserung

Bewerbungsfrist: 5. August 2024

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich mit Ihrem vollständigen Bewerbungsprofil (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse sowie gegebenenfalls Nachweis über Schwerbehinderung) unter Angabe der Job-ID über unsere Karriereseite.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://jobs.bwb.de/job-invite/3598/>

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Bezeichnung: **Mitarbeiterin/Mitarbeiter
Spezialtechnik/
Rohrnetzfacharbeiterin/
Rohrnetzfacharbeiter (w/m/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 6 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: Job-ID: 3602

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: In der Wasserversorgung stellen wir die Aufbereitung und Verteilung des Trinkwassers in Berlin sicher und sind verantwortlich für Bau, Betrieb sowie Instandhaltung von Rohren, Pump- und Wasserwerken. Was Sie bei uns bewegen: - Sie führen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten am Rohrnetz nach den Vorgaben der Bauleitung unter Berücksichtigung der technischen Vorschriften aus - Reparatur- und Wartungsarbeiten der Anlagen des Trinkwassernetzes inklusive Baugrubenverbau - Führen von Kraftfahrzeugen, gegebenenfalls mit Anhängern und Baumaschinen nach entsprechender Einweisung/Schulung - Dokumentation von Veränderungen an den Anlagen durch das Erstellen von Einbauskizzen und Aufmaßen - Sie bedienen Anlagen der Trinkwasserverteilung (Sperrungen, Spülungen)

Bewerbungsfrist: 7. August 2024

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich mit Ihrem vollständigen Bewerbungsprofil (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse sowie gegebenenfalls Nachweis über Schwerbehinderung) unter Angabe der Job-ID über unsere Karriereseite.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://jobs.bwb.de/job-invite/3602/>

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Bezeichnung: **Mitarbeiterin/Mitarbeiter (w/m/d)
im Netzbetrieb Abwasser - Region Süd**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 5 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: Job-ID: 3600

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Wir, in der Abwasserableitung, sorgen für die Ableitung des Schmutz- und Regenwassers aus dem gesamten Berliner Stadtgebiet zu den Klärwerken. Wir bauen, betreiben und warten unsere Kanäle, unsere Abwasserdruckleitungen und Pumpwerke. Was Sie bei uns bewegen: Durchführung der Kontrolle und Zustandsbewertung der Abwasseranlagen des Kanalnetzes. Dazu gehört: - Absicherung des Einsatzortes gegen Unfallgefahren - Durchführung optimaler Kontrollen (regelmäßig, anlassbezogen oder Abnahme von Baumaßnahmen) - Inspizierung der Entwässerungsanlagen auf baulichen und betrieblichen Zustand - Anlagenkontrolle vor Ort, Feststellung von Schäden und Dokumentation und Einleitung erster Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Bei Bedarf: Einbau der erforderlichen Absperrtechnik in die Abwasseranlagen und Überwachung der Funktionsfähigkeit - Errichtung und Betrieb eines Überpumpbetriebes - Unterstützung bei Reinigung und Wartung unterschiedlicher Entwässerungsanlagen - Kontrolle der Verkehrssicherung bei Baustellen

Bewerbungsfrist: 5. August 2024

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich mit Ihrem vollständigen Bewerbungsprofil (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse sowie gegebenenfalls Nachweis über Schwerbehinderung) unter Angabe der Job-ID über unsere Karriereseite.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://jobs.bwb.de/job-invite/3600/>

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Bezeichnung: **Automatisiererin/
PLS-Technikerin/PLS-Techniker (w/m/d) -
Standort Klärwerk Stahnsdorf**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 10 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet mit Rufbereitschaft

Kennzahl: Job-ID: 3597

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Werden Sie Teil des Teams Technischer Service. Wir sind das Rückgrat für alle funktionierenden Prozesse und Anlagen, damit die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, das Flächen- und Gebäudemanagement und alle Fahrzeuge ganz klar für Berlin laufen. Was Sie bei uns bewegen: - Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Optimierung an elektrotechnischen Anlagen sowie komplexen Automatisierungssystemen - Anfertigung, Änderung und Pflege von DV-Programmen mittels Integrations- und Programmierwerkzeugen wie VBA oder ähnliches - Bedienung an Betreiberanlagen zur Fehleranalyse - Klärung von Betreiber- und Systemanforderungen - selbstständige Erarbeitung, Umsetzung und Inbetriebnahme von betreiberspezifischen - Automatisierungslösungen mit Hard- und Software

Bewerbungsfrist: 6. August 2024

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich mit einer Kurzbewerbung in Form eines aussagekräftigen Lebenslaufs und Ihrer Zeugnisse unter Angabe der Job-ID über unsere Karriereseite.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://jobs.bwb.de/job-invite/3597/>

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Bezeichnung: **Werkstudentin/Werkstudent (w/m/d)
Kommunikation**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: Wir bieten Ihnen einen Stundenlohn von 18,10 Euro

Besetzbar ab: sofort

Befristung: 31. Oktober 2025

Kennzahl: Job-ID: 3591

Vollzeit/Teilzeit: 15 Wochenstunden

Arbeitsgebiet: Die Strategie- und Unternehmensentwicklung stellt die langfristige wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens durch das Initiieren, Entwickeln und Koordinieren von unternehmensweiten Zielen, Strategien und Projekten sicher. Was Sie bei uns bewegen: - Unterstützung unserer unternehmensweiten Security Awareness Kampagne für circa 5 000 Beschäftigte zum Aufbau einer sicherheitsgerechten Unternehmenskultur - Konzeption und Umsetzung von Web-based-Trainings im Rahmen der Personalentwicklung - Erstellung von Medien für diverse Zielgruppen zur Sensibilisierung in Sicherheitsthemen, unter anderem Videos, Textbeiträge, Schulungen, Phishing-Test-Mails - Weiterentwicklung und Betreuung unseres Intranet-Auftritts - Erarbeitung und Umsetzung von Ideen zur Weiterentwicklung der internen Security Awareness Kampagne (zum Beispiel Entwicklung innovativer Videoformate) - Zusammenarbeit mit diversen Stakeholdern, unter anderem Personalmanagement, Unternehmenskommunikation und externe Dienstleister

Bewerbungsfrist: 2. August 2024

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich mit Ihrem vollständigen Bewerbungsprofil (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse sowie gegebenenfalls Nachweis über Schwerbehinderung) unter Angabe der Job-ID über unsere Karriereseite.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://jobs.bwb.de/job-invite/3591/>

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Bezeichnung:	Planerin/Planer beziehungsweise Projektbetreuerin/Projektbetreuer Netze (w/m/d) - gerne auch Berufseinsteigerin/Berufseinsteiger
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	11 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	Job-ID: 2874
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit
Arbeitsgebiet:	Im Bereich Planung und Bau - Netze sind wir für die Planung, Ausschreibung und Bauleitung sämtlicher Trinkwasserversorgungsleitungen, Abwasserdruckleitungen, Kanäle, Regen- und Mischwasserspeicherbecken und Auslaufbauwerke in Berlin verantwortlich. Was Sie bei uns bewegen: Sie entscheiden! Planen Sie lieber selbst oder betreuen Sie lieber Projekte? - Ingenieurmäßige Planung/Betreuung und Kontrolle von Bauentwürfen für das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz (einschließlich der erforderlichen statischen Berechnungen, Massen- und Kostenberechnungen und konstruktiven Entwicklungen) - Projektsteuerung von Großmaßnahmen, Sonderaufgaben sowie Maßnahmen mit Spezialkenntnissen in der Gruppe Planung Bau Netze Planung (PB-N/P) oder Planung Bau Netze Planung Druckrohr (PB-N/P/D) - Aufgaben eines Bauherrn in der Planungs- und Genehmigungsphase - Koordinierung der Zusammenarbeit interner abteilungsübergreifender Bauvorhaben - Betreuung, Kontrolle und Abrechnung von Fachplanern zum Beispiel Verkehrsplanern und Zeichnerdienstleistern - Organisation und Teilnahme an erforderlichen öffentlichen Veranstaltungen zur Vorstellung und Erläuterung der Planungen von Baumaßnahmen
Bewerbungsfrist:	16. August 2024
Kontaktdaten:	Bitte bewerben Sie sich mit Ihrem vollständigen Bewerbungsprofil (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse sowie gegebenenfalls Nachweis über Schwerbehinderung) unter Angabe der Job-ID über unsere Karriereseite.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://jobs.bwb.de/job-invite/2874/

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Fachärztin/Facharzt (m/w/d) für die Arbeit in der Hygiene und Umweltmedizin (Dauerausschreibung)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	15 Fallgruppe 8 Teil II Abschnitt 2.2 der EntO zum TV-L
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	128-4100-2024
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Fachärztliche Beratung und Bewertung aus seuchenhygienischer und umweltmedizinischer Sicht entsprechend dem GDG und Wahrnehmung von Ordnungsaufgaben gemäß OrdZG. Ärztliche Aufgaben im Bereich Infektionsschutz: - in der Bekämpfung von Infektionskrankheiten und Sicherstellung seuchenhygienischer Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) - in der infektionshygienischen Überwachung und Beratung von Krankenhäusern Gemeinschaftseinrichtungen, Einrichtungen der Pflege und anderen überwachungspflichtigen Einrichtungen nach den entsprechenden gesetzlichen Vorgabe - in der Überwachung der Beschaffenheit von Trinkwasser, Schwimm- und Badbeckenwasser
Ärztliche Aufgaben im Bereich der Umweltmedizin und dem umweltbezogenen Gesundheitsschutz: - umweltmedizinische Beratung mit Stellungnahmen zu Bau- und Planungsvorhaben - gesundheitliche Bewertung von Schadstoffen beziehungsweise Umweltfaktoren auf die menschliche Gesundheit inklusive Erkennung und Vermeidung von gesundheitsschädlichen Einflüssen der Umwelttoxinen - Veranlassung beziehungsweise Überwachung von Bekämpfungsmaßnahmen von Schädlingen und Lästlingen - Schutz der Bevölkerung im Rahmen des medizinischen Katastrophenschutzes auch in Seuchen- und Pandemiefällen inklusive Erstellung von entsprechenden Plänen

Bewerbungsfrist: 30. November 2024

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Dauerausschreibung-FachaeztinFacharzt-mwd-fuer-die-Arbeit-de-j48032.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Hygienekontrolleurin/Hygienekontrolleur (m/w/d)
(Dauerausschreibung)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 9/9a Fallgruppe 3 Teil II Abschnitt 10.3 der EntO zum TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 018-4100-2024

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - Hygieneüberwachung im zugeordneten Sprengel
- Überwachung der hygienischen Verhältnisse in Gemeinschaftseinrichtungen, öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Einrichtungen des Gesundheitswesens und Wohngebäuden - Anordnung von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen und Überwachung der Anwendung von Mitteln - Ermittlung und Einleitung von Maßnahmen beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten - Aufgaben in der Überwachung von Trink- und Badewasser, sowie der Boden-, Luft-, Lärmhygiene und Umweltmedizin - Bewertung von Zuständen und Untersuchungsergebnissen - Erarbeitung von Stellungnahmen unter anderem zu Bebauungs- und Flächennutzungsplänen. Zusammenarbeit mit anderen Ämtern und Behörden. Mitwirkung in der Gesundheitsberichterstattung, der Seuchenalarmplanung und beim Katastrophenschutz - Außendiensttätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit (Aufklärungsarbeit zu Fachthemen) Teilnahme an der Rufbereitschaft (teilweise) Wartung und Funktionsprüfung der Messgeräte Badewasser (teilweise) Bestellung und Bereitstellung von medizinischen Verbrauchsmaterial und Desinfektionsmitteln für den laufenden Betrieb - Praxisanleitung für Auszubildende und Praktikanten

Bewerbungsfrist: 31. August 2024

- Kontaktdaten:** Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Hygienekontrolleurin-mwd-Dauerausschreibung-de-j38129.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

- Bezeichnung:** **Gruppenleitung (m/w/d)**
Planung, Entwurf und Projektsteuerung im Straßen- und Grünflächenamt
(Dauerausschreibung)
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 13 (Bewertungsvermutung)
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** 002-3800-2024
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - Leitung und Verantwortung in allen Angelegenheiten genereller und grundsätzlicher Art - Personal- und Organisationsverantwortung gemäß § 9 GGO I insbesondere durch Anleitung, Planung, Zielsetzung, Entscheidung, Delegation und Kontrolle der Fachaufgaben - Arbeitsorganisation durch Zuordnung von Aufgabenbereichen und Arbeitsaufteilung der Geschäftsvorfälle für die Dienstkräfte der Gruppe - Steuerung/Koordination der Arbeitsabläufe, Durchführung regelmäßiger Dienstberatungen, Kontrolle über die unterstellten Dienstkräfte, Terminkontrolle - Führen von Jahresgesprächen und Anwendung weiterer Instrumente der Mitarbeiterführung und Personalentwicklung, Erstellen von Beurteilungen - Personalentwicklungsplanung sowie Planung fachbezogener Aus- und Fortbildung Fachaufgaben: - Klärung der grundsätzlichen Belange der Gruppe - Zusammenstellung und Fortführung/Aktualisierung der Investitionsplanung im Rahmen der haushaltsmäßigen Vorgaben - Planung und Anmeldung von Straßenbauvorhaben im Rahmen von Förder- und Sonderprogrammen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union (EU) - Grundsatzfragen bei der entwurfsbezogenen und technischen Straßenbauplanung - Grundsätzliche Bearbeitung von Stellungnahmen hinsichtlich der gesicherten Erschließung zu Baugesuchen - Fachlich notwendige Stellungnahmen zu Baumaßnahmen von externen Bauherren im Bereich des öffentlichen Straßenlandes - Projektvorbereitung (Klärung der Grundlagen und strategische Projektabwicklung) - Leitende Steuerung und Kontrolle bei der Vergabe und Abwicklung von Planungs- und Ingenieurverträgen (nach HOAI) - Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Erschließungsverträgen im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit - Projektsteuerung Straßenplanung bei Neubau-, Komplett- oder Teilsanierung von Straßenverkehrsflächen im Rahmen von Planverfahren Bauherrenaufgaben: - fachliche Betreuung, Steuerung und Kontrolle beauftragter Fachplaner bei Sondervorhaben - Erledigung des mit Grundsatz- und Einzelaufgaben verbundenen Schriftverkehrs - Vorbereitung und Gestaltung der jeweilig erforderlichen Öffentlichkeitsarbeit

Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2024

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?yid=29900>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Fachbauleiterin/Fachbauleiter (m/w/d)**
Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik
(Dauerausschreibung)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 028-3306-2024

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - Bauherr/-innenleistung - Baufachliche Aufsicht, Wirtschaftliche Aufsicht - Projektsteuerung für die übertragenen Aufgaben - Terminüberwachung für die zugeordneten Aufgaben - Bearbeitung von Havarie- und Störungsmeldungen aus bezirklichen Liegenschaften - Mitwirkung oder Verantwortung im Rahmen der Aufgabe bei Leistungsphase (LP) 1 bis 5 der HOAI und Verantwortung für die LP 6 bis 9 HOAI bei der Realisierung von Baumaßnahmen mit durchschnittlichen bis überdurchschnittlichen Anforderungen - Klärung von Angelegenheiten des Vertrags- und Vergabewesens - Koordinierung der Arbeitsabläufe

Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2024

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?yid=37023>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Fachbauleitungen (m/w/d)**
in der Gruppe Bauunterhaltung und Sonderprogramme
(Dauerausschreibung)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 TV-L

Besetzbar ab: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 031-3306-2024

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - Bauherrenleistungen, Projektsteuerung für die übertragenen Aufgaben - baufachliche und wirtschaftliche Aufsicht - Terminüberwachung für die zugeordneten Aufgaben - Mitwirkung oder Verantwortung im Rahmen

der Aufgabe bei Leistungsphase (LP) 1 bis 5 der HOAI und Verantwortung für die LP 6 bis 9 HOAI bei der Realisierung von Baumaßnahmen mit durchschnittlichen bis überdurchschnittlichen Anforderungen - Wahrnehmung der Belange der BaustellenVO - Klärung von Angelegenheiten des Vertrags- und Vergabewesens - Haushaltsangelegenheiten für die übertragenen Aufgaben gemäß VOL/VOB/HOAI und LHO - Archivierung der Bauakten - Koordinierung der Arbeitsabläufe - Informationspflicht gegenüber Vorgesetzten

Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2024

Kontakt Daten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?yid=38925>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Sachbearbeitung (m/w/d)**
Wirtschaftsstelle zur Mittelbewirtschaftung und Haushaltsüberwachung

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 6 TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 195-3306-2024

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - Mitwirkung Planung und Analyse des Haushaltsplanes für einzelne Titel bei Kapitel 33 06 - Mittelbewirtschaftung für Kapitel 33 06, 45 10 und investive Hochbaumaßnahmen sowie auftragsweise Bewirtschaftung von Sondermitteln wie Sportstätten, Kitasanierungsprogrammen, Nachhaltige Stadterneuerung, Denkmalschutz, SIWA unter anderem - Haushaltsüberwachung, laufende Titelkontrolle und -prüfung - Erfassung und Buchung von Aufträgen, Bestellungen und Nachträgen in ProFiskal - Erstellen von Auszahlungs- und Annahmeanordnungen sowie Umbuchungen - Kontrolle und Erfassung der Zusatzkontierungsdaten für die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) - Freigabe von Auszahlungs- und Annahmeanordnungen nach Unterschrift - Fertigung von Statistiken

Bewerbungsfrist: 4. August 2024

Kontakt Daten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Sachbearbeitung-mwd-Wirtschaftsstelle-zur-Mittelbewirtschaftung-de-j50216.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Gruppenleitung des Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes der Region Nord (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 11/S 15 Teil II Anlage A zum TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 171-4040-2024

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Der Regionale Sozialpädagogische Dienst der Region Nord (Buch/Karow/Französisch Buchholz) des Jugendamtes Pankow sucht eine fachkompetente und motivierte Gruppenleitung. Sie übernehmen die fachliche Leitung eines engagierten Teams von Sozialarbeitenden und unterstützen dieses in ihrer Diversität, der sozialpädagogischen Arbeit, bis hin zu organisatorischen Aspekten. Dabei ist das vorrangige Ziel die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Eltern und Etablierung positiver Lebensbedingungen für die Kinder vor dem Hintergrund der Beachtung kinderschutzrelevanter Gesichtspunkte. Die gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen, welche die Region Nord besonders stark prägen, gehen Sie als zukünftige Leitungskraft im RSD aktiv sowohl in der sozialpädagogischen Arbeit als auch in der multiprofessionellen Netzwerkarbeit im Bezirk mit an. Sie gestalten somit als Leitungskraft im RSD die Lebenswirklichkeit von Kindern, Jugendlichen und Familien in der Region und die Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden aktiv mit. Wir bieten hierfür eine abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit, welche die Kompetenz selbständigen Arbeitens ebenso wie hohe Teamfähigkeit und Koordinationsfähigkeit voraussetzt.

Bewerbungsfrist: 11. August 2024

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Gruppenleitung-des-Regionalen-Sozialpaedagogischen-Dienste-de-j50089.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Sozialpädagogische Fachkraft im Bereich § 35a SGB VIII (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 10/S12 (Bewertungsvermutung)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 153-4040-2024

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Sie sind ein/-e Teamplayer/-in?! Ausgezeichnet! Im gemeinsamen Austausch im Fachteam erarbeiten Sie pädagogische Hilfsangebote, die der sozialen Integration dienen und den Abbau von Teilhabebeeinträchtigungen fördern. Sie sind neugierig und offen für neue Prozesse?! Prima! Als zukünftige Mitarbeiterin/zukünftiger Mitarbeiter nutzen Sie die Gelegenheit, gesetzliche Neue-

rungen aus der Reform des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes unmittelbar am Lebensmittelpunkt der Adressaten unserer Unterstützungsmaßnahmen umzusetzen und damit Voraussetzungen für ein gelingendes Aufwachsen von jungen Menschen und ihren Familien in Pankow zu schaffen. Dabei haben Sie stets die Möglichkeit, sich mit Ihren Vorgesetzten und Kolleginnen und Kollegen über fachliches Knowhow auszutauschen und sich themenspezifisch anhand unseres Einarbeitungskonzeptes einzuarbeiten.

Bewerbungsfrist: 11. August 2024

Kontakt Daten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Sozial-paedagogische-Fachkraft-im-Bereich-35a-SGB-VI-II-mwd-de-j49397.html>

Freie Universität Berlin

Universitätsbibliothek - Fachbibliothek Rechtswissenschaft

Bezeichnung: Bibliotheksamtfrau/Bibliotheksamtmann (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 11/11 TV-L FU

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: Kennung: UB-ReWi-2024-20

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Die Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin versorgt an verschiedenen Standorten mehr als 35 000 Studierende und 2 000 Wissenschaftler/-innen mit Information, Literatur und Services für Forschung, Lehre und Studium. Sie stellt physische und virtuelle Lern- und Kommunikationsräume bereit, um analog und digital Begegnung und Austausch zu ermöglichen. Als moderne, serviceorientierte Informationsdienstleisterin für die Angehörigen der Freien Universität Berlin schafft sie verlässlichen Zugang zu Daten, Informationen und Wissen - unter anderem durch die Bereitstellung von über neun Millionen Medien (Bücher, E-Books, Zeitschriften, Datenbanken usw.), zentralen Systemen wie Lernplattformen, Blogs und Wikis sowie knapp 3 500 Einzel- und Gruppenarbeitsplätzen auf dem Campus. Die ausgeschriebene Stelle ist an der Fachbibliothek Rechtswissenschaft angesiedelt. Ihre Lesesäle mit über 500 Arbeitsplätzen werden an sieben Tagen in der Woche stark frequentiert. Auch im jüngsten CHE-Ranking 2023 schnitt sie hervorragend ab. An der Bibliothek Rechtswissenschaft sind derzeit ca. 13 Mitarbeitende und 21 bibliothekarische Hilfskräfte beschäftigt. Aufgabengebiet: Leitung der Teams Fachspezifische Medienservices und Services für Forschung, Lehre und Studium der Fachbibliothek Rechtswissenschaft • Personalmanagement und Koordinierung der Arbeitsabläufe • Etatüberwachung und -berechnung • Konzeptionelle Weiterentwicklung der Serviceangebote zur Unterstützung der Forschung, der Lehre und des Studiums • Planung und Management von Projekten • Mitarbeit in für die Tätigkeit relevanten Arbeitsgruppen der Universitätsbibliothek - Erwerbung, Katalogisierung und Retrokatalogisierung (insbesondere englischsprachiger Publikationen), Klärung von schwierigen Fällen fachspezifischer Publikationen - Klassifikatorische Sacherschließung nach RVK - Konzeption, Planung und Durchführung von Schulungen, insbesondere fachspezifische Rechterschulungen, Datenbankschulungen, Schulungen im Rahmen der Lehre, Teilnahme am Auskunftsdienst und an Bibliotheksführungen; Konzeption und Durchführung von Coachings und anderen Formen der Beratung - Beschreiben und Interpretieren von Provenienzhinweisen - Stellvertretende Leitung der Abteilung Benutzung der Fachbibliothek Rechtswissenschaft. Weitere Informationen erteilt Herr Ulf Marzik (Telefon: 83855211, E-Mail: ulf.marzik@fu-berlin.de).

- Bewerbungsfrist:** 9. August 2024
- Kontaktdaten:** Bewerbungen sind mit aussagekräftigen Unterlagen unter Angabe der Kennung im Format PDF (vorzugsweise als ein Dokument) elektronisch per E-Mail zu richten an Frau Dr. Andrea Tatai:
sekretariat@ub.fu-berlin.de
oder per Post an die
Freie Universität Berlin
Universitätsbibliothek
Frau Dr. Andrea Tatai
Garystraße 39, 14195 Berlin
- Internetadresse:** Den ausführlichen Ausschreibungstext finden Sie unter: www.fu-berlin.de/universitaet/beruf-karriere/jobs/nichtwiss unter der angegebenen Kennung.

Freie Universität Berlin

Zentrale Universitätsverwaltung - Abteilung III: Technische Abteilung - Referat III B: Planen und Bauen

- Bezeichnung:** **Architektin/Architekt**
oder
Bauingenieurin/Bauingenieur (m/w/d)
für die Gruppenleitung Hochbau
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 13 TV-L FU (zuzüglich Zahlung einer außertariflichen Fachkräftezulage)
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** Kennung: IIIB1/GL/06/24
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit

Arbeitsgebiet: Die Freie Universität Berlin zählt zu den deutschen Hochschulen, die in der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder in allen drei Förderlinien erfolgreich abgeschnitten haben und deren Exzellenz-Zukunftskonzepte gefördert werden. Als Volluniversität bietet die Hochschule an elf Fachbereichen und vier Zentralinstituten mehr als 150 Studiengänge in einem breiten Fächerspektrum. Die Technische Abteilung - Abteilung III - der Freien Universität Berlin betreut und bewirtschaftet den gesamten Liegenschaftsbestand der Universität mit ca. 290 Gebäuden und einer Hauptnutzfläche von ca. 350 000 m² inklusive Botanischem Garten. (Für weitere Informationen siehe: <https://www.fu-berlin.de/einrichtungen/verwaltung/abt-3/index.html>) Das Referat III B - Planen und Bauen ist für die Planung sowie die Bauleitung beziehungsweise Projektsteuerung bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie die Durchführung von Modernisierungs-, Sanierungs- und Bauunterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und mit den Gebäuden verbundener technischer Anlagen bis hin zum Abriss von Gebäuden zuständig. Aufgabengebiet: Wir suchen für unser engagiertes und motiviertes Team Verstärkung als Architektin/Architekt oder Bauingenieurin/Bauingenieur für die Gruppenleitung Hochbau im Referat III B Planen und Bauen für eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit mit Eigenverantwortung, Gestaltungsspielraum und engem Kontakt mit Nutzer/-innen in einem kollegialen Umfeld, in der Sie interessante Bereiche für Wissenschaft und Forschung unterstützen können. Führungsaufgaben: - Personal- und Organisationsverantwortung insbesondere durch Anleitung, Planung, Zielsetzung, Entscheidung, Delegation und Kontrolle der Fachaufgaben, - Arbeitsorganisation durch Zuordnung von Aufgabenbereichen und Arbeitsaufteilung der Vorgänge für die Mitarbeitenden der Gruppe, - Steuerung/Koordination der Arbeitsabläufe, Durchführung regelmäßiger Arbeitsgespräche, Kosten- und Terminkontrolle, - Führen von Jahresgesprächen und Anwendung weiterer Instrumente der Mitarbeiterführung und Personalentwicklung, Erstellen von Leistungseinschätzungen, - Mitwirkung bei der Personalentwicklungsplanung sowie Planung fachbezogener Fort- und Weiterbildungen.

Fachaufgaben: - Übergeordnete Steuerung der Entwicklung, Planung, Durchführung, Abrechnung und Dokumentation sowie die Gesamtkoordination aller Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen für sämtliche Projektaufgaben der Arbeitsgruppe - Mitwirkung bei der Fortführung/Aktualisierung der Investitionsplanung, - Fachliche und inhaltliche Koordination der Projektleitungen, - Mitwirkung an Verträgen (VOB und HOAI), - Projektvorbereitung (Klärung der Grundlagen und strategische Projektentwicklung), - Mitwirkung bei der Fortführung/Aktualisierung der Investitionsplanung, - Weiterentwicklung der Baukultur und des nachhaltigen Bauens. Weitere Informationen erteilt Frau Daniela Streller (Telefon: 83858183, E-Mail: bueroleitung-ta@zuv.fu-berlin.de).

Bewerbungsfrist: 9. August 2024

Kontaktdaten: Bewerbungen sind mit aussagekräftigen Unterlagen unter Angabe der Kennung im Format PDF (vorzugsweise als ein Dokument) elektronisch per E-Mail zu richten an Büroleitung - III 1 - :
bueroleitung-ta@zuv.fu-berlin.de
oder per Post an die
Freie Universität Berlin
Zentrale Universitätsverwaltung
Abteilung III: Technische Abteilung, Referat III B:
Planen und Bauen Büroleitung - III 1 -
Rüdesheimer Straße 54-56, 14197 Berlin

Internetadresse: Den ausführlichen Ausschreibungstext finden Sie unter: www.fu-berlin.de/universitaet/beruf-karriere/jobs/nichtwiss unter der angegebenen Kennung.

Freie Universität Berlin

Zentrale Universitätsverwaltung - Abteilung III: Technische Abteilung - Referat III B:
Planen und Bauen

Bezeichnung: **Projektleiterin/Projektleiter (w/m/d)
für Versorgungstechnik**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 12 TV-L FU (zuzüglich Zahlung einer außertariflichen
Fachkräftezulage)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: Kennung: IIIB 3/PL TGA/04/24

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Die Freie Universität Berlin zählt zu den deutschen Hochschulen, die in der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder in allen drei Förderlinien erfolgreich abgeschnitten haben und deren Exzellenz-Zukunftskonzepte gefördert werden. Als Volluniversität bietet die Hochschule an elf Fachbereichen und vier Zentralinstituten mehr als 150 Studiengänge in einem breiten Fächerspektrum. Die Technische Abteilung - Abteilung III - der Freien Universität Berlin betreut und bewirtschaftet den gesamten Liegenschaftsbestand der Universität mit ca. 290 Gebäuden und einer Hauptnutzfläche von ca. 350 000 m² inklusive Botanischem Garten. (Für weitere Informationen siehe: <https://www.fu-berlin.de/einrichtungen/verwaltung/abt-3/index.html>) Aufgabengebiet: Wir suchen für unser engagiertes und motiviertes Team Verstärkung im Bereich der Projektleitung von TGA-Projekten mit interessanten und abwechslungsreichen Tätigkeiten mit Eigenverantwortung, Gestaltungsspielraum und engem Kontakt mit Nutzer/-innen in einem kollegialen Umfeld, in der Sie interessante Bereiche für Wissenschaft und Forschung unterstützen können. Zu den Aufgaben zählen: - Projektsteuerung und Fachbauleitung von Bauunterhaltungs-, Sanierungs- und Neubaumaßnahmen des Gewerkes Elektrotechnik im Gebäudebestand der Freien Universität Berlin (natur- und geisteswissenschaftliche Gebäude) in Hinblick auf Kosten, Termine und Qualitäten. - Wahrnehmung der nicht delegierbaren

Bauherrenleistungen von bedeutenden, besonders schwierigen und komplexen Baumaßnahmen; - fachliche und vergaberechtliche Vorbereitung von Projekten mit teilweise komplexen technischen Anforderungen; - Steuerung und Koordinierung von externen Fachtechnikplanern in allen Leistungsphasen (LPh) der HOAI HZ 1 bis 3, als auch die eigenständige Bearbeitung der LPh 1 bis 9 der HOAI HZ 1 bis 3 (unter anderem Bestandserfassungen, Konzepterstellung); - Planung beziehungsweise Prüfen der Planungsunterlagen für Anlagen der Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Sanitärtechnik; - Erstellen von Leistungsverzeichnissen; - Erstellen, Überprüfen und Bewerten von Lösungsvarianten; - Begleitung der Bauausführung, - Überwachung der Vertragserfüllung, - Abnahmen nach VOB, Begleitung von Prüfsachverständigen-Abnahmen - Rechnungsprüfung. Weitere Informationen erteilt Daniela Steller (Telefon: 83858183, E-Mail: bueroleitung-ta@zuv.fu-berlin.de/).

Bewerbungsfrist: 12. August 2024

Kontakt Daten: Bewerbungen sind mit aussagekräftigen Unterlagen unter Angabe der Kennung im Format PDF (vorzugsweise als ein Dokument) elektronisch per E-Mail zu richten an Büroleitung III 1: bueroleitung-ta@zuv.fu-berlin.de oder per Post an die Freie Universität Berlin
Zentrale Universitätsverwaltung
Abteilung III: Technische Abteilung
Referat III B: Planen und Bauen Büroleitung III 1
Rüdesheimer Straße 54-56, 14197 Berlin

Internetadresse: Den ausführlichen Ausschreibungstext finden Sie unter: www.fu-berlin.de/universitaet/beruf-karriere/jobs/nichtwiss unter der angegebenen Kennung.

Freie Universität Berlin

Zentrale Universitätsverwaltung - Abteilung III: Technische Abteilung - Referat III C: Service

Bezeichnung: **Ingenieurin/Ingenieur (m/w/d)
für Elektrotechnik als Verantwortliche
Elektrofachkraft (VEFK)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13 TV-L FU (zuzüglich Zahlung einer außertariflichen Fachkräftezulage)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: Kennung: IIIC/VEFK/06/24

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Die Freie Universität Berlin zählt zu den deutschen Hochschulen, die in der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder in allen drei Förderlinien erfolgreich abgeschnitten haben und deren Exzellenz-Zukunftskonzepte gefördert werden. Als Volluniversität bietet die Hochschule an elf Fachbereichen und vier Zentralinstituten mehr als 150 Studiengänge in einem breiten Fächerspektrum. Die Technische Abteilung - Abteilung III - der Freien Universität Berlin betreut und bewirtschaftet den gesamten Liegenschaftsbestand der Universität mit ca. 290 Gebäuden und einer Hauptnutzfläche von ca. 350 000 m² inklusive Botanischem Garten. (Für weitere Informationen siehe: <https://www.fu-berlin.de/einrichtungen/verwaltung/abt-3/index.html>) Die Zuständigkeit des Referates III C umfasst den technischen Betrieb durch die Sicherstellung der Verfügbarkeit aller technischen Anlagen und Systeme in den Gebäuden der Universität, was die Inspektion und Wartung, die regelmäßigen Prüfungen und Instandsetzungen, die Optimierung der Betriebsparameter, Änderungs- und Erweiterungsarbeiten sowie die Abnahme von Firmen erbrachter Leistungen (fachtechnische Beurteilung der Übernahmefähigkeit von Anlagen und

Installationen sowie der technischen Dokumentation) beinhaltet. Die Leistungen der Arbeitsgruppen werden für die Nutzer/-innen, Gebäude sowie die darin installierten technischen Anlagen als eine Dienstleistung verstanden und angeboten. Aufgabenbereich: Wir suchen für unser engagiertes und motiviertes Team Verstärkung als Verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK) für eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit mit Eigenverantwortung, Gestaltungsspielraum und engem Kontakt mit Nutzer/-innen in einem kollegialen Umfeld, in der Sie interessante Bereiche für Wissenschaft und Forschung unterstützen können. Zu den Aufgaben zählen: - Aufbau und Aufrechterhaltung einer rechtssicheren Organisation für den Bereich Elektrotechnik in sämtlichen Liegenschaften der Freien Universität Berlin - Entwicklung und Fortschreibung der jeweiligen Konzepte, Qualitätsstandards und Prozesse zur Gewährleistung des sicheren elektrotechnischen Betriebes - Erstellung und Pflege der erforderlichen Dokumentation (Inklusive der Begleitung und Organisation der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen) - Fachliche Steuerung des elektrotechnischen Betriebes (bis -10kV) - Beratung und Übernahme der Fach- und Aufsichtsverantwortung als Verantwortliche Elektrofachkraft - Durchführen von Schulungen und regelmäßigen Unterweisungen auf Grundlage der jeweils aktuellen Normen und Verordnungen - Projektsteuerung für Erneuerungs-, Erweiterungs-, Bauunterhaltungsmaßnahmen der Elektroenergieversorgung der Freien Universität Berlin - Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren - Überwachung und Abnahme von Leistungen von Fremdfirmen, - Auftrags- und Abrechnungsaufgaben. Weitere Informationen erteilt Frau Daniela Streller (Telefon: 83858183, E-Mail: bueroleitung-ta@zuv.fu-berlin.de/).

Bewerbungsfrist: 12. August 2024

Kontaktdaten: Bewerbungen sind mit aussagekräftigen Unterlagen unter Angabe der Kennung im Format PDF (vorzugsweise als ein Dokument) elektronisch per E-Mail zu richten an Büroleitung - III 1 - :
bueroleitung-ta@zuv.fu-berlin.de
oder per Post an die
Freie Universität Berlin
Zentrale Universitätsverwaltung
- Abteilung III: Technische Abteilung Referat III C:
Service Büroleitung - III 1 -
Rüdesheimer Straße 54-56 14197 Berlin

Internetadresse: Den ausführlichen Ausschreibungstext finden Sie unter: www.fu-berlin.de/universitaet/beruf-karriere/jobs/nichtwiss unter der angegebenen Kennung.

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung: **Werkstudentin/Werkstudent für Development
Schwerpunkt Personalentwicklung**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 14 Euro die Stunde

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 316/2024

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: - Administrative Unterstützung der Personalentwicklung im Bereich der Weiterbildung/Schulungsorganisation - Planung und Organisation von Schulungsmaßnahmen für Mitarbeitende - Mitwirkung bei der Prozessgestaltung und Konzeption neuer Lernformate - Übernahme eigener Teilprojekte zum Beispiel zu den Themen E-Learning, Onboarding oder Diversity

Bewerbungsfrist: 28. Juli 2024

Kontaktdaten: IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin
Telefon: 90222-5544
E-Mail: jobs@itdz-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://jobs.itdz-berlin.de/job-invite/1201/>

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung: **IT-Koordinatorin/IT-Koordinator
für IT-Service Delivery Management**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 110/2024

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: • Du steuerst die internen und externen Dienstleistungen im Betrieb des ITDZ • Die Verantwortung für die Sicherstellung und Optimierung der Servicequalität in den Prozessen des IT Betriebes liegt bei dir • Du gestaltest Prozesse mit und sorgst für ihre effiziente Umsetzung • Mit der Fachbereichsleitung arbeitest du an verschiedenen Projekten zusammen • Transformationsprozesse werden von dir begleitet

Bewerbungsfrist: 11. August 2024

Kontaktdaten: IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://jobs.itdz-berlin.de/job-invite/1225/>

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung: **Consultantin/Consultant
für Kommunikationsinfrastruktur (w/m/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 14 TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 109/2024

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: • Operative Planung und Weiterentwicklung der Daten- und Sprachkommunikationsinfrastruktur der Berliner Verwaltung • Systemanalyse, Optimierung und Migration von Netzwerk-Infrastrukturen sowie -diensten und der dazugehörigen Intranet- und Internetinfrastrukturen • Erprobung, Beschaffung und eigenständige Überführung von Infrastrukturen und Systemen in den produktiven Betrieb • Übernahme der technischen Projektleitung beziehungsweise Teilprojektleitung vor Ort • fachspezifische Kundenberatung, Planung und Realisierung von Kundenaufträgen • Steuerung, Überwachung und Abnahme externer Dienstleistungen an Kundenstandorten

Bewerbungsfrist:	11. August 2024
Kontaktdaten:	IT-Dienstleistungszentrum Berlin Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://jobs.itdz-berlin.de/job-invite/1195/

Universität der Künste Berlin

Bezeichnung:	Volontariat (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	monatliches Festgehalt in Höhe von 2 345,23 Euro brutto
Besetzbar ab:	1. Oktober 2024
Befristung:	befristet für die Dauer von 2 Jahren
Kennzahl:	VOL 9/24
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit
Arbeitsgebiet:	Das Volontariat bietet eine fundierte Ausbildung in allen Aufgabenbereichen von Presse- und Kommunikationsabteilungen der Bereiche Kultur und Hochschule. Hierbei liegt der Fokus auf der Kommunikationsarbeit sowohl im universitären Zusammenhang als auch im Kontext der Universität der Künste Berlin als Kulturinstitution mit über 700 Veranstaltungen im Jahr. Inner- und überbetriebliche Weiterbildungen sind Bestandteil der Ausbildung. Detaillierte Informationen zum Volontariat unter: www.udk-berlin.de/volontariat Die Volontariate der Stabsstelle Presse/Kommunikation sind von der Deutschen Akademie für Public Relations (dapr) zertifiziert und erhielten mehrfach den Preis für vorbildliche Ausbildung von Volontär/-innen des Bundesverbands Hochschulkommunikation.
Bewerbungsfrist:	7. August 2024
Kontaktdaten:	Universität der Künste Berlin - ZSD 1 - Postfach 12 05 44, 10595 Berlin
Internetadresse:	Weitere Informationen unter: www.udk-berlin.de/universitaet/stellenausschreibungen/

Vergabepattform Berlin:
www.berlin.de/vergabepattform

Aufruf zur Interessenbekundung für die Einrichtung eines gesamtstädtischen Kompetenzzentrums für Beteiligung und Demokratiebildung in der Kinder- und Jugendhilfe

Interessenbekundungsverfahren

Für die Einrichtung eines gesamtstädtischen Kompetenzzentrums für Beteiligung und Demokratiebildung in der Kinder- und Jugendhilfe

- mit Schwerpunktsetzung in den folgenden Leistungsbereichen des SGB VIII: Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit (§§ 11 und 12), Jugendsozialarbeit (§ 13) sowie den teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung

In einem jugendhilfespezifischen Interessensbekundungsverfahren analog § 7 der Landeshaushaltsordnung (LHO) wird ein Träger oder ein Trägerverbund der freien Kinder- und Jugendhilfe zur Einrichtung eines gesamtstädtischen Kompetenzzentrums für die Stärkung von Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen in Berlin gesucht.

Das Verfahren richtet sich an nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die über vertiefte Kenntnisse der Berliner Kinder- und Jugendhilfestrukturen - insbesondere in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Hilfen zur Erziehung - verfügen und einen landesweiten Wirkungskreis nachweisen.

Ziel ist eine Stärkung der Beteiligung und Demokratiebildung für junge Berlinerinnen und Berliner durch die Umsetzung landesweiter Beteiligungsverfahren sowie gesamtstädtischer Information, Beratung und Vernetzung der verschiedenen Akteure und Strukturen auf Landes- und Bezirksebene. Dabei sollen die Leistungsbereiche des SGB VIII der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit (§§ 11 und 12), der Jugendsozialarbeit (§ 13) sowie der teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung im Fokus der Angebotserbringung stehen. Angebote der Beteiligung und Demokratiebildung in der Kinder- und Jugendhilfe sollen besser auf einander abgestimmt, ihr Auf- und Ausbau sowie ihre qualitative Weiterentwicklung unterstützt werden. Grundsätzlich sollen die Mitbestimmungsmöglichkeiten und niedrigschwelligen Zugänge zu Angeboten der Beteiligung und Demokratiebildung für alle jungen Menschen im Sinne einer inklusiven Ausrichtung gestärkt werden. Dadurch soll das Kompetenzzentrum zu einer gestärkten Vertretung der Interessen aller junger Menschen beitragen.

1 - Zielstellung

Gesetzliche Grundlagen:

- Nach § 8 Sozialgesetzbuch (SGB) - Aches Buch (VIII) sind Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu beteiligen.
- Nach § 4a SGB VIII sind selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung in der Jugendhilfe zu stärken.
- Grundsätzlich ist der Auftrag, Angebote der außerschulischen politischen Bildung beziehungsweise Demokratiebildung für junge Menschen sowie der Kinder- und Jugendbeteiligung umzusetzen, für den Bereich der Jugendarbeit in § 11 SGB VIII definiert. Selbstorganisation und Eigenverantwortung sind maßgeblich für Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII.
- Demokratiebildung und Beteiligung sind im Jugendhilfe-, Familien- und Jugendförderungsgesetz (AG KJHG) als grundsätzliche Querschnittsziele aller Angebotsformen der Jugendarbeit in § 6a AG KJHG verankert.
- In § 43a Absatz 5 AG KJHG ist die Beteiligung junger Menschen an der Erstellung von Jugendförderplänen auf Bezirks- und Landesebene verbindlich vorgegeben.
- Gemäß § 6c AG KJHG wurde die „Unterstützung der Beteiligung von jungen Menschen“ als eigene Angebotsform der Jugendarbeit definiert.

Zielgruppe für das geplante Angebot:

- Fachkräfte, insbesondere aus den Strukturen und Angeboten der genannten Leistungsbereiche,
- junge Menschen, die im Rahmen von gesamtstädtischen Teilnahmeverfahren adressiert werden sollen.

Ziele:

- Stärkung der Beteiligung, Demokratiebildung sowie Interessenvertretung junger Menschen in Berlin
- Angebote und Strukturen der Beteiligung und Demokratiebildung in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe besser verzahnen, qualitativ weiterentwickeln und den Auf- und Ausbau unterstützen
- niedrigschwellige Zugänge zu Angeboten der Beteiligung und Demokratiebildung für alle junge Menschen im Sinne einer inklusiven Ausrichtung stärken

2 - Adressatenkreis

Das jugendhilfespezifische Interessenbekundungsverfahren richtet sich an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, die über vertiefte Kenntnisse der Berliner Jugendhilfestrukturen (insbesondere in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Hilfen zur Erziehung) sowie angrenzender Leistungsfelder verfügen. Die Leistung kann auch in einem Trägerverbund erbracht werden.

3 - Aufgaben des Kompetenzzentrums für Beteiligung und Demokratiebildung

Das Kompetenzzentrum soll mit Schwerpunkt auf die oben genannten Leistungsbereiche insbesondere folgende Aufgaben beziehungsweise Leistungen, unter Einbezug bestehender Teilnahmestrukturen, Gremien und Angebote der Bezirke und des Landes, erbringen:

- Planung, Durchführung und Weiterentwicklung gesamtstädtischer Verfahren zur Beteiligung und Demokratiebildung, in Zusammenarbeit mit Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) und unter Einbezug der Zielgruppen aus den Bereichen Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit sowie den teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung, zum Beispiel:
 - regelmäßige gesamtstädtische Befragungen zu Themen und Anliegen junger Menschen
 - regelmäßige gesamtstädtische Teilnahmeformate zum Dialog mit jungen Menschen und zur Rückkopplung von Teilnahmegergebnissen an Fachkräfte und junge Menschen
 - Umsetzung und Ausbau der U18/U16-Wahlen
- Information und Beratung zum Auf- und Ausbau von Teilnahmestrukturen und -Formaten:
 - von Fachkräften, insbesondere aus den Strukturen und Angeboten der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und der teilstationären/stationären Hilfen zur Erziehung
- Gremienarbeit:
 - Geschäftsstellentätigkeit, im Sinne der Koordination und Entwicklung der gesamtstädtischen Gremienstruktur zur Beteiligung und Demokratiebildung, insbesondere im Bereich Jugendarbeit: „Unterarbeitsgruppe Teilnahmekoordination (BK)“, „LAG Beteiligung“ und „LAG Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)“

4 - Fachliche Voraussetzungen, strukturelle Ausstattung und Finanzierung

Das Kompetenzzentrum soll entsprechend der Aufgaben ein multiprofessionelles Team umfassen, das umfangreiche Fachkenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Partizipation, Beteiligung und Demokratiebildung/außerschulische politische Bildung junger Menschen aufweist sowie für den HzE-Bereich Kenntnisse in den Hilfen zur Erziehung und im Kinderschutz. Für die Projektleitung ist ein sozialwissenschaftlicher Studienabschluss wünschenswert.

Für das Projekt werden im Rahmen einer Zuwendungsförderung gemäß § 44 LHO jährlich bis maximal 590 000 Euro (Personal- und Sachmittel einschließlich Miet- und Betriebskosten) zur Verfügung gestellt. In 2024 werden Mittel anteilig zur Verfügung gestellt.

5 - Projektort und Projektbeginn

Für das Angebot sollen die entsprechenden Räume vom Auftragnehmer vorgehalten beziehungsweise angemietet werden. Projektbeginn mit Konzept- und Aufbauphase soll voraussichtlich im vierten Quartal 2024 sein.

6 - Durchführung des Interessensbekundungsverfahrens

6.1 - Formale Voraussetzungen und Referenzen

Die Interessentinnen und Interessenten sind aufgefordert für die Bewerbung folgende Nachweise einzureichen:

- Der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe verfügt über eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII.
- Der Träger kennt die Strukturen des Berliner Kinder- und Jugendhilfesystems.
- Der Träger erklärt, dass in seinem Verantwortungsbereich ausschließlich Personen Leistungen erbringen, die nicht im Sinne des § 72a Absatz 1 SGB VIII vorbestraft sind. Dazu gehört insbesondere die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG).
- Der Träger verfügt nachweislich über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Partizipations- und Beteiligungsprojekte für Kinder und Jugendliche und legt dafür entsprechende Referenzen vor.
- Der Träger verfügt nachweislich über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Netzwerk- und Gremienarbeit und legt dafür entsprechende Referenzen vor.
- Kooperationspartner von Einrichtungen oder Organisationen des politischen Islams sind nicht teilnahmeberechtigt. Die Anerkennung der IHRA-Klausel wird vorausgesetzt (Drucksache des Abgeordnetenhauses von Berlin 18/1061, Nummer 2018/27/19).

6.2 - Einzureichende Konzeptunterlagen

Interessentinnen und Interessenten sind aufgefordert für die Bewerbung folgende Unterlagen einzureichen:

- 1.) Ein Konzept für ein Landeskompetenzzentrum für Beteiligung und Demokratiebildung in der Kinder- und Jugendhilfe, welches eine Schwerpunktsetzung in den Leistungsbereichen des SGB VIII nach §§ 11, 12 und 13 sowie den teilstationären/stationären Hilfen zur Erziehung aufweist, mit einer Darstellung zu:
 - Überlegungen zur Planung, Durchführung und Weiterentwicklung gesamtstädtischer Verfahren zur Beteiligung und Demokratiebildung
 - Überlegungen zur Information und Beratung zum Auf- und Ausbau von Beteiligungsstrukturen, insbesondere von Fachkräften aus den Strukturen und Angeboten der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und der teilstationären/stationären Hilfen zur Erziehung
 - Überlegungen zur Gremienarbeit in Bezug auf die Geschäftsstellentätigkeit im Sinne der Koordination und Entwicklung der gesamtstädtischen Gremienstruktur zur Beteiligung und Demokratiebildung, insbesondere in der Jugendarbeit sowie zur:
 - Vernetzung und möglichen Kooperationspartnern des Landeskompetenzzentrums.
- 2.) Dem Konzept sind folgende weitere Unterlagen beizufügen:
 - ein entsprechend plausibler Finanzierungsplan
 - ein entsprechendes Personalkonzept sowie
 - ein Zeitplan für die Konzeptions-, Einrichtungs- und Startphase des Projektes
 - aktuelle Satzung, Statut oder ähnliches

6.3 - Fristen

Interessierte Träger werden gebeten, bis zum **13. September 2024** schriftlich ihr Interesse zu bekunden und die unter Punkt 6.1 und 6.2 benannten Unterlagen und Nachweise einzureichen.

Bitte richten Sie Ihre Interessenbekundung postalisch und elektronisch an:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Abteilung III Jugend und Kinderschutz
zu Händen Katja Lüdke - III C 11
Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin

E-Mail: katja.luedke@senbjf.berlin.de

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Lüdke gerne auch telefonisch zur Verfügung unter: 90227-6635 (außer im Zeitraum vom 29. Juli 2024 bis 9. August 2024).

Die eingegangenen Interessenbekundungen werden auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen nach einem einheitlichen Bewertungsbogen von einem Auswahlgremium bewertet. Dabei finden insbesondere folgende Kriterien Berücksichtigung:

- Punkt 6.1: Erfüllung der formalen Voraussetzungen (Erfüllung der Anforderungen an den Träger)
- Punkt 6.2: Vorliegen eines schlüssigen inhaltlichen Konzepts, eines plausiblen Finanzierungsplans und entsprechenden Personalkonzepts, eines Zeitplans für die Konzeptions-, Einrichtungs- und Startphase des Projektes, aktuelle Satzung, Statut oder ähnliches
- Erfassung des Anliegens der Jugendhilfe (Berücksichtigung der Zielstellungen)
- Erfassung der Zielgruppe
- Berücksichtigung aller in der Ausschreibung benannten Aufgaben im Konzept
- Beschreibung von Methoden zur Umsetzung der Zielsetzungen
- Benennung zusätzlicher, innovativer Ansätze
- Berücksichtigung von Aspekten der Qualitätssicherung und Wirkungskontrolle

Die Auswahlentscheidung über die Interessensbekundungen soll durch ein Auswahlgremium, unter Beteiligung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und bezirklicher Vertretungen, getroffen werden. Die Benachrichtigung des ausgewählten Trägers und die Gewährung einer Zuwendung sollen ab dem 14. Oktober 2024 erfolgen.

7 - Sonstiges/Allgemeine Hinweise

Für die Erstellung der eingereichten Unterlagen zum jugendhilfespezifischen Interessenbekundungsverfahren werden keine Kosten erstattet. Rechtliche Forderungen oder Ansprüche auf Ausführung der Maßnahme oder finanzielle Mittel seitens der Bewerberinnen und Bewerber bestehen gegenüber der Senatsverwaltung nicht.

Mit Abgabe der Interessenbekundung erklärt sich der Träger mit der Speicherung und Verarbeitung der Daten im Rahmen dieser Interessenbekundung einverstanden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrags handelt.

Ausschließungsbeschluss

Amtsgericht Köpenick

Aktenzeichen 71 II 01/24

Der Gläubiger der im Grundbuch des Amtsgerichts Köpenick, Gemarkung Treptow, Blatt 5593 N, in Abteilung III Nummer 3 eingetragenen Grundschuld zu 53 000 DM wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Gläubigeraufrufe

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Aktion zur Rettung historischer Orgeln in Berlin-Brandenburg** (Aktenzeichen VR 13256 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Juni 2024 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Deutsch-Polnische Akademische Gesellschaft e.V.** (Aktenzeichen VR 29532 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Mai 2024 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **K.I. Büro für Kunstvermittlung Berlin e. V.** (Aktenzeichen VR 38037 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2024 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Multitude e. V.** (Aktenzeichen VR 30885 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. Juni 2023 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **ZusammenWachsen e.V.** (Aktenzeichen VR 35675 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2024 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Leerseite

Leerseite

Leerseite

Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin